

Aktuelle Situation

Die Situation junger Flüchtlinge: Ein Überblick	4
<i>Hans - Georg Hofmeister</i>	

Kinderspezifisches Aufenthaltsrecht

Bleiberecht für junge Flüchtlinge	13
<i>Hans - Georg Hofmeister</i>	
Aufenthaltsrechtlicher Schutz ohne Asylantrag	15
<i>Florentine Heiber</i>	
Clearingverfahren und Vormundschaften	20
<i>Albert Riedelsheimer</i>	
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Clearingstelle Norden-Norddeich	22
<i>Edda Rommel</i>	
Aufnahmezahlen der Clearingstelle und der Internationalen Kinder und - Jugendhilfe-Einrichtung des Sozialwerkes Nazareth für die Jahre 2005 bis Juli 2008	24
<i>Klaus Rinschede</i>	

Psychosoziale Situation und Traumatisierung

Psychosoziale Ausgangssituation	25
<i>Edda Rommel</i>	
Psychosoziale Situation und Traumatisierung	25
<i>Edda Rommel</i>	

Schule

Schul-Bildung - relevante Aspekte	28
<i>Edda Rommel</i>	
Das Potenzial von Flüchtlinge bei entsprechender Förderung	30
<i>Michael Stenger</i>	

Ausbildung und Arbeit

Ausbildung und Beschäftigung - hohe Hürden für junge Geduldete	35
<i>Hans-Georg Hofmeister</i>	
Arbeitsmarktzugang für Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus	38
<i>Barbara Weiser</i>	

Lebensalltag von jungen Flüchtlingen

Lebensalltag eines jungen Flüchtlings in Deutschland	43
<i>Christian Haase/Hassan al Mohammed</i>	
Fast wäre ich im Kosovo gelandet - Erfahrungen eines jungen Flüchtlings	46
<i>Avni S./Hans - Georg Hofmeister</i>	
Syrer oder was - Feysal - Erfahrungen eines syrischen Flüchtlings	47
<i>Feysal S./Edda Rommel</i>	

Integration

Integration- Begriffsbestimmung und gesellschaftlicher Kontext	49
<i>Ralph Graf</i>	
Delinquenz bei jungen Migranten	52
<i>Dennis Kusch</i>	

Maßnahmen und Projekte

Maßnahmen und Projekte des Landes Niedersachsen	55
Maßnahmen und Projekte örtlicher Träger	58
Maßnahmen und Projekte von NGOs und Initiativen	63
Integration von jungen Flüchtlingen mit prekärem Aufenthaltsstatus - ein kommunales Modellprojekt	66

Fazit: Handlungsbedarf

Handlungsbedarf	68
------------------------	----

Service

Materialien und Literatur	72
----------------------------------	----

Hans-Georg Hofmeister

Die Situation junger Flüchtlinge: Ein Problemüberblick

1. Kinder und Jugendliche auf der Flucht

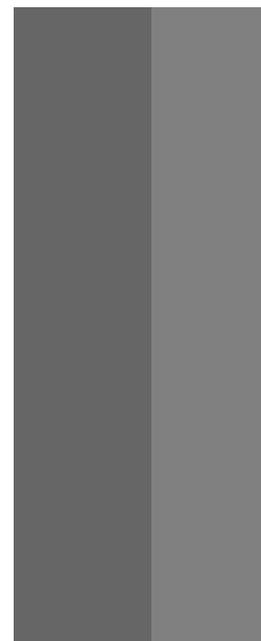
Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) befanden sich zum Ende des Jahres 2007 weltweit über 67 Millionen Menschen auf der Flucht¹. Davon waren ungefähr die Hälfte Minderjährige. Der überwiegende Teil dieser Kinder und Jugendlichen flieht in Begleitung ihrer Eltern oder naher Verwandter, aber auch zahlreiche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge begaben sich auf die gefährliche Reise. Die Anzahl dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) wird global auf 6 bis 10 Millionen geschätzt.

Minderjährige fliehen in der Regel aus ähnlichen Motiven wie Erwachsene. Fluchtgründe sind Krieg, Zwangsrekrutierung zum Militärdienst, politische, ethnische oder religiöse Verfolgung, Hunger und Armut sowie in zunehmendem Maße ökologische Katastrophen. Daneben sind auch kinderspezifische Fluchtursachen wie Kinderhandel, Kinderarbeit, Kinderprostitution und die Ausbeutung als Kindersoldaten relevant.

Auch wenn sich die Art der Gefährdung im Herkunftsland und während des Fluchtgeschehens bei Kindern und erwachsenen Zivilisten ähnelt, ist die Verletzbarkeit von Minderjährigen besonders groß. Dies liegt vor allem daran, dass sich Kinder und Jugendliche mitten in ihrer psychischen und physischen Entwicklung befinden und anfälliger gegenüber Verletzungen jeder Art, Unterernährung, verschiedenen Krankheiten und sexueller Gewalt sind.

Aktuelle Entwicklungen haben die Vulnerabilität noch erhöht und die Anzahl Minderjähriger, die ihr Zuhause begleitet oder unbegleitet verlassen müssen, deutlich gesteigert. Beispielsweise sind in den sogenannten „neuen Konflikten“² aufgrund des Fehlens von klaren Fronten und "schmutzigen" Strategien der Kriegsführung hauptsächlich Zivilisten direkt oder indirekt Opfer der Kampfhandlungen. Statistiken sprechen von ca. 90% Zivilopfern, unter ihnen überproportional viele Kinder und Jugendliche.

Welcher Fluchtweg gewählt und welches Fluchtziel letztendlich erreicht wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu zählen die zeitliche und räumliche Dimension sowie die Intensität der fluchtauslösenden Ursache, die Gegebenheiten des potentiellen Fluchtweges (Grenzen und Hindernisse, Risiken, Länge etc.) sowie die individuellen Ressourcen des Flüchtlings (Kenntnisse und Fähigkeiten, finanzielle Ausstattung, Gesundheitszustand, Netzwerke etc.). Ungefähr 51 Millionen³ Personen verlassen ihr Zuhause als sogenannte "Binnenflüchtlinge" oder "Binnenvertriebene" im eigenen Land. Länder mit dem höchsten Aufkommen von Binnenflüchtlingen sind Kolumbien (3 Mio.), der Irak (2,4 Mio.), die Demokratische Republik Kongo (1,3 Mio.) und Uganda (1,2 Mio.)⁴. Unter den Binnenflüchtlingen ist der Anteil von Kindern und Jugendlichen einschließlich der UMF überproportional hoch. Für Flüchtlinge im eigenen Land, die generell nicht unter die Genfer Flüchtlingskonvention fallen und für die häufig nur die begrenzten Maßnahmen der nationa-



len Regierung zur Anwendung kommen, ist die Lage besonders prekär. Der UNHCR, der ursprünglich kein Mandat für Binnenvertriebene besaß, und verschiedene Nichtregierungsorganisationen sind oft die einzigen Institutionen, von denen binnenvertriebene Kinder und Jugendliche Unterstützung erhalten.

Daneben gelangt eine große Gruppe von Flüchtlin-

Flüchtling hierher gelangt, ist daher als eher gering einzuschätzen. Ledige Männer von 18 bis 40 Jahren stellen in den Industriestaaten den höchsten Anteil der Asylbewerber.

Die Zahl der Flüchtlinge, die West- und Mitteleuropa erreichen, ist seit den 90er Jahren signifikant gesunken. Dies gilt im besonderen Maße für Deutschland, das innerhalb Europas den höchsten

Hüseyin Haskaya
(Kurde aus der Türkei)

"Leben,
um jeden Preis leben
ist zuallererst das Recht dieser Kinder,
die mit winzigen Händen und geballten Fäusten
gegen erbitterte Feinde
und gegen deren Panzer, Raketen und chemischen Waffen
versuchen zu leben, mit den Augen kämpfen.
Ich habe diese Kinder gesehen.
Ich habe in ihren Augen den Tod gesehen und auch das Leben,
ihre kindliche Traurigkeit darüber gesehen,
dass sie nicht menschlich leben können.
Auf ihren breiten, dunklen Stirnen
habe ich ihre Länder gesehen.
In ihren heißen Tränen
habe ich tausende Tode gesehen."

gen über die am nächsten liegenden Grenzen in die Nachbarstaaten. Von den 11,4 Mio. vom UNHCR unterstützten Flüchtlingen bleiben 9,8 Mio. in den benachbarten Ländern. Dies gilt vor allem für Asien und Afrika. In der Regel verfügen diese Aufnahmeländer (wie z.B. Pakistan, der Iran, Syrien⁵) über keine ausreichende Infrastruktur bei der Versorgung der ankommenden Flüchtlinge. Viele finden Zuflucht in großen Flüchtlingslagern. Hier bestehen, besonders für junge Flüchtlinge, vielfältige Risiken wie Rekrutierung in militärische Verbände und sexueller Missbrauch.

Im Vergleich dazu erreichen nur wenige Flüchtlinge die Länder Mittel- und Westeuropas sowie Nordamerikas und Australiens. Die Personen, denen die Flucht nach Europa gelingt, verfügen in der Regel über die notwendigen Ressourcen, Fähigkeiten, Kontakte. Die Wahrscheinlichkeit, dass beispielsweise ein unbegleiteter minderjähriger weiblicher

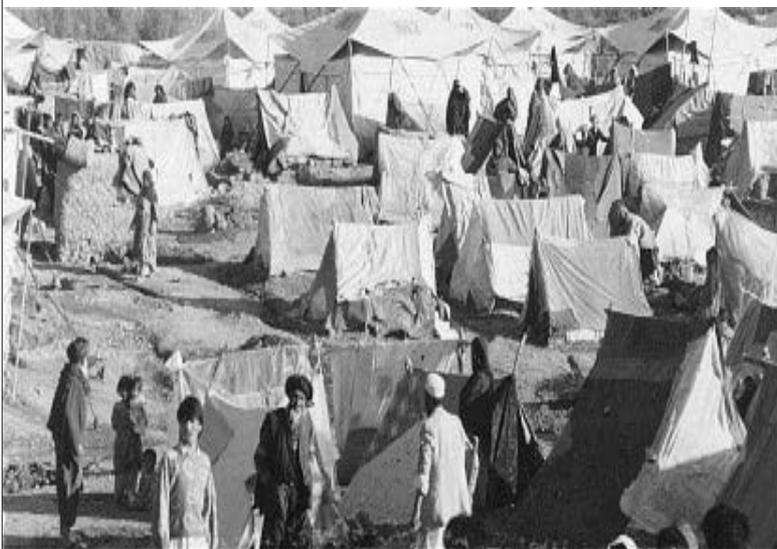
Flüchtlingsanteil hat. Vor allem zu Beginn der neunziger Jahre sind als Folge der kriegerischen Auseinandersetzungen in Osteuropa (Bosnien, Kosovo) viele Flüchtlinge nach Deutschland gekommen. Unter diesen befanden sich viele Familien mit kleinen Kindern. Viele von ihnen leben noch immer mit einer Duldung im Bundesgebiet.

Eine immer restriktiver werdende Asylgesetzgebung und die zunehmende Abschottung der Europäischen Union haben zum deutlichen Sinken der jährlich ankommenden Asylbewerberzahlen beigetragen. Die Fluchtwege nach Europa sind immer risikoreicher geworden. Das Stichwort "Festung Europa" weist auf die Tatsache hin, dass die "Flüchtlingsabwehr" an und vor die Grenzen des Kontinents verlagert worden ist.

Dennoch machen sich auch UMF, vor allem Jungen im Alter von 16- und 17 Jahren, auf den gefährlichen Weg. Sie versuchen beispielsweise Staaten wie

Libyen oder Marokko, die als "Türsteher" für Europa fungieren, zu durchqueren und dann auf kleinen, oft seeuntüchtigen Schiffen in den Süden Europas überzusetzen. Viele sterben auf der riskanten Überfahrt⁶. Es ist bekannt, dass auch minderjährige Flüchtlinge, z.B. von der griechischen Küstenwache, auf das offene Meer abgedrängt oder auf kleinen Inseln vor der Küste ausgesetzt werden⁷.

Gelingt der Eintritt nach Europa, werden die Flüchtlinge oft in den Ländern an den Süd- und Ostgrenzen wie Griechenland und Italien abgefangen. Im Rahmen der Dublin II - Gesetzgebung sind diese Länder dann für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Für die Betroffenen sind die Chancen auf den Erhalt eines sicheren Aufenthaltsstatus



äußerst gering. Die katastrophale Versorgung und die nicht selten rechtswidrige Behandlung ist vor allem für Kinder und Jugendliche stark belastend. Immer häufiger hört man von der Inhaftierung minderjähriger Flüchtlinge. So berichtet die Märkische Allgemeine Zeitung am 22.08.08 von der Einrichtung einer eigenen Abteilung für Mütter mit Kindern und allein stehenden Minderjährigen auf der italienischen Insel Lampedusa, in der ca. 130 Personen inhaftiert sind⁸.

In der Bundesrepublik Deutschland leben momentan bis zu 200.000 minderjährige Flüchtlinge. Davon sind nach ungefähren Schätzungen 4.000 - 8.000 unbegleitete Minderjährige.

Hauptherkunftsländer der im Bundesgebiet lebenden Flüchtlinge sind Afghanistan, Irak, Somalia, Türkei, Vietnam, DR Kongo, Ex-Jugoslawien, Sri Lanka, Äthiopien/Eritrea, Iran, Russland, Libanon und Syrien. 2007 waren bei einreisenden UMF die wichtigsten Herkunftsländer in folgender Reihenfol-

ge: der Irak, Afghanistan, Vietnam, Guinea und Äthiopien.

2. Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland

2.1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die unbegleiteten Minderjährigen stellen die verletzlichste Gruppe unter den Flüchtlingen dar. Ihre besondere Verletzlichkeit beruht auf der während ihrer Entwicklungsphase stattfindenden Trennung von der Familie, der Herauslösung aus dem sozialen Umfeld sowie auf den dramatischen Ereignissen in den Herkunftsländern und auf der Flucht. Im Aufnahmeland sind die Zukunftsperspektiven der Kinder und Jugendlichen durch große Unsicherheit geprägt. Wegen ihrer Erfahrungen und der prekären

aktuellen Situation sind sie besonderen psychosozialen Belastungen ausgesetzt. Daher besitzt die aufnehmende Gesellschaft eine besondere Fürsorgepflicht für diese jungen Menschen.

Nach Schätzungen leben 4.000 bis 8.000 UMF im Bundesgebiet. In den letzten Jahren war eine deutlich abnehmende Tendenz der ankommenden Unbegleiteten festzustellen. Dagegen wird seit Sommer 2008 in den meisten Bundesländern wieder von einer vermehrten Aufnahme von UMF berichtet. Seit Anfang 2008 ist die statische Erfassung von unbegleiteten Minderjährigen verbessert, da neu eingereiste UMF im Alter von 16

und 17 Jahren jetzt auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfasst werden. Bis zum 31.08. dieses Jahres haben 427 UMF einen Asylantrag gestellt, davon waren 233 16- und 17-Jährige. Zu konstatieren ist, dass die Mehrheit der einreisenden UMF männlich und zwischen 16 und 18 Jahre alt ist.

2.1.1. Asylverfahren und Aufenthalt bei unbegleiteten Minderjährigen

Während die mit Eltern einreisenden Kinder und Jugendlichen im Familienverband das Asylverfahren durchlaufen, werden unbegleitete Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von einem Vormund im dem Verfahren begleitet. Für die älteren Unbegleiteten bedeutet die Asylmündigkeit mit 16 Jahren, dass sie den Asylantrag in der Regel allein stellen und das komplizierte Asylverfahren ohne Unterstützung durchlaufen müssen, obwohl sie zumindest theoretisch durch einen Vormund begleitet werden sollten. In den Bundesländern ist diesbe-

züglich eine stark divergierende Praxis festzustellen. Das Asylverfahren ist für die Jugendlichen mit beträchtlichen Problemen verbunden. UMF werden einem Vorgehen unterworfen, das sie kaum verstehen und dessen Konsequenzen sie nicht übersehen können. Konfrontiert mit einer fremden Kultur, mit undurchschaubaren Behördenstrukturen und Verfahrensabläufen sowie belastet mit den Erfahrungen im Herkunftsland und während der Flucht sind bereits Erwachsene mit dem komplizierten Ausländer- und Asylrecht überfordert. Das BAMF vertritt aber die Auffassung, dass mit der spezifischen Schulung der Entscheider ein kindgerechtes Verfahren gewährleistet sei.

In der Regel erhalten UMF keinen gesicherten Aufenthaltsstatus, da es für sie noch schwieriger als für Erwachsene ist, ihre Fluchtgründe glaubhaft darzulegen. Wie schon ausgeführt, werden kinderspezifische Fluchtgründe nicht anerkannt. Ein Beispiel bietet die Situation von ehemaligen Kindersoldaten. Das BAMF vertritt seit vielen Jahren die Ansicht, dass es sich bei dieser Gruppe um Deserteure handelt und Fahnenflucht für die Begründung politischer Verfolgung nicht ausreicht. Daher erhalten ehemalige Kindersoldaten in der Regel keinen gesicherten Aufenthalt. Allerdings zeichnen sich nach verstärkter Lobbyarbeit von Kinderrechts- und Flüchtlingsorganisationen Tendenzen ab, nach denen das BAMF Kindersoldaten berücksichtigen und als asylrelevant anerkennen wird, bzw. bereits Fälle anerkannt hat.

Die Anerkennung von kinderspezifischen Fluchtgründen sollte unbedingt weiterhin auf der Agenda flüchtlingspolitischer Organisationen stehen. Die Erfahrung mit der auch in der Praxis weitgehend positiv zu bewertenden Anerkennung von geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen im Aufenthaltsgesetz lässt erahnen, dass die rechtliche Berücksichtigung kinderspezifischer Motive zu einem gestärktem Schutz von Kindern und Jugendlichen führen würde.

Nach dem negativem Ausgang des Asylverfahrens und der Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen oder faktischen Gründen werden in der Regel Duldungen erteilt, die als bloße Aussetzung der Abschiebung aber keine Sicherheit bieten.

Kritisch beurteilt werden muss außerdem, dass in Deutschland bei UMF ebenfalls die Drittstaatenregelung Anwendung findet, was der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser jungen Menschen zuwiderläuft. Nach dieser Regelung kann jede Person, die aus einem "sicheren Drittstaat" kommt bzw. durch ein

solches reisen musste, an der Grenze zurückgeschickt oder dorthin abgeschoben werden. Bei UMF wird i.d.R jedoch das Selbsteintrittsrecht wahrgenommen.

2.1.2. Altersfeststellung, Clearing-Verfahren und Inobhutnahme

Da UMF häufig ohne gültige Dokumente einreisen und Behörden den vorgelegten Papieren und Angaben junger Flüchtlingen keinen Glauben schenken, findet in der Regel durch Bundesgrenzschutz, Ausländerbehörde oder Jugendamt eine Altersfeststellung statt. Dafür gibt es verschiedene Methoden: bloße Inaugenscheinnahme, Untersuchung äußerer Geschlechtsmerkmale oder des Gebisses, Handwurzelröntgen. Kulturethnische Faktoren sowie Fluchtumstände, die auf Alterungs- und Reifeprozesse einen bedeutenden Einfluss haben, werden so gut wie nicht berücksichtigt. In Niedersachsen wird im Zweifelsfall eine röntgenologische Handwurzelun-



tersuchung durchgeführt. Dabei wird nach offiziellen Angaben davon ausgegangen, dass 50% der untersuchten Flüchtlinge nicht mehr minderjährig sind. In der ZAAB Braunschweig wird die Untersuchung mit Zustimmung der minderjährigen Flüchtlinge durchgeführt. Stimmen die Jugendlichen nicht zu, werden sie automatisch als über achtzehnjährig eingeschätzt⁹. Diese und andere Methoden sind nicht unumstritten. Die Handwurzeluntersuchung ist in tatsächlicher, rechtlicher und medizinischer Hinsicht bedenklich. Gutachten von Pro Asyl und dem Verein Demokratischer Ärztinnen und Ärzte stellten fest, dass die Durchführung einer Ermächtigungsgrundlage bedürfe und so die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 III GG) verletze. § 24 der Röntgenverordnung legt fest, dass Röntgenstrahlen auf Menschen nur in Ausübung der Heilkunde, der Zahnheil-

kunde oder in sonstigen durch Gesetze vorgeschriebenen oder zugelassenen Fällen angewendet werden dürfen. Bezüglich der Verlässlichkeit der verschiedenen Methoden der Altersfeststellung vertreten



Rechtsmediziner aus Frankfurt in einem Gutachten die Meinung, dass bei den verschiedenen Methoden der Altersfeststellung von einer Abweichung von bis zu zweieinhalb Jahren auszugehen sei.

Unbegleitete Minderjährige, zumindest diejenigen, die jünger als 16 Jahre sind, durchlaufen in vielen Bundesländern in speziellen Einrichtungen - den Clearingstellen - das sogenannten Clearing-Verfahren. Im Rahmen des Clearings werden die konkreten Lebensverhältnisse, der physische und psychische Zustand und eventuell noch einmal das Alter festgestellt. Von besonderer Bedeutung ist die Prüfung, ob sich Familienangehörige in Deutschland aufhalten. Bestehen keine familiären Bindungen, soll durch das Jugendamt unmittelbar die Inobhutnahme und darauf die Bestellung eines Vormundes eingeleitet werden.

Mit Änderung der Inobhutnahme gemäß §42 KICK vom Oktober 2005 (siehe 3.) sollte die personensorgerichtliche Situation der 16- und 17-Jährigen deutlich verbessert werden. Vor dem Hintergrund, dass es noch immer keine bundeseinheitliche Handhabung der Inobhutnahme gibt¹⁰, bleibt es in vielen Bundesländern dabei, dass für etliche UMF der entsprechenden Alterstufe kein Vormund bestellt wird und die Jugendlichen weiter in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben, ohne Jugendhilfemaßnahmen zu erhalten. In Niedersachsen gilt gemäß des Infoschreibens des niedersächsischen Innenministe-

riums vom 20.09.05 beispielsweise folgende Regelung: Die Inobhutnahme wird durch das Jugendamt des Bezirks, in dem der unbegleitete minderjährige ausländische Staatsangehörige zuerst bekannt wird, durchgeführt. Die Maßnahme stellt lediglich ein Verfahren dar, bei dem in der "gebotenen zügigen Weise" geprüft wird, ob ein Jugendhilfebedarf vorliegt. Besteht ein solcher nicht, wird die Inobhutnahme beendet; der Jugendliche wird durch die verständigte Ausländerbehörde an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Eine generelle Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen für alle unbegleiteten Minderjährigen, wie sie von Flüchtlings- und Kinderrechtsorganisationen gefordert werden, findet also trotz geänderter rechtlicher Grundlage nicht statt. Zu konstatieren ist die auffällige "Erkenntnis", dass nur in seltenen Einzelfällen bei über 16-Jährigen Jugendhilfebedarf anerkannt wird.

Von offizieller Stelle wird als ein Argument für das praktizierte Verfahren angeführt, dass etliche der 16- und 17-jährigen

UMF die Unterbringung in der zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde der in einer Jugendhilfeeinrichtung vorziehen würden und dementsprechend nicht in Obhut genommen werden. Bei zu konstatierendem Jugendhilfebedarf darf und kann aber nicht der Bedürftige selbst den Ausschlag geben, sondern nur der spezielle Bedarf des Kindes/Jugendlichen nach besonderer Hilfe und Unterstützung, so wie es in der Jugendhilfe bei deutschen gefährdeten Kindern auch der Fall ist.

Selbst wenn den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, beispielsweise in der ZAAB Braunschweig, ein spezieller Trakt zur Verfügung steht, bieten diese Einrichtungen den jungen Menschen auf Grund der räumlichen Enge, der fehlenden Rückzugs- und Freizeitmöglichkeiten sowie der begrenzten sozialen Betreuung keine kinder- und jugendgerechte Unterbringung.

2.2. Geduldete Kinder und Jugendliche

Etwa 35.000 Kinder und Jugendliche leben in Deutschland mit einer Duldung. Darunter sind sowohl Minderjährige im Familienverband als auch Unbegleitete. Dazu kommen noch zahlreiche junge Erwachsene, die als Minderjährige eingereist sind. Viele von ihnen haben schon seit vielen Jahren ihren Aufenthalt im Bundesgebiet; ein instruktives Beispiel dafür liefern die jungen Flüchtlinge, die in den 90er Jahren mit ihren Eltern aus dem Gebiet des ehe-

maligen Jugoslawien zu uns gelangt sind. Diese Personen waren lange ausreisepflichtig und besaßen selten einen festen Aufenthaltsstatus. Die Problematik der langjährigen Duldungszeiten wurde zwar durch die Politik wahrgenommen - eine Lösung haben die eingeleiteten Maßnahmen aber nicht gebracht. Auch nach der Implementierung des §25.5 AufenthG, der die Praxis der Kettenduldungen beenden sollte, und der Bleiberechtsregelung nach §23.1 (bzw. IMK-Beschluss vom 11.2007) sowie 104a und 104b AufenthG leben hier weiterhin zahlreiche Flüchtlinge mit diesem prekären Status.

Leben mit der Duldung beinhaltet für die jungen Menschen die ständige Unsicherheit, ausreisen zu müssen oder abgeschoben zu werden. Bis zur Vollenendung des 18. Lebensjahres sind sie von der Abschiebung im Familienverband bedroht. Mit der Volljährigkeit wächst die Gefahr, allein aus dem Bundesgebiet ausreisen zu müssen, da junge Erwachsenen aufenthaltsrechtlich nicht mehr als Familienmitglied zählen. Besonders in den Fällen, in denen ein junger Flüchtling seine Kindheit und Jugend in Deutschland verbracht hat und kaum noch Beziehungen zum Heimatland besitzt, stellt die Rückkehr eine besondere Härte dar.

Neben der beschriebenen Unsicherheit des Aufenthaltes wird die Integration durch verschiedene Hürden deutlich erschwert:

Geduldete Familien werden gemäß rechtlicher Bestimmungen über längere Zeit in Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen untergebracht, die durch räumliche Enge, gemeinsame Küchen und Sanitärräume gekennzeichnet sind und keine kindergerechte Umgebung darstellen. Darüber hinaus sind auch die Minderjährigen der Residenzpflicht unterworfen, d.h. sie dürfen den zugewiesenen Bezirk nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde oder mit einer Sonderregelung (z.B. im Fall einer Ausbildung an einem anderen Ort) verlassen. So wird selbst ein Disco-Besuch in einem anderen Bezirk für jugendliche Geduldete in der Regel zum Problem.

Durch die eingeschränkten Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes¹¹, die auch in Form von Gutscheinen und Sachleistungen erfolgen können, wird die soziale Teilhabe deutlich erschwert. Außerdem besteht kein Anspruch auf Kindergeld, Erziehungsgeld oder auf einen Unterhaltsvorschuß. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage sind die Eltern vielfach nicht in der Lage, die Teilnahme ihrer Kinder an Klassenfahrten u.a. zu bezahlen.

Schwerwiegende Defizite sind auch bei der Gesundheitsvorsorge geduldeter Kinder und Jugendlicher festzustellen, da sich die Maßnahmen auf die Akut-

versorgung nach den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes¹² beschränken. Als besonders problematisch erweist sich, dass die Behandlungskosten bei psychosozialen Erkrankungen, Traumata und posttraumatischen Belastungsstörungen in der Regel nicht übernommen werden. Ein verbesserter Zugang zu psychotherapeutischen Leistungen ist aber für Flüchtlinge besonders wichtig, da Traumatisierungen aufgrund der Erfahrungen und prekären aktuellen Situation überproportional auftreten. Bei Kinder und Jugendlichen sind Sekundärtraumatisierungen besonders häufig, wenn auch die Eltern traumatisiert sind.

Generell erhalten Jugendliche mit geduldetem Aufenthalt gemäß § 6 SGB VIII Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe (§§ 11 - 41 SGB VIII), solange ein Ende des Aufenthaltes nicht abzusehen ist. Tatsächlich erhalten Geduldete aber nur eingeschränkte Leistungen der Jugendhilfe. Dabei handelt es sich um Ermessensentscheidungen ohne Rechtsanspruch. Die Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfe kann außerdem die Versagung eines Aufenthaltstitels nach sich ziehen, wenn der Lebensunterhalt ohne diese Leistungen nicht gesichert ist. Der Schlüssel zu einer gelungenen Integration für junge Menschen ist zweifelslos der Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beruf. Die Chancen junger Geduldeter sind aufgrund der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis stark eingeschränkt. Dabei ist die Schulbildung für Minderjährige sowohl mit Duldung als auch Aufenthaltsgestattung im Wesentlichen sichergestellt, da jetzt mit Ausnahme von Hessen in allen Bundesländern¹³ Schulpflicht besteht. Allerdings sind die im Vergleich mit deutschen Kindern deutlich schlechteren Schulabschlüsse sowie die hohe Zahl von Jugendlichen ohne Abschluss bei den jungen Flüchtlingen signifikant¹⁴. Der Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf ist der entscheidende Schritt in ein geregeltes Leben, der vielen geduldeten Jugendlichen aber nicht gelingt. Mit dem Scheitern beginnt in vielen Fällen ein verschärfter Prozeß der Desintegration. Arbeitsverbote aus ausländerrechtlichen Gründen, die Vorrangprüfung (Vorrang deutscher BewerberInnen, EU-BürgerInnen sowie anderen Deutschen gegenüber gleichgestellten ArbeitsmigrantInnen) und die Arbeitsbedingungsprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit haben bisher stark ausschließende Wirkung für geduldete Jugendliche und junge Erwachsene bewirkt. Die Reform der Beschäftigungsverfahrenverordnung, insbesondere des § 10, hat jedoch für einen verbesserten Zugang der Geduldeten auf den Arbeitsmarkt gesorgt. Daneben läßt das Aktionsprogramm der Bundesregierung "Beitrag

der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" und dessen Umsetzung im Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz weitere Erleichterungen erhoffen. Auch jungen Geduldeten, die sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet aufhalten, wird ein erleichterter Zugang zu einer Ausbildung gewährt¹⁵. Auch können gut integrierte Geduldete mit absolvierter Ausbildung oder einem Studium eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erhalten. Das gleiche gilt für Geduldete, die bereits im Herkunftsland anerkannte Qualifikationen erworben haben. Die Erteilung einer AE zum Zweck der Beschäftigung ist im Rahmen des Entwurfes zum Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz im § 18a Abs.1 rechtlich gefaßt worden. Jedoch lassen u.a. die Ausschlusskriterien befürchten, dass nur wenige Geduldete von der gesetzlichen Neuregelung profitieren können.

Dagegen ist die restriktive Anwendung des §11 durch verschiedene Ausländerbehörden als Ausschlussgrund für den Erhalt einer Beschäftigungserlaubnis kritisch zu bewerten. Nach meiner Einschätzung besteht für die Behörden ein großer Spielraum, der unbedingt genutzt werden sollte. Als weitere Defizite beim Arbeitsmarktzugang sind die schon angesprochenen schlechteren Schulabschlüsse und die Unsicherheit der Arbeitgeber bei der Einstellung von geduldeten Flüchtlingen aufgrund der unsicheren Aufenthaltssituation hervorzuheben.

Die Situation der jungen Flüchtlinge mit Duldung ist gegenwärtig in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Integrationsdebatte zu sehen. Die ausländischen Jugendlichen werden in der Öffentlichkeit häufig als sozial prekär und desintegriert wahrgenommen. Instruktive Beispiele sind die Münchner "U-Bahn-Schläger" sowie die Vorkommnisse an der Berliner Rütli-Schule. Rechtliche und soziale Diskriminierungen werden dagegen weniger wahrgenommen. Wichtige Voraussetzungen für eine gelungene Integration und Partizipation wären eine rechtliche Sicherung des Aufenthaltes, die Gewährung von Sozialleistungen analog SGB XII, die Aufgabe diskriminierender Verwaltungspraktiken wie der Residenzpflicht und die weitere Öffnung des Arbeitsmarktes zur gleichberechtigten Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

3. Relevante Rechtsnormen und -grundlagen

■ *Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)*

Nach der GFK erhalten Flüchtlinge außerhalb des Herkunftslandes Schutz "vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

politischen Überzeugung.

■ *UN-Kinderrechtskonvention (KRK)*

Das durch die Vereinten Nationen am 20.11.1989 verabschiedete Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) stellt das wichtigste internationale Vertragswerk zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dar.

Gemäß *Artikel 1* gilt das Übereinkommen für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach *Artikel 3 Absatz 1* ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Artikel 22 regelt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zum Schutz von allen Flüchtlingskindern zu ergreifen.

Nach *Artikel 37* ist die Inhaftierung von Kindern - also auch die Abschiebungshaft von UMF - grundsätzlich zu vermeiden.

Die schwierige Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland manifestiert sich besonders deutlich in der deutschen Vorbehaltserklärung zu der UN-Kinderrechtskonvention. Darin wird festgestellt, dass durch die Konvention nicht das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt wird, "Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen". Das bedeutet, dass das Kindeswohl minderjähriger Flüchtlinge dem nationalen Aufenthalts- und Ausländerrecht untergeordnet wird. Diese Diskriminierung dokumentiert sich beispielsweise in der Handlungsfähigkeit ausländischer Minderjähriger mit der Vollendung des 16. Lebensjahres im Widerspruch zum Art. 1 UN-KRK.

■ *Haager Minderjährigenschutzabkommen (Haager MSA) sowie UN- und Europäische Menschenrechtskonvention und Entschließung des Rates der EU vom 26.06.97*

■ *Dublin II Verordnung*

Mit dem Dubliner Übereinkommen haben die EU-Mitgliedsstaaten ein Verfahren festgelegt, das regelt, in welchem europäischen Land ein Flüchtling als Drittstaatsangehöriger seinen Asylantrag stellen muß. Dabei muß die Beachtung der UMF als besondere Gruppe und die Wahrung der Einheit der Familie beachtet werden. Diese Verordnung regelt, dass für die Durchführung des Asylverfahrens eines UMF derjenige Staat zuständig ist, in dem ein Familienmitglied des Kindes lebt, wenn dies im Interesse des Minderjährigen liegt. Diese Regelung wird in der Praxis aber vielfach unterlaufen.

Hält sich in keinem der EU-Mitgliedstaaten ein Familienangehöriger auf, ist der Mitgliedsstaat

zuständig, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag das erste Mal gestellt hat. Ist er danach weitergereist und stellt nochmals einen Asylantrag, wird er in das EU-Land überstellt, in das er nachweislich zuerst einreiste. Bei UMF sollte jedoch das Selbsteintrittsrecht greifen.

■ *Zuwanderungsgesetz: Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG), Beschäftigungsverfahrenverordnung (BeschVerfV)*

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 und des Zuwanderungsänderungsgesetzes am 28.08. 2007 wurde eine umfassende Reform

regelung eine Aufenthaltserlaubnis erhält, wenn es als minderjähriges eingereist ist und eine günstige Integrationsperspektive besteht. Das gleiche gilt für Personen, die sich als UMF mindestens sechs Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Gemäß § 104 b AufenthG kann ein Minderjähriger nach der Vollendung des 14. Lebensjahres und sechsjährigem regulären Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Voraussetzung ist neben dem Beherrschen der deutschen Sprache, der Gewährung der Personensorge und der Integrationsperspektive, dass die Eltern aus dem Bundesgebiet ausreisen.

Gemäß § 2 AsylblG können Flüchtlinge nach 4 Jah-



der Aufenthalts- und Ausländergesetzbarkeit umgesetzt. Eine strukturelle Verbesserung der Lage von jungen Flüchtlingen ist damit aber nicht festzustellen. So ist vor allem eine Anerkennung kinderspezifischer Fluchtgründe bisher ausgeblieben.

Nach § 80 AufenthG ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, fähig zur Aufnahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz. Die gleiche Aussage ist im § 12 AsylVerfG enthalten.

In § 80 Abs.2 ist ausgeführt, dass die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen seiner Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in sein Heimatland nicht entgegensteht.

In § 104 a AufenthG Satz 2 ist geregelt, dass ein geduldetes lediges Kind eines geduldeten Ausländers nach den generell gültigen Fristen der Bleiberechts-

ren Wartezeit Leistungen analog dem SGB XII sowie eine Krankenkassenkarte und Leistungen analog des Krankenkassenkatalogs erhalten.

Die BeschVerfV regelt den Zugang von Ausländern zu Ausbildung und Beschäftigung.

■ *Sozialgesetzbuch (SGB VIII)/ Kinder- und Jugendhilfegesetz (KICK).*

Das SGB VIII regelt die besonderen Rechte und Hilfsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen.

Von besonderer Bedeutung ist die Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen. Mit der Neuregelung der Inobhutnahme im Rahmen des § 42 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KICK) ist geregelt, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn..." ein ausländisches Kind oder

Die Situation junger Flüchtlinge: Ein Überblick

ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personen- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten." (§ 42 Abs.1 Satz 1 Nr.3). "Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr.3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen" (§ 42 Abs.3) Dies bedeutet im Gegensatz zu der alten Regelung, dass alle Kinder und Jugendlichen im Sinne des SGB VIII, also Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, in Obhut zu nehmen sind. Früher wurde die Inobhutnahme von 16- oder 17-jährigen nur beim Vorliegen einer individuellen Kindeswohl-

gefährdung eingeleitet. In der Praxis wird die Inobhutnahme der 16- und 17-jährigen Flüchtlingen in den Bundesländern unterschiedlich und i.d.R. unzureichend gehandhabt.

Hans-Georg Hofmeister ist Referent im Projekt „Integration von jungen Flüchtlingen mit prekärem Aufenthaltsstatus“ Flüchtlingsrat Nds, Hildesheim.

Anmerkungen

1. Quelle: UNHCR: 2007 - Globale Trends; In: unhcr.de
2. Die neuen bewaffneten Kriege sind als innerstaatliche Konflikte in Ländern und Regionen vorherrschend, in denen die staatlichen Strukturen und die Infrastruktur weitgehend zusammengebrochen sind. Beispiele sind die langjährigen Konflikte in Liberia, der DR Kongo oder Sierra Leone. Quelle: MÜNKLER, H.: die neuen Kriege; Hamburg 2002
3. Schätzungen gemäß Angaben des UNHCR. Erstaunlich ist die Tatsache, dass unter diesen Vertriebenen ca. 25 Mio. Personen vor Naturkatastrophen fliehen. Quelle: 2007 Global Trends; In: www.unhcr.de
4. Quelle: UNHCR: 2007 - Globale Trends; In: www.unhcr.de
5. Pakistan (2 Mio.), Syrien (1,5 Mio.) und der Iran (960.000) waren im Jahr 2007 die wichtigsten Aufnahmeländer. Deutschland (580.000); Großbritannien (300.000) und die USA (280.000) waren zur selben Zeit die Industrieländer, in denen die meisten Flüchtlinge leben. Quelle: UNHCR: 2007 - Globale Trends; In: www.unhcr.de
6. Monatliche Berichte über die Bootstragödien sind über Fortress Europe zu erhalten.
7. Die Situation von Flüchtlingen in der Ägäis und die Praktiken der griechischen Küstenwache sind in dem Bericht von Pro Asyl "The truth may be bitter, but it must be told" (PRO ASYL, Frankfurt, 2007) dokumentiert.
8. Nach Angaben von "Save the children" sind 80% der zwischen Mai und Juli auf Lampedusa angekommenen Minderjährigen von Libyen aus ohne Begleitung von Erwachsenen übergesetzt.
9. Aussage von Frau MÖRIKE-ABIFADE (Sozialdienst ZAAB Braunschweig), Dokumentation der Herbsttagung des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S.14
10. Eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus BMFSJ, BMI, BAMF, Kommunalen Spitzenverbänden sowie VertreterInnen der AG der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) war bezüglich des § 42 zu keinem gemeinsamen Ergebnis gekommen.
11. Leistungen nach §3 AsylbLG können nach 4-jährigen Bezug von Leistungen nach §2 analog zum SGB XII umgewandelt werden, wenn der Ausländer für die Nicht-Ausreise nicht verantwortlich ist.
12. Dies umfasst gemäß §4 AsylbLG akute Erkrankungen, akut behandlungsbedürftige Krankheiten und Schwangerschaft sowie nach §6 Behandlungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.
13. zuletzt hat Baden-Württemberg im November 2008 Schulpflicht für alle Flüchtlinge durchgesetzt.
14. Es existieren keine verlässlichen statistischen Daten zum Schulerfolg von jungen Flüchtlingen. Die Angaben finden sich unter denen der ausländischen Schüler. Jedoch ist davon auszugehen, dass diese Daten auch die Lage der Kinder und Jugendlichen mit Flüchtlingshintergrund wiedergeben.
15. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass die jungen Flüchtlinge noch während der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Hans-Georg Hofmeister

Bleiberecht für junge Flüchtlinge

Mit der Bleiberechtsregelung gemäß der Innenministerkonferenz vom 17.11.06 (§23.1 AufenthG) und der gesetzlichen Regelung (§§104a und 104b AufenthG) sollte das Problem der langjährigen Duldungszeiten von Flüchtlingen umfassend gelöst werden. Leider ist die Bilanz der Bleiberechtsregelung nach zwei Jahren ernüchternd. Während unmittelbar vor dem IMK - Bleiberechtsbeschluß am 31.10.2006 178.832 Ausländer mit einer Duldung im Bundesgebiet lebten, waren es am 30.09.2008 immer noch 109.681. In dieser Zeitspanne haben lediglich 52.977 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23.1, 104a und 104b AufenthG erhalten; schätzungsweise 12.000 Anträge befinden sich noch in Bearbeitung. Es ist zu befürchten, dass mit Ende der Bleiberechtsregelung am 31.12.2009 die Zahl der Begünstigten trotz der noch offenen Fälle weiterhin stagniert oder sogar abnimmt. Es ist nicht geklärt, wie viele Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §104a Abs.1 S.1 AufenthG (AE auf Probe) erhalten haben, zum 31.12.2009 nicht die erforderlichen Anforderungen bezüglich einer den Lebensunterhalt sichernden Beschäftigung erfüllen und wieder in den Status der Duldung zurückfallen. Dieser Personenkreis muß vor dem Hintergrund der schlechter werdenden Wirtschaftslage bis Ende April unbedingt eine Arbeitsstelle gefunden haben. 23.334 Personen und damit 44% aller über beide Regelungen Bleibeberechtigten unterliegen diesem Risiko.

Minderjährige bzw. als Minderjährige eingereiste junge Erwachsene können im Rahmen der gesetzlichen Bleiberechtsregelung auf Grund der folgenden vier Regelungen vom Bleiberecht profitieren. Die allgemein gültigen Ausschlusskriterien werden hier nicht genannt:

1. Gemäß §104a Abs.1 S.1 und S.2 AufenthG erhalten minderjährige, ledige Kinder im Familienverband eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sich die Familie am 01.07.07 mindestens sechs Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat und die Eltern bzw. der sorgeberchtigte Elternteil die weiteren Voraussetzungen des §104a erfüllen.

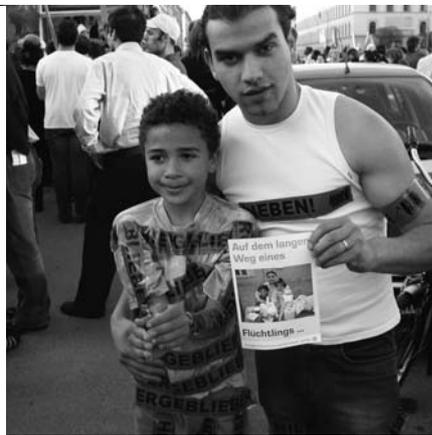
Gegenüber der IMK-Regelungen verlangt die gesetzliche Regelung zum Stichtag nicht den Besuch einer Schule oder eines Kindergarten, sondern lediglich das Zusammenleben von Kindern und Eltern in einer häuslicher Gemeinschaft. Bei Satz 1 besteht,

wie oben ausgeführt, die Gefahr des Zurückfallens auf eine Duldung, wenn die Eltern den Lebensunterhalt mit sozialversicherungspflichtiger Arbeit innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht sichern können.

Von §104a Abs.1 S.1 und S.2 (bzw den entsprechenden Regelungen der IMK- Bleiberechtsregelung) hat der größte Anteil junger Bleibeberechtigter profitieren können. Präzise statistische Daten über die Altersstruktur liegen uns nicht vor.

2. Nach §104a Abs.2 S. 1 AufenthG kann ein lediges volljähriges Kind eines bleibeberechtigten Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs.1 Satz 1AufenthG erhalten, wenn sich dieser am 01.07.2007 seit acht Jahren im Bundesgebiet aufgehalten hat. Wenn der bleibeberechtigte Ausländer mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, genügen schon sechs Jahre Aufenthalt. Voraussetzung ist, dass das volljährige Kind bei der Einreise minderjährig war, eine positive Integrationsprognose besteht und der Lebensunterhalt, sofern dies nach Ermessen nicht entbehrlich ist, gesichert ist.

Der junge Erwachsene soll die Perspektive erahnen lassen, "dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik einfügen kann". Zentrales Kriterium hierbei ist der bisherige Bildungsweg und die Prognose für den weiteren Bildungs- und Berufs-



verlauf.

Bei der Überprüfung der geforderten Integrationsperspektive haben die Ausländerbehörden einen großen Handlungsspielraum. Das äußert sich in den stark divergierenden Interpretationen der verschiedenen Behörden z.B. bei der Bewertung einer zeitlich begrenzten Schulverweigerung oder von Straftaten unterhalb der im § 104 a S.1 Nr.6 AufenthG gefassten Höchststrafen.

Von der Erfordernis, den Lebensunterhalt zum aktuellen Zeitpunkt sicherzustellen, kann gemäß §5 Abs.3 S.2 AufenthG, nach Ermessen abgesehen wer-

Bleiberecht für junge Flüchtlinge

den. Dies erfolgt in der Regel beim Vorliegen einer positiven Integrationsprognose, die aber deutlich machen muß, dass der Lebensunterhalt zukünftig durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gewährleistet ist.

Lediglich 912 Personen - und damit 1,7% aller Bleibeberechtigten - konnten bisher über diese Regelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

3. Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) kann gemäß § 104a Abs.2 S.2 eine Aufenthaltserlaubnis nach §23.1 erteilt werden, wenn sie vor dem 01.07.2001 nach Deutschland eingereist sind und ebenfalls eine positive Integrationsperspektive nachweisen können. Sie dürfen aber nicht vor dem Stichtag die Volljährigkeit erreicht haben. Da die meisten UMF, die in das Bundesgebiet einreisen, deutlich älter als 12 Jahren sind, konnten bisher nur 81 UMF von dieser Regelung profitieren.

4. Mit dem § 104b AufenthG kann einem minderjährigem, ledigen Kind ein von seinen Eltern unabhängiges, eigenständiges Bleiberecht gemäß §23.1 erteilt werden, wenn es zum Stichtag das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält und eine positive Integrationsprognose aufweist. Zynische Voraussetzung für das eigenständige Bleiberecht ist aber die Ausreise der Eltern oder des personenberechtigten Elternteiles aus dem Bundesgebiet. Der § 104b stellt einen besonders subtilen Fall der Familientrennung dar und steht im scharfen Widerspruch zum grundgesetzlich geschützten elterlichen Sorgerecht. Der Gesetzgeber hat bei den Berechtigten an Jugendliche gedacht, die erhebliche Integrationsleistungen erbracht haben, deren Eltern aufgrund rechtswidrigen Verhaltens aber nicht bleibeberechtigt sind. Deren Fehlverhalten soll den Jugendlichen nicht angerechnet werden. Im Fall der elterlichen Ausreise ist für die zurückbleibenden Kinder die Personensorge zu klären. Auch hier bestehen familienrechtliche Bedenken, inwieweit die willentliche Aufgabe der elterlichen Sorge überhaupt zulässig ist.

Bisher haben nur 24 Jugendliche über den §104b eine AE erhalten, da kaum ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Das Ergebnis der Bleiberechtsregelung ist für junge Flüchtlinge unbefriedigend. Auch nach dem 31.12.2009 werden langjährige Duldungszeiten an der Tagesordnung sein. Damit bleiben viele junge Flüchtlinge weiterhin von Integration und Partizipation ausgeschlossen. Inwieweit punktuelle Veränderungen z.B. im Rahmen des "Aktionsprogramms der

Bundesland (ausgewählt)	HB	HH	NDS	D
Geduldete am 31.10.2006	3.226	8.515	22.870	178.326
Geduldete am 30.09.2008	2.4261	5.487	15.236	109.681
Erteilte Bleiberechts-AEs gesamt (§§ 23.1, 104a & b)	641	1.782	5.862	52.977
Erteilte Bleiberechts-AEs gesamt in % der Duldungen am 31.10.2006	19,9%	20,9%	25,6%	29,7%
AEs nach IMK-Regelung (§ 23.1) ¹	122	983	2.362	24.256
AEs nach § 104a & b	519	799	3.500	28.721
Ablehnungen (Anträge nach §104a)	181	232	1.171	6.165
AEs nach § 104a Abs.1 S.1 (AE auf Probe)	460	792	2.783	23.334
AEs nach §104a Abs.1 S.2 i.V.m §23.1 (mit Arbeitsvertrag)	55	24	538	4.415
AEs nach §104a Abs.2 S.1 i.V.m. §23.1 (volljährige ledige Kinder)	0	19	169	912
AEs nach §104a Abs.2. S.2 i.V.m §23.1 (UMF)	4	5	9	81
AEs nach §104b i.V.m. §23.1 (eigenständiges BR Minderjährige)	0	0	1	28

¹ Die Angaben einiger Bundesländer weichen z.T. erheblich von den Angaben aus BT-Drucksache 16/7089 ab, mit der eine Kleine Anfrage nach einer Bilanz der IMK-Bleiberechtsregelung beantwortet worden war. Damals war noch von 19.779 erteilten AEs nach IMK-Regelung zum Stand 30.09.2007 die Rede.

Bundesregierung. Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" (siehe S. 35ff.) jungen Geduldeten mittelfristig einen Weg zu einem festen Aufenthalt eröffnet, ist fraglich.

So bleibt die Prognose: Nach der Bleiberechtsregelung ist vor der Bleiberechtsregelung!

Florentine Heiber

Aufenthaltsrechtlicher Schutz ohne Asylantrag

I. Vorbemerkung

Leider ist es allgemein üblich, trotz der bekannten äußerst geringen Erfolgsaussichten und trotz der durch dieses Verfahren bedingten sehr belastenden Begleitumstände für die Kinder, minderjährige Flüchtlinge in das Asylverfahren hineinzudrängen. Oftmals geschieht dies auf Veranlassung der Jugend-schutzbehörden, die sich so ihrer Verantwortung für die Flüchtlingskinder entziehen.

Schon die allgemeine Statistik zum Erfolg von Asyl-gesuchen in Deutschland macht deutlich, wie schwierig es ist, in einem Asylverfahren erfolgreich zu sein. Es bedarf ganz besonders sorgfältiger Prü-fung der individuellen Fluchtgründe und zwar im Hinblick auf ihre Asylerheblichkeit nach den hierzu-lande geltenden Rechtsnormen, bevor einem minder-jährigen Flüchtling der Rat gegeben wird, einen Asylantrag bei dem zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen. Die Erfahrung zeigt, dass minderjährige Flüchtlinge nur in den seltensten Fällen als Asylberechtigte bzw. als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden. Überwiegend wird ihr Asylge-such zurückgewiesen, oft mit der besonders fatalen Option offensichtlich unbegründet, welche nach dem Gesetz ein Verlassen des Bundesgebiets binnen Wochenfrist und sehr eingeschränkte Rechtsschutz-möglichkeiten nach sich zieht. Erhalten die Minder-jährigen einen solchen Bescheid, führt dies nicht sel-ten zu schweren seelischen Krisen.

Besondere Vorsicht ist vor allem auch im Hinblick auf die Vorschrift des §10 Abs. 3 AufenthG geboten, in welcher es heißt, dass dann, wenn ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, nach Beendigung des Asylverfahrens kein Aufent-haltstitel erteilt werden darf. Dies bedeutet, dass hier der Übergang vom Asylverfahren in ein aufenthalts-rechtliches Verfahren zum Zwecke der Erlangung eines humanitären Aufenthaltsrechts nicht möglich ist. Lediglich in den Fällen, in denen ein Asylantrag als schlicht unbegründet abgelehnt wurde, bzw. auch in den Fällen natürlich, in denen der Abschiebung-schutz gemäß § 60 Abs. 2-7 AufenthG gewährt wurde, kann nach Beendigung des Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen beantragt werden. Im Übrigen besteht in diesen Fäl-len gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, nur in den Fällen eines klaren Rechtsan-

spruchs, denkbar z.B. im Falle der Geburt eines deutschen Kindes und des Sorgerechts über das Kind oder im Falle der Eheschließung (vgl. §§ 27 ff. AufenthG, d.h. die so genannten Familiennachzugs-vorschriften).

In den meisten Fällen erweist sich ein Antrag auf Gewährung humanitären Schutzes nach dem Auf-enthaltsgesetz als der richtige Weg, um ein Aufent-haltsrecht für die Flüchtlingskinder zu erreichen.

II. Aufenthaltsrechtliche Vorschriften in Verbin-dung mit menschenrechtlichen Kinderschutzvor-schriften

1 § 60 a AufenthG

§ 60 a Abs. 2 AufenthG gelangt unmittelbar nach der Einreise eines Flüchtlingskindes zur Anwen-dung. Hiernach ist die Abschiebung eines Auslän-ders auszusetzen, so lange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Auf-enthaltserlaubnis erteilt wird.

Erteilt wird nach dieser Vorschrift die so genannte Duldung, welche eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung bedeutet.

Die Duldung ist von der zuständigen Ausländer-behörde während der Prüfung des Antrags auf Ertei-lung einer Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, um die Legalisierung des Aufenthalts herbeizuführen.

Nicht rechtmäßig ist die zum Teil anzutreffende aus-länderbehördliche Praxis, lediglich "Bescheinigun-gen" oder "Erfassungen" auszustellen, die dann jeweils in unterschiedlichen Abständen verlängert werden. Es entspricht gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung - bereits nach dem alten Ausländer-gesetz von 1990 zu § 53 Abs. 6 des alten Ausländer-gesetzes entwickelt -, dass zumindest die Duldung zur Legalisierung des Aufenthalts zwingend zu gewähren ist, wenn eine Abschiebung aus tatsäch-lichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Minderjährige Flüchtlinge werden in aller Regel ohne Pässe oder andere Identitätsdokumente auf die Reise geschickt und müssen daher ohne Nachweise zu ihrer Identität bei den Behörden um Schutz nach-suchen. Unabhängig von den auch vorliegenden rechtlichen Gründen liegen die Voraussetzungen für die einstweilige Erteilung der Duldung daher schon

wegen der offensichtlichen tatsächlichen Unmöglichkeit einer Abschiebung vor.

Bei der Beantragung der Duldung empfiehlt es sich, gleichzeitig auch schon den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 AufenthG zu stellen (s.u.) und darauf hinzuweisen, dass die Bean-



tragung der einstweiligen Duldung nur für die vorübergehende Zeit, nämlich während der Prüfung der Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis erfolgt.

Auch ist es wichtig, parallel zu den ersten Anträgen hinsichtlich der Aufenthaltsgewährung dafür zu sorgen, dass beim zuständigen Amtsgericht ein Antrag auf Bestellung eines Vormunds gestellt wird (nach Möglichkeit eines engagierten Privatvormunds). Nach dem BGB ist es zwingend vorgeschrieben, dass Minderjährige ohne Eltern (bis 18 Jahre!) einen Vormund oder eine Vormünderin als gesetzliche(n) Vertreter(in) bekommen. Dem Vormund/ der Vormünderin obliegt es dann, dem Wohl des Kindes entsprechend seine Interessen wahrzunehmen.

2. § 25 Abs. 3 AufenthG

Nach dieser Vorschrift soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegt.

Relevant für Flüchtlingskinder sind vor allem § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf eine Abschiebung nicht erfolgen, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Hier ist an Artikel 3 der EMRK sowie auch an Artikel 8 EMRK gedacht, welcher das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens betrifft. Abschiebungsmaßnahmen sind ein Eingriff in Artikel 8 in diesem Sinne, wenn der Betroffene hier persönliche oder Familienbindungen hat, die sehr stark sind und durch eine Abschiebung beeinträchtigt würden. Ein Flüchtlingskind, welches sogar durch Aufnahme als Pflegekind in eine Familie familiären Schutz bekommen hat, darf nach dieser Vorschrift, wie auch nach Artikel 6 GG, bzw. gemäß Artikel 20 Abs. 3 KRK nicht durch eine Abschiebung aus der familiären Geborgenheit herausgerissen werden. Auch in anderer Weise kann der Schutz des Privatlebens hier in Betracht kommen, dann nämlich, wenn der Betroffene während eines langen Aufenthalts persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen geschaffen hat, die für das Privatleben wesentlich sind, so eine Reihe von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Allerdings ist es gemäß

Artikel 8 nicht allein deshalb verboten, einen Ausländer auszuweisen, weil er sich schon eine gewisse Zeit in einem Staat aufgehalten hat.

Der Schutz des Familienlebens kann aber gemäß Artikel 8 EMRK eine Ausweisung verbieten. Hier ist das tatsächlich geführte Familienleben mit anderen Familienmitgliedern gemeint, die sich rechtmäßig hier aufhalten. Geschützt werden die gelebten familiären Beziehungen. Prüfungsmaßstab nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist ggf. ob der Eingriff der Abschiebung einem zwingenden sozialen Bedürfnis entspricht und verhältnismäßig ist. Hier findet im Einzelfall eine gründliche Interessenabwägung statt.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkre-

te Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn der oder die Betreffende dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist, so der Satz 2 des Absatzes 7.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der dem früheren § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 entspricht, ist diejenige Vorschrift, die im Falle minderjähriger Flüchtlinge am häufigsten die Rechtsgrundlage für die Gewährung zunächst des Abschiebungsschutzes und später eines Aufenthaltsrechts bildet. Entscheidend ist hier, dass in der Regel in Herkunftsländern keine



Eltern oder andere Verwandte für die Versorgung der auf die Flucht geschickten Kinder mehr zur Verfügung stehen, bzw. dass die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Herkunftsstaat zu einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit führen könnten. Insoweit ist das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG in engem Zusammenhang mit Artikel 1

Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz zu sehen, d.h. dem Grundrecht auf Schutz der Menschenwürde, bzw. Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit. Auch bei einer allgemeinen, nicht nur dem betreffenden Ausländer, sondern Bevölkerungsguppen oder der Bevölkerung des Herkunftsstaats insgesamt drohenden Gefahren liegt ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vor, wenn diese Gefahren - z.B. wegen unzureichender oder katastrophaler wirtschaftlicher Existenzbedingungen und/oder medizinischer Versorgung - derart extrem sind, dass praktisch jedem, der dorthin abgeschoben wird, entsprechende Gefahren für Leib und Leben oder Freiheit in erhöhtem Maße und mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Hier wird nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung angenommen, dass die Abschiebung in eine solche Situation gleichsam sehenden Auges den sicheren Tod oder schwerste Verletzungen hervorrufen würden und daher rechtlich unzulässig ist (vgl. z.B. Urteil des BVerwG vom 12.07.2001, AZ 1 C 5.01).

Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen eines Asylverfahrens über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 Abs. 2,3,5 oder 7 AufenthG entschieden, so ist die Ausländerbehörde an diese Entscheidung gemäß §

42 Satz 1 AsylVfG gebunden. Nur im Falle einer positiven Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge hat die Ausländerbehörde dann die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen, es sei denn, es läge einer der sehr seltenen Ausnahmegründe des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vor.

In denjenigen Fällen, in denen kein Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge betrieben wurde, besteht eine eigene Prüfungscompetenz der Ausländerbehörde auch hinsichtlich der so genannten zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote, d.h. auch derjenigen gemäß § 60 Abs. 2-5 oder 7 AufenthG. Allerdings wird diese Entscheidung der Ausländerbehörde nach vorheriger Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge getroffen, vgl. insoweit § 72 Abs. 2 AufenthG. Konkret sieht das Verfahren hier so aus, dass die Ausländerbehörde eine entsprechende Anfrage an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richtet, in der der betreffende Einzelfall mit der Bitte um Stellungnahme mitgeteilt wird.

3. § 25 Abs. 4 AufenthG

Nach dieser Vorschrift kann eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Darüber hinaus kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 AufenthG verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für die betreffende Person eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Zu beachten ist, dass bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG ein Daueraufenthalt nicht eröffnet werden soll.

4. § 25 Abs. 5 AufenthG

In den meisten Fällen der unbegleiteten Flüchtlingskinder ist es ratsam, nach ihrer Einreise den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG zu stellen. Hiernach kann die Ausländerbehörde einem vollziehbar ausreisepflichtigen Flüchtlingskind eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Für die Antragstellung ist so genau wie möglich die

Biografie des Kindes zu erheben und sind so gründlich wie möglich, aber auch so behutsam wie nötig, die familiären Verhältnisse herauszufinden. Je sorgfältiger die Fluchtgründe mitgeteilt werden, umso eher erhält die entscheidende Ausländerbehörde eine Grundlage für die Ermessensentscheidung.

Kinder, auch denjenigen nach der Kinderrechtskonvention, begründet sind. Den besonderen Schutz von Flüchtlingskindern sieht Artikel 22 der Kinderrechtskonvention vor.

Die fundamentalen Menschenrechte für Kinder sind auch im Grundgesetz enthalten, wenn auch nicht mit dieser Präzisierung. Selbstverständlich dürfte sein, dass der oberste Grundsatz der Menschenwürde in Artikel 1 Grundgesetz und auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit in Artikel 2 Abs. 2 sowie das Recht auf Schutz und Geborgenheit in der Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz ganz besonders auch für Kinder gilt.

Daneben gibt es zahlreiche weitere Schutznormen für Kinder im Kindschaftsrecht des BGB, im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, vgl. oben) und auch in dem Haager Minderjährigen-Schutzabkommen.

Bei der Darlegung der Gründe für das beantragte humanitäre Aufenthaltsrecht eines Flüchtlingskindes sollten die individuellen Fluchtgründe so detailliert wie möglich in Bezug zu diesen rechtlichen Grundlagen zum Schutz von Kindern gesetzt werden.

Die rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ist beim Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 2-7 AufenthG (vgl. oben) zu bejahen. Wichtige Bedeutung hat hier wieder das Recht eines jeden Kindes auf familiäre Geborgenheit im Sinne des Artikel 8 EMRK, bzw. Artikel

6 GG und Artikel 20 KRK.

Im Übrigen gilt natürlich das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Menschenwürde, bzw. Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, vgl. oben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die dahingehend, dass das Kindeswohl bei ausländer-

Halime Istrefaj
(Kosovo)

Wanderer sind wir

Drüben

Wenn der Herbst goldgelb leuchtet

Diese Sonne

Die Sonne, die wehmütig wärmt

Diese Blätter, leblos herabgefallen,

Ihretwegen wartest du.

Kalter Wind

Lädt dich zum Warten ein

und das du alles anders

als zuvor verkostest

doch bleiben wir nicht;

Wanderer sind wir

und immer voller Wünsche,

selbst wenn wir warten

Einstweilen, d.h. bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, hat die Ausländerbehörde die Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG zu erteilen, vgl. oben.

Neben den tatsächlichen Gründen, die die Unmöglichkeit der Abschiebung nach sich ziehen (Passlosigkeit, Fehlen von Identitätsdokumenten), sind die rechtlichen Gründe von Bedeutung, die bei Minderjährigen stets in den besonderen Schutzrechten für

rechtlichen Entscheidungen zu beachten ist und dass sich aus der Verpflichtung des Staates zur Förderung des Kindeswohles aufenthaltsrechtliche Folgerungen ergeben können, so in einem Beschluss schon vom 06.12.1994 zu Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 GG. Aus einer anderen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch aus dem Jahr 1994 folgt, dass Kinder dann nicht aus einer geschützten Situation in Deutschland in ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürfen, wenn im Herkunftsstaat weder eine Familie noch Kinderschutzeinrichtungen zur Verfügung stehen, die den hier in Deutschland existierenden entsprechen, und der Verbleib in Deutschland daher trotz Trennung von der Familie die weniger belastende Alternative ist.

Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

Befindet ein minderjähriges Flüchtlingskind sich also schon 1 ½ Jahre geduldet in Deutschland, so soll, sprich muss, die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn die Ausreise weiter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Allerdings darf gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Bei minderjährigen Flüchtlingskindern ist dies der Regelfall, da sie die Entscheidung, ohne Pass und Identitätsdokumente nach Deutschland zu kommen, nicht selbst getroffen haben, sondern von Erwachsenen auf die Reise geschickt wurden. Daher kann sie auch kein Verschulden treffen, wenn Anträge bei den Botschaften des Herkunftslandes wegen fehlender Nachweise zur Staatsangehörigkeit erfolglos bleiben.

5. §§ 36, 34 AufenthG

In denjenigen Fällen, in denen ein Flüchtlingskind in einer Pflegefamilie lebt, sollte auch daran gedacht werden, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 AufenthG zu stellen. Hier ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen "sonstigen" Familienangehörigen vorgesehen, "wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist." Es ist höchstrichterlich geklärt, dass eine Eltern-Kind-Beziehung nicht nur durch Abstammung, sondern auch rechtlich vermittelt sein kann. Das Verhältnis von Pflegeeltern und Pflegekindern ist durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützt, da auch hier

eine familiäre Gemeinschaft vorliegt. Hat also ein Kind, dessen Eltern nicht mehr leben oder nicht mehr auffindbar sind, Aufnahme in eine Pflegefamilie und hiermit eine familiäre Geborgenheit gefunden, so gibt es immer überzeugende Argumente dafür, dass es "zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte" nötig ist, die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG zu erteilen. Natürlich muss der unbestimmte Rechtsbegriff der außergewöhnlichen Härte mit Inhalt gefüllt werden, d.h. es muss dargelegt werden, dass die Aufrechterhaltung der Geborgenheit in der Pflegefamilie nötig ist, um für das betreffende Kind diese außergewöhnliche Härte zu vermeiden.

6. §§ 3, 5 AufenthG, § 5 AufenthV

Grundsätzlich sind auch Flüchtlingskinder passpflichtig, d.h. sie müssen für die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis einen Pass ihres Herkunftslandes vorlegen. In denjenigen Fällen jedoch, in denen der Pass des eigenen Landes "nicht auf zumutbare Weise" erlangt werden kann, ist es möglich, einen deutschen Reiseausweis für Ausländer gemäß § 5 AufenthV zu beantragen.

Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG ist die Erfüllung der Passpflicht von vornherein nicht erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 3 1. Halbsatz AufenthG ist hiervon in den Fällen des § 25 Abs. 3 AufenthG abzusehen.



Florentine Heiber ist Fachanwältin in Remscheid.

Albert Riedelsheimer

Clearingverfahren und Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Die rechtliche Grundlage eines qualifizierten Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bildet neben dem BGB der § 42 SGB VIII. Dieser lautet: "Das Jugendamt ist berechtigt

Möglichkeit einer Familienzusammenführung zu Eltern, Geschwistern oder anderen Angehörigen unter der Berücksichtigung von pädagogischen und rechtlichen Aspekten. Die Suche nach Verwandten sollte soweit möglich im Heimatland, in Drittländern und in Deutschland erfolgen. Nach Klärung der Personensorge muß eine Vormundschaft eingerichtet werden.



Im Clearingverfahren muß der Bedarf an pädagogischer, psychologischer sowie therapeutischer und medizinischer Hilfe vor dem Hintergrund des jeweiligen individuellen Schicksals geprüft werden. Auch der Bedarf nach schulischer Förderung muss geklärt werden. Die Regelung der rechtlichen Vertretung ist ebenso Teil des Clearingverfahrens. Da die Altersangaben der Minderjährigen von Behörden teilweise angezweifelt werden, ist auch die Altersfestsetzung in strittigen Fällen eine Aufgabe des Clearingverfahrens. Da es keine wissenschaftlichen Methoden gibt, das Alter eines Minderjährigen exakt zu bestimmen, gilt es, ein Verfahren zu entwickeln, dass das Kindeswohl

und verpflichtet, ein Kinder oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn 1., 2., 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsbeauftragte im Inland aufhalten." Mit der Neufassung und Klarstellung der Aufgaben eines Clearingverfahrens erfüllte die Bundesregierung eine jahrelang erhobene Forderung nahezu aller relevanten Kinderrechtsorganisationen in Deutschland.

Ein Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beinhaltet die Abklärung des Bedarfs des Kindes in unterschiedlichen Lebensbereichen unter der Prämisse des Kindeswohls. Ein elementarer Bereich ist die Überprüfung der

nicht aus den Augen verliert und rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht. Dieses sollte idealerweise unter Federführung der Vormundschaftsgerichte, unter Beteiligung der in der Betreuung involvierten Expertinnen und Experten, durchgeführt werden. Parallel muss geprüft werden, ob asylrelevante Gründe im Schicksal des Minderjährigen vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Gründe auch im familiären Bereich liegen können, etwa bei drohender Zwangsverheiratung, beabsichtigter Genitalverstümmelung oder geplanter Zuführung in einen Geheimbund durch Eltern, Großeltern oder andere Verwandte. Ergibt der aufenthaltsrechtliche Abklärungsprozess, dass eine Familienzusammenführung nicht möglich ist, aber auch Asylgründe nicht vorhanden sind, gilt es für den betroffenen

Vormundschaften für UMF

Die gesetzliche Grundlage für die Bestellung eines Vormunds bildet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Danach ist das Ruhen der elterlichen Sorge vorgesehen, wenn die Eltern tatsächlich nicht in der Lage sind, sich adäquat um das Kind zu kümmern. Zuständig dafür ist das Familiengericht. Für die Bestellung des Vormunds und dessen Kontrolle ist dagegen das Vormundschaftsgericht verantwortlich. Die Vormundschaft kann durch einen Gerichtsbeschluss, die Rückübertragung der Vormundschaft an die leiblichen Eltern oder durch Eintritt der Volljährigkeit beendet werden.

In Deutschland gibt es drei verschiedene Formen der Vormundschaft: Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaft. Vorrangig ist die Einzelvormundschaft, bei der eine Privatperson zum Vormund bestellt wird. Die Einzelpersonen werden dem Gericht vom Jugendamt vorgeschlagen, bzw. wird um Stellungnahme gebeten. Personen, die Vormundschaften führen, haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Jugendämter. Die zweite Form der Vormundschaft ist die Vereinsvormundschaft, das bedeutet, ein rechtsfähiger Verein ist Vormund des Minderjährigen. Die Vormundschaft wird tatsächlich von Angestellten des Vereins geführt. Der Verein bedarf einer Erlaubnis zur Führung der Vormundschaft. Diese wird ihm vom Landesjugendamt oder einer vergleichbaren Landesbehörde erteilt. In der Regel ist die Erlaubnis an die Beschäftigung von Fachkräften aus dem pädagogischen oder juristischen Bereich gebunden. In einigen Städten Deutschlands z.B. in Magdeburg, München, Stuttgart haben sich auf die Führung von Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige spezialisierte Vereine gebildet. Steht weder eine geeignete Einzelperson noch ein Verein zur Verfügung, wird das Jugendamt zum Vormund bestellt. Grundsätzlich ist die Qualität der Betreuung aufgrund der organisatorischen Bedingungen, fehlender Fachkompetenz und personeller Ausstattung der Jugendämter stark zu beanstanden.

Aufgabe des Vormunds ist die Ausübung der elterlichen Sorge für das Mündel und die Sicherung des Kindeswohls. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist der Vormund dafür verantwortlich, den aufenthaltsrechtlichen Status zu klären. Ihm obliegt es, gemeinsam mit den Jugendbehörden den Aufenthaltsort des Mündels zu regeln und sich um schulische Belange zu kümmern. Er vertritt das Mündel gegenüber Behörden und regelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Minderjährigen. Der Vormund ist der zentrale und konstante Ansprechpartner des Mündels, deshalb ist es von großer Bedeutung, dass Vormundschaften möglichst frühzeitig installiert werden und die mit der Führung beauftragten Personen regelmäßig fachlich geschult werden.

Minderjährigen ein Bleiberecht aus humanitären Gründen anzustreben.

Während des Clearingverfahrens müssen die Minderjährigen bei festgestelltem Bedarf (der meist von öffentlichen Stellen verneint wird), in entsprechenden spezialisierten Clearinghäusern untergebracht werden, die ihnen als Schutz- und Schonraum dienen. Dort muss die Grundversorgung zur Sicherung der materiellen Bedürfnisse wie Unterkunft, Nahrung, medizinische Erstversorgung und Kleidung sichergestellt werden. Aber auch die altersadäquate pädagogische Betreuung, psychologische Unterstützung und erste schulische Fördermaßnahmen durch Fachpersonal sind während des Clearingprozesses

erforderlich.

Zudem ist es notwendig, die aufenthaltsrechtliche Situation während des Zeitraums des Clearingverfahrens zu klären und möglichst abzusichern.

Albert Riedelsheimer arbeitet im Katholischen Jugendsozialwerk (München) und war langjähriger Sprecher des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (BfV-UMF)

Edda Rommel

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Clearingstelle Norden/Norddeich



UMF in der Clearingstelle Norden/Norddeich

Arbeit mit jungen Flüchtlingen tätig.

Die Clearingstelle arbeitet auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 42. Ihre Aufgabe besteht in der Unterstützung der Niedersächsischen Jugendämter, die gesetzlich für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zuständig sind. Die Jugendämter der

Die Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge existiert seit 1993. Im Auftrag der Niedersächsischen Landesregierung wird sie vom "Sozialwerk Nazareth e.V.", eine in verschiedenen Bereichen der Alten- sowie Kinder- und Jugendarbeit aktive Organisation mit Sitz in der Gemeinde Norden/Norddeich, betrieben

niedersächsischen Kommunen führen der Clearingstelle die betreffenden Kinder und Jugendlichen zu.

In der Arbeit der Clearingstelle geht es insbesondere um die Klärung der Herkunft, der Flucht motive und

Das Sozialwerk Nazareth e.V. verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Flüchtlingen. Im Jahr 1978 nahm die Einrichtung im Auftrag der Landesregierung Niedersachsen 151 sogenannte vietnamesische "boat-people" auf. (Die Bundesrepublik Deutschland erklärte sich seinerzeit zur Aufnahme eines bestimmten Kontingents dieser Flüchtlinge bereit.) Seit das "Sozialwerk" im Jahr 1982 mit der Unterbringung und Unterstützung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aus Vietnam begann, ist diese Einrichtung speziell im Bereich der

Sehnsucht nach Familie und Heimat!

Als Loan in die Clearingstelle kam, war sie nicht einmal 16 Jahre alt und erst seit wenigen Tagen in Deutschland. Alles war ihr fremd, sie verstand die Sprache nicht. Sie war oft bedrückt und traurig. Sie dachte mit Heimweh an die Heimat und ihre Eltern in Vietnam, denen es nicht gut ging. Wenn der Kummer zu gross wurde, setzte sich Loan an den Strand und sah über das Meer auf die Insel Norderney. Dabei stellte sie sich vor, dass sei ihre Heimat Vietnam und erzählte dieser von ihren Problemen.

Vor einigen Wochen wurde Loan krank und musste für etwa eine Woche ins Krankenhaus. Als sie wieder gesund war, ging sie an den Strand, sah auf die Insel Norderney entschuldigte sich bei ihren Eltern. Im Gegensatz zu ihnen ginge es ihr so gut, sie habe keine Probleme und man sei gut zu ihr und nun habe sie ihnen, den Eltern, durch ihre Krankheit zusätzliche Sorgen gemacht. Dann vergoss Loan ein paar Tränen und ging zurück zum Mädchenhaus.

des Alters der Flüchtlingskinder sowie um die Ermittlung möglicher familiärer Bindungen in Deutschland. Aus der Arbeit der Clearingstelle ergeben sich damit auch Konsequenzen für die weitere ausländerrechtliche Situation der Betroffenen. Sobald die rechtliche und persönliche Situation der



minderjährigen Flüchtlinge geklärt ist, wechseln diese in andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder werden gegebenenfalls bei Familienangehörigen untergebracht. Da das Sozialwerk Nazareth e.V. selbst eine stationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe betreibt, ist auch ein Verbleib in dieser Institution möglich.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge benötigen besonderen Schutz und professionelle Hilfen. Die Arbeit der Clearingstelle des Sozialwerks Nazareth e.V. kann dazu beitragen, den besonderen Bedürfnissen der minderjährigen Flüchtlinge Rechnung zu tragen, sofern diese besonderen Bedürfnisse auch von den politisch Verantwortlichen ernst genommen werden.

Edda Rommel ist Referentin im Projekt "Integration von jungen Flüchtlingen mit prekärem Aufenthaltsstatus" Flüchtlingsrat Nds.

Klaus Rinschede

Aufnahmezahlen der Clearingstelle und der Internationalen Kinder und - Jugendhilfe-Einrichtung des Sozialwerkes Nazareth für die Jahre 2005 bis Juli 2008

Das am 1. Oktober 2005 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK), insbesondere die Neuregelung des § 42 SGB VIII, Absatz 1 Satz 1-3, hatte uns Anlass zur Hoffnung gegeben. Nach der Erlaubnis des nds. IM hatten wir den Jugendämtern un-

Die Vorgehensweise in Niedersachsen bei Meldung eines UMF in der ZAST sieht nach unserer Kenntnis so aus, dass die ZAAB (Zentrale Aufnahme - und Ausländer Behörden) keine unter 18 Jährigen UMF mehr ins so genannte EASY- Verfahren aufnimmt und jeden UMF unter 18 Jahren dem örtlichen Jugendamt meldet.

Die Jugendämter "prüfen" in der ZAAB ob "Hilfe zur Erziehung" nach § 27 Abs. 2 SGB VIII bei dem Jugendlichen notwendig ist; sie machen aber bei allen eine Altersfeststellung und bewerten danach, ob eine Inobhutnahme in die Jugendhilfe erfolgt. In der Regel verbleiben die Jugendlichen in den Zentralen Anlaufstellen.

In unserer Statistik tauchen diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht auf

Insgesamt fand in den letzten Jahren eine starke Abnahme der Aufnahmezahlen statt. Waren es die Jahre zuvor im Schnitt noch ca. 40 Neuaufnahmen jährlich, so waren es von 2005 bis 2008 nur noch 7-8 Neuaufnahmen nach §42 SGB VIII jährlich.

Statistik für die Clearingstelle (§42 SGB VIII)

Zeitraum	Aufnahmen von UMF nach Herkunftsländer	Gesamtzahl
01.01.-31.12.2005	2 Indien, 1 Vietnam, 1 Mazedonien, 1 Iran, 1 Angola	5
01.01. 31.12.2006	3 Iran, 2 Vietnam, 1 Georgien, 1 Kongo, 1 Palästina, 1 Russland	9
01.01.-31.12.2007	2 Vietnam, 1 Algerien, 1 Guinea, 1 Irak, 1 Indien	5
01.01. 31.07.2008	2 Irak, 1 Angola, 1 Kenia	4
Gesamter Zeitraum	5 Vietnam, 4 Iran, 3 Indien, 3 Irak, 2 Angola, 1 Algerien, 1 Georgien, 1 Guinea, 1 Kenia, 1 Kongo, 1 Mazedonien, 1 Palästina, 1 Russland	25

(Abgänge: 26 UMF)

Statistik für die Internationale Kinder - und Jugendhilfe - Einrichtung Nazareth (§27 ff, SGB VIII)

Zeitraum	Aufnahmen von UMF nach Herkunftsländern	Gesamtzahl
01.01.-31.12.2005	2 Vietnam	2
01.01. 31.12.2006	2 Iran, 1 Angola, 1 Kongo	4
01.01.-31.12.2007	2 Iran	2
01.01. 31.07.2008	1 Kenia	2
Gesamtzeitraum	4 Iran, 2 Vietnam, 1 Angola, 1 Kenia, 1 Kongo	9

(Abgänge: 21 UMF)

sere Unterstützung zugesagt, auch die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ins Clearingsverfahren mit aufzunehmen und hofften, dass sich die Clearingstelle dadurch wieder beleben, die Aufnahmezahl erhöhen würde und wir unsere gute Arbeit in gewohnter Weise fortsetzen könnten.

Klaus Rinschede ist Leiter der Clearingstelle und der Internationalen Kinder und - Jugendhilfe-Einrichtung des Sozialwerkes Nazareth, Norden-Norddeich

Edda Rommel

Psychosoziale Ausgangssituation

Minderjährige Flüchtlinge sind im Herkunftsland, während der Flucht, durch ihre Lebenssituation in Deutschland und durch die drohende oder tatsächliche Rückkehr ins Herkunftsland vielfachen psychischen Belastungen ausgesetzt.

Allen nach Deutschland geflüchteten Jugendlichen gemeinsam ist die Entwurzelung, die Herauslösung aus ihrem gewohnten Umfeld und von vertrauten Bezugspersonen, der Sprache, der Werte und Normen. Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht können zusätzlich traumatisierend wirken.

Die psychosoziale Situation ist bei allen Flüchtlingen potentiell durch mindestens drei Faktoren belastet: die Fluchtsituation, die Lebenssituation in Deutschland und die unsichere Zukunftsperspektive.

Die Lebenssituation in Deutschland wird von einem rechtlichen und faktischen Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt, im Kontrast zur Konsumgesellschaft geringen finanziellen Möglichkeiten, beengter Wohnsituation der Familie, sozialer Ausgrenzung und der Konfrontation mit neuen Werten und Normen geprägt. Die deutsche Gesellschaft, in der es schwer ist, sich zurechtzufinden, wird häufig als ablehnend empfunden. Insbesondere den prekär lebenden Minderjährigen mangelt es an Lebensperspektiven.

Eine kurz- oder mittelfristig drohende Abschiebung wird in allen Lebensbereichen als starke Belastung empfunden. Viele Kinder finden sich i.d.R. schneller zurecht als ihre Eltern und haben in der Schule Kontakt zu Personen außerhalb der Familie/Unterkunft. Dies führt in vielen Fällen zu einer zusätzlichen, nicht altersgemäßen Belastung von Flüchtlingskindern, da sie für ihre Eltern zur gesellschaftlichen Schnittstelle werden.

Gleichzeitig wird die weitergehende Integration ihrer Kinder von manchen Eltern als Bedrohung ihrer Autorität empfunden, was zu familiären Konflikten führen kann.

Die Angst vor einer möglicherweise gewaltsam erzwungenen Rückkehr in ein Herkunftsland stellt sich für Kinder oft unter anderen Prämissen dar als für ihre Eltern. Sie haben keine Vorstellung oder nur verblassende Erinnerungen an die Umstände dort und befürchten den Verlust ihrer gesamten außerfamiliären Existenz.

Die Praxis der Ausländerbehörden, nur kurzfristige Duldungen auszustellen und diese immer wieder aufs Neue zu verlängern (sogenannte Kettenduldungen), stellt bei zahlreichen Minderjährigen und ihren Familien eine enorme psychische Belastung dar.

Häufig beobachtete Symptomatiken bei minderjährigen wie auch anderen Flüchtlingen sind u.a. Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen, depressive Störungen, Kopf- und Magenschmerzen, innere Immigration, emotionale Desintegration u.a.m. Angemessene psychosoziale und psychotherapeutische Hilfe ist für jugendliche, nur geduldete Flüchtlinge schwer zu erlangen.

Edda Rommel

Psychosoziale Situation und Traumatisierung

„Wer einmal der Folter unterlag, wird nicht mehr heimisch in der Welt.“

Carl Amery

Kinder als Flüchtlinge brauchen besonderen Schutz und Hilfe; sei es aufgrund eigener Erfahrungen mit Krieg, als Zeugen von Verfolgung und (Lebens-) Bedrohung ihrer Eltern oder weil sie unter den Bedingungen von Flucht und unsicherem Leben im Exil leiden und als Kinder psychisch und sozial besonders belasteter Eltern aufwachsen.

Die Schrecken und Gräueltaten, die zu einer Flucht führen, bleiben nicht im Herkunftsland zurück, sondern begleiten das Leben von Flüchtlingen weiterhin.

Die Flucht dauert oft eine lange Zeit und beinhaltet Angst, Ungewissheit, den Verlust eines vertrauten Umfeldes, soziale Isolation sowie die Aufgabe von

Bildungszugang und Alltagsroutine. Flucht beeinträchtigt die kindliche Entwicklung massiv und führt zur Entwurzelung.

Auch nach der Ankunft am Fluchtziel gehen die Strapazen weiter. Niemand heißt die Geflüchteten willkommen, es sei denn es gibt vor Ort bereits Verwandte oder Bekannte. Alles ist fremd und vielfach beängstigend.

Die Wohnbedingungen in den Lagern sind i.d.R. schlecht. Privatleben ist kaum herstellbar, das Leben vollzieht sich gemeinsam mit den Eltern auf engstem Raum.

Das heißt auch, dass die Belastungen, Anspannungen, Konflikte, Ängste der Eltern unmittelbar und

hautnah miterlebt werden. Kinder haben "seismographische" Fähigkeiten und erleben dadurch einen besonders schweren und spannungsgeladenen Lebensalltag.

Die Eltern sind oft selbst traumatisiert und leiden an Folgestörungen. Wissenschaftlichen Studien zufolge kann davon ausgegangen werden, dass 40 % aller Asylsuchenden an posttraumatischen Belastungsstörungen leiden.

Zu den Symptomen der "Posttraumatic Stress Disorder" (PTSD) gehört das immer wiederkehrende, schmerzhaft sich aufdrängende Erinnern an die traumatischen Erlebnisse. Dabei kann es sein, dass in "flash-backs" die traumatischen Erlebnisse immer wieder so erlebt werden, als würden sie tatsächlich stattfinden. Dies passiert beispielsweise dann, wenn alltägliche Reize auftreten, die eine Ähnlichkeit mit den traumatischen Erfahrungen haben oder traumatische Ereignisse symbolisieren (z.B. Uniformen, Gesprächssituationen bei Behörden, verschlossene Türen, schreiende Kinder, Geruch von Männerweiß, Feuerwerksgeräusche, Sirenen u.a.m.). Um solches Wiedererleben zu verhindern, versucht der Betroffene den auslösenden Reizen durch Vermeidungsverhalten zu entinnen. Dazu gehört das Vermeiden von bestimmten Orten, Menschen oder Unternehmungen. Das Vermeiden von innerer Beteiligung an aktuell Erlebtem kann zu einer erheblichen Verminderung des Interesses an sozialen Aktivitäten, Kontakten und Zukunftsplanungen führen. Viele reagieren mit emotionaler Erstarrung, Gefühle werden nicht gezeigt, depressive Lethargie beherrscht die Lebenswelt. Es kommt zur Abspaltung, Verarmung der eigenen Gefühlswelt und von innerem Erleben. Dazu kommen häufig dauerhafte Einschlaf- und/oder Durchschlafstörungen, Konzentrationschwierigkeiten u.a.m.

Traumatisierte Eltern können ihren Kindern aufgrund ihrer psychischen Instabilität zumeist nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und emotionale Zuwendung geben oder es kommt zu plötzlichen, unvorhersehbaren und impulsiven Wutausbrüchen.



Diese Eltern sind nicht in der Lage, ihre Kinder zu stärken und zu unterstützen. Psychosoziale Vernachlässigung oder auch schwere Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen können eine mögliche Folgewirkung sein.

Erleben Kinder in ihrem familiären Schutzraum Gewalt, werden sie in ihrem Vertrauen, in ihrem Sicherheits- und Schutzbedürfnis grundlegend erschüttert.

Das Vertrauen in die Welt und damit einhergehend in sich selbst, geht verloren. Instabilität, Unsicherheit und Gewalt hinterlassen ihre Spuren.

Bei traumatisierten Kindern können u.a. folgende Symptome auftreten:

- Übererregung (Schlafstörung, Hyperaktivität, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten u.a.)
- Einbrechen von traumatischen Erinnerungen (ausgelöst durch Schlüsselreize)
- Abstumpfung, Dissoziation und Vermeiden (Vermeiden von Gedanken, Gefühlen, Orten und Aktivitäten, Entfremdung von Anderen, eingeschränkte Bandbreite des Affekts u.a.)
- Regressive Symptome (z.B. Daumenlutschen, Trennungsangst)

- Depressive Symptome mit oder ohne Suizidalität
- Angstsymptome
- Störung des Sozialverhaltens
- Zwangssymptome
- Verwahrlosung, Drogenabusus, Delinquenz
- Überanpassung

Ein Leben in Sicherheit ist ein wesentlicher Faktor, um das Leben nach dem Trauma möglichst gut bewältigen zu können.

Nach Keilsons "Konzept der sequentiellen Traumatisierung" ist die Situation nach dem Trauma entscheidend für die Entwicklung von Symptomen. Die Unsicherheit des Exils sowie drohende Abschiebung in eine ungewisse Zukunft verschärfen die Folgewirkungen. Erforderlich ist daher eine frühzeitige, sensible Erkennung von Traumafolgen und eine adäquate Behandlung sowie die Herstellung von Aufenthaltssicherheit.

Für traumatisierte Eltern und Kinder gibt es in Deutschland viel zu wenig Fachbehandlungszentren. Hier ist eine bedarfsdeckende Ausweitung von Fachzentren, eine zukunftsichernde Finanzierung und die kontinuierliche Schulung der MitarbeiterInnen in Regeldiensten und Erziehungs- und andere Beratungsstellen erforderlich.

Da Kinder in der Regel eine neue Sprache schneller erlernen, werden sie bald zu Dolmetschern für die Familien; die Rollen in der Familie verändern sich und Kinder werden in einer Art Elternrolle zusätzlich überfordert.

Leider ist es immer noch Praxis, die Kinder als Dolmetscher in allen möglichen Lebenslagen zu benutzen - sei es bei der Ausländerbehörde, beim Sozialamt, in der Schule, beim Arzt. Insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen oder psychischen Problemen stellt dies für Kinder und Heranwachsende eine massive Belastung dar.

Die Schulen reagieren aus eigener Hilflosigkeit häufig mit Sanktionen gegen die Kinder bei nicht adäquatem Schulverhalten wie Unpünktlichkeit, fehlenden Materialien und Hausaufgaben oder Unkonzentriertheit. Diese Kinder erleben sich erneut als "Versager", was häufig zu einer Verstärkung der Problematik und der Ängste führt.

Flüchtlingskinder haben zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit Diskriminierung durch Erwachsene oder andere Kinder und Jugendliche erlebt. Dabei sind Kinder aus Flüchtlingswohnheimen besonders betroffen, weil sie auch durch ihre soziale Situation und Lebenslage stigmatisiert sind.

(Nach einer Studie von Heitmeyer denken über 34 % der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 26 Jahre fremdenfeindlich.)

Hier sind wir alle gefordert, den Anzeichen von Diskriminierung und Rassismus mit Zivilcourage entgegenzuwirken. Nur wer sich angenommen fühlt, wird in die Gesellschaft hineinwachsen wollen und können.

In Niedersachsen hat sich das "Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen" (NTFN) gegründet, weil es hier, anders als in den meisten anderen Bundesländern, kein Behandlungszentrum für Flüchtlinge gibt. (Kurzbeschreibung siehe S.63)

„Auf einem Bahnhof lachte mir das Gesicht eines ungefähr sechsjährigen Jungen mit Zahnücke entgegen. Der Junge, wahrscheinlich aus dem Nahen oder Mittleren Osten, rief fröhlich auf einem Plakat der neuen Serie zum Einbürgerungsgesetz ´Ich werde Berliner`. Auf das Kinn dieses Kindes war mit Filzstift geschrieben: ´Nie!`. Auch das ist Migrationsbiographie. Das ist der tägliche Schmerz, der erlebt wird und während der jahrelangen Suche nach einem neuen Zuhause prägt”

(Dr. med. Thomas Junghanns, Universitätsklinikum Heidelberg).

Edda Rommel

Schul-Bildung - relevante Aspekte

In Niedersachsen besteht gemäß Nds. Schulgesetz eine 12-jährige Schulpflicht für alle Kinder, die im Land Niedersachsen ihre Wohnung haben. Damit sind auch alle ausländischen Kinder, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, einbezogen. Die Schulpflicht gilt ab Ende 2008 in allen Bundesländern mit der Ausnahme von Hessen; zuletzt hat Baden-Württemberg das reine "Schulrecht" aufgegeben und den Schulbesuch seit dem 22.11.2008 zur Pflicht gemacht. In der Regel beginnt der Schulbesuch eines Flüchtlingskindes mit dem Verlassen der Erstaufnahmestelle, d.h. in einem Zeitraum von 2 - 12 Wochen nach der Asylantragstellung. Allerdings gibt es auch Erstaufnahmeeinrichtungen, die intern beschulen, sowie Zasten/ZAABen, die bei längerem Aufenthalt die Minderjährigen z.T. in speziellen Förderklassen extern beschulen lassen. Da sich auch in den ZAABen in Braunschweig und Oldenburg die minderjährigen Flüchtlinge häufig wesentlich länger als 3 Monate aufhalten, besuchen die Flüchtlinge externe Schulen.

Aus Sicht der Jugendlichen kommt dem Schulbesuch eine hohe Bedeutung zu. Er strukturiert den Alltag, eröffnet Lebensperspektiven und bietet Möglichkeiten, soziale Kontakte in der neuen Lebensumgebung zu schliessen. Insbesondere ist eine abgeschlossene Schulbildung die Voraussetzung zum Einstieg in Ausbildung und Beruf.

Die schwierigste Hürde vor einem effektiven Schulbesuch stellt der Erwerb der deutschen Sprache dar. Entsprechende Spracherwerbskurse sind in Niedersachsen vorhanden, i.d.R. an der Volkshochschule (VHS). Es entstehen z.T. jedoch längere Wartezeiten, innerhalb derer die betroffenen Kinder und Jugendlichen unter Umständen keine Schule besuchen.

Auch Förderstunden in den Schulen werden nicht in ausreichendem Umfang angeboten, so dass für nicht deutsch sprechende SchülerInnen erhebliche Nachteile in der schulischen Ausbildung bestehen.

Bei Kindern von AsylbLG-Empfängern kommen oftmals noch finanzielle Probleme hinzu, wie z.B. die Finanzierung von Schulmaterialien, Klassenfahrten u.dgl., wodurch bestehende Ausgrenzungstendenzen noch verstärkt werden.

Der Zugang zum dualen Ausbildungssystem ist für junge Flüchtlinge nur eingeschränkt möglich.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund weisen

durchweg schlechtere Bildungsabschlüsse auf als ihre deutschen Altersgefährten. Nach den Ergebnissen der Bertelsmann-Studie aus 2007/2008 verlassen neunzehn Prozent der ausländischen Schüler die Schule ohne Abschluß. Das sind doppelt so viel wie bei den deutschen Mitschülern (9,3 %). Zwischen den Bundesländern bestehen allerdings erhebliche Unterschiede. In Hessen verlassen lediglich 10,3 % und in Mecklenburg-Vorpommern 13 % der ausländischen Jugendlichen die Schule ohne Abschluß. Besonders problematisch ist die Situation vor allem in Sachsen-Anhalt mit 29,4 % Abbrechern und Bremen mit 29 %.

Auffallend ist, dass in Ostdeutschland mehr Kinder mit Migrationshintergrund das Abitur erlangen als im Westen. Während es im alten Bundesgebiet noch nicht einmal jeder Zehnte (9,2 %) schafft, bekommt in den "Neuen Ländern" fast jeder fünfte (17,7 %) ausländische Schüler das Reifezeugnis. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ca. 25 % der gleichaltrigen Deutschen im Bundesgebiet die Schule mit dem Abitur abschliessen.

Über den Schulerfolg explizit von Flüchtlingskindern und -jugendlichen mit prekärem Aufenthalt existieren kaum quantifizierende und qualitative Untersuchungen. Es ist daher nicht unproblematisch, die Ergebnisse für die gesamte Gruppe der Ausländerkinder und jungen Deutschen mit Migrationshintergrund auf die spezifische Gruppe der jungen Flüchtlinge zu übertragen. Es wäre zu überprüfen, ob die prekäre Lage der Geduldeten zu allgemein eingeschränkten Bildungschancen und damit, im Vergleich zu Ausländerkindern mit festem Aufenthalt, zu minder qualifizierten Abschlüssen führt. Darüber hinaus sollten die Ursachen unterschiedlicher Lebensperspektiven und Einstellungen hinsichtlich des prekären Status und der Bildungslaufbahn, bzw. deren Korrelation, untersucht werden.

In der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989 heißt es in Artikel 28, Absatz 1: "Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an." Schon die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" hatte 1948 im Artikel 26, Abs. 1 betont: "Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung...Der Elementarunterricht ist obligatorisch." Deutschland hat sowohl die Menschenrechtserklärung wie auch die Kinderrechtskonvention ratifiziert. Die KRK wurde allerdings mit dem einschneidenden Vorbehalt verse-

hen, dass das deutsche Ausländerrecht über die Verpflichtungen der Konvention gestellt wird. Daraus ergibt sich, dass einige der allgemeinen Kinderrechte nicht vollständig für hier lebende Ausländer ohne festen Status und insbesondere ohne Papiere, die sogenannten "Illegalen", gelten.

Auch in Niedersachsen lebt eine unbekannte Anzahl von "illegalen" Kindern und Jugendlichen. Trotz

gen gefordert werden. Soweit dies im Einzelfall erfolgt ist, handelt es sich um unzulässig erhobene Daten."

Trotz Schulpflicht und Unzulässigkeit der Übermittlung aufenthaltsrechtlicher Daten an die Ausländerbehörden ist auch in Niedersachsen das Recht auf Bildung für alle ausländischen Kinder und Jugendliche, auch und vor allem aufgrund ihrer prekären



bestehender Schulpflicht bestehen für viele von ihnen Schwierigkeiten eine Schule zu finden, die bereit ist, sie aufzunehmen. Dabei gehört Niedersachsen ebenso wie Nordrhein-Westfalen zu den Bundesländern, in denen die öffentlichen Schulen (anders bei Privatschulen und Kindergärten) nicht verpflichtet sind, den Aufenthaltsstatus ausländischer Kinder zu erfragen und somit als Hilfskräfte der Ordnungsbehörden zu fungieren. So heißt es beispielsweise in einem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 27. März 2008:

"Meldebescheinigungen oder Kopien von Pässen der Eltern dürfen daher bei der Aufnahme ausländischer Schülerinnen und Schüler nicht, auch nicht auf Ersuchen der Ausländerbehörden, von den Schulleitun-

sozialen, gesellschaftlichen und häufig auch familiären Situation, immer ungleichgewichtig. Ohne Einbeziehung der gesamten Lebenssituation dieser Kinder und Jugendlichen ist ein "Erfolg" von Bildung und Ausbildung im herkömmlichen Sinn nicht möglich.

Daraus folgt, dass die Auswirkungen prekärer Lebensverhältnisse auf Einstellungen, Bildung, Integration, zu untersuchen, zu berücksichtigen und vor allem zu ändern sind.

Michael Stenger

Das Potenzial von Flüchtlingen bei entsprechender Förderung

"SchlaU" ist eine Schule für junge Flüchtlinge in München und steht für "Schulanaloger Unterricht". Es ist mein Anliegen anhand der schulischen und persönlichen Entwicklungen unserer Schüler/innen das enorme Potenzial junger Flüchtlinge zu verdeutlichen, wenn ihnen eines der grundlegenden Kinderrechte gewährt wird, nämlich das Recht auf Schule und Ausbildung und im schulischen Verlauf die nötige individuelle Betreuung.

Entstehung / Organisationsstruktur / Trägerverein

Zunächst zum offiziellen Rahmen unserer Schule. Sie ist eingebunden in den gemeinnützigen und mildtätigen Verein "Trägerkreis Junge Flüchtlinge e.V.". Im Jahr 2000 sprach mich, den Geschäftsführer des Vereins und Leiter der Schule, Münchner Fachbasisvertreter/innen aus dem Arbeitsbereich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), deren Anzahl damals in München drastisch gestiegen war, mit der Idee an, für dieses spezifische Klientel eine eigene Schule zu gründen. Die Notwendigkeit bestehe, da die jungen, entwurzelten Menschen in den herkömmlichen Deutschkursen nicht adäquat unterrichtet werden könnten und es eines schulischen Aufbauprogramms bedürfe, um ihnen die Grundlagen für eine spätere Ausbildung mit auf den Weg zu geben. So entstand der "Trägerkreis zur Förderung und Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen e.V.", heute: "Trägerkreis Junge Flüchtlinge e.V.". Da ich zu diesem Zeitpunkt eine Privatsprachschule leitete und zuvor ca. 10 Jahre hauptamtlich im Asylbereich tätig war, wurde das Anliegen an mich herangetragen. Die Gründungs- und Vorstandsmitglieder standen mir von Beginn an bis heute mit Rat und Tat zur Seite, das breite und fundierte Fachwissen floss und fließt ständig in unsere Schulprogrammatisierung mit ein.

Finanzstruktur

Der Start konnte fiskalisch mit Hilfe von Zuwendungen sozialer Stiftungen erfolgen, die bis heute einer der drei Finanzierungssäulen unserer Schule sind. Bislang unterstützten uns mehr als 25 Stiftungen.

Als wir uns einen gewissen Namen in diesem Bereich gemacht hatten, hat die Stadt München, die im Migrations- und speziell im Flüchtlingsbereich ein lobenswertes Engagement an den Tag legt, unsere Verdienste bei der Beschulung auch finanziell

gewürdigt. Damit unterscheidet sich die Kommune München sehr deutlich vom Land Bayern. Wir werden mittlerweile jährlich im sechsstelligen Bereich vom Sozialreferat der LH München gefördert. Das dritte finanzielle Standbein ist die Teilhabe am Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie dem Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF). Wir hoffen, dass das Land Bayern in nächster Zukunft den gesellschaftlichen Nutzen unserer Arbeit erkennt und sich auch finanziell engagiert. Die Hoffnung stirbt auch in Bayern zuletzt!

Entwicklung des Schulkonzepts / Basis für enorme schülerische Leistungen

Im Jahr 2000 zimmerten wir in den kühnen Anfangsträumen ein Visionskonstrukt an den "UMF-Himmel", das in verschiedenen Klassenstufen von der Alphabetisierung über den für den Hauptschulabschluss notwendigen Fächerkanon zur Vorbereitung auf Lehre und Ausbildung bzw. Zugangsqualifizierung zum Arbeitsmarkt reichen sollte. Natürlich war uns klar, dass bei dem schwierigen, biographischen Hintergrund sehr viel unterrichtsbegleitende Arbeit notwendig werden würde: "Lernen lernen" vor allem für diejenigen, die zuvor noch nie eine Schulbank drückten, Identitätsstärkung, Konfliktmanagement, Antirassismustraining im Klassenzimmer und außerhalb, kurz: all die Fähigkeiten vermitteln, die zum Erwerb der sog. Schlüsselqualifikationen für einen Erfolg versprechenden Werdegang in Richtung Ausbildung und/oder Arbeitsmarkt unabdingbar sind. Mit viel Herzblut, Mut zum Risiko und hoher Einsatzbereitschaft aller Beteiligten konnten wir nach etlichen "Lehr- und Wanderjahren" die Grundlagen dafür schaffen, dass diese Visionen der Gründerzeit Realität geworden sind:

Mit einem Team von 22 Leuten (16 Lehrkräfte, drei Sozialpädagogen/innen, ein Koordinator für die ehrenamtlichen Paten, eine Verwaltungsfachfrau und ein Schulleiter/Geschäftsführer) ist es uns gelungen, die Rahmenbedingungen für die Schüler/innen so zu gestalten, dass diese zu Leistungen im Stande sind, die wir zu Beginn niemals in dieser Form für möglich gehalten hätten. Seit sie am Schuljahresende in Münchner Regelschulen den erfolgreichen sowie den qualifizierenden Hauptschulabschluss -"Quali"-ablegen, absolvierten fast alle unserer Schüler/innen in den letzten 5 Jahren die Prüfungen mit Erfolg, zum Teil mit überragendem - und dies nach durchschnittlich zwei bis max. drei Jahren Deutschlernens.

Das hört sich alles phantastisch an, aber dahinter steckt vom ersten bis zum letzten Schultag täglich harte Arbeit. Um ganz klar zu stellen, dass es sich hierbei mitnichten um ein Selbstlob handelt, möchte ich an dieser Stelle noch einmal betonen:

Es sind einzig und allein die Schüler/innen, die diese Leistungen bringen!

Sozialpädagogische Begleitung / Individuelle Fürsorge und Stärkung

Neben der flüchtlingsspezifischen Wissensvermittlung besteht für die Mitarbeiter/innen eine zentrale Aufgabe darin, ihnen nach all den zum Teil schlimmen Erfahrungen im Heimatland, auf der Flucht und nach der ernüchternden Ankunft in einem vermeintlich heiligen Asylland die Menschenwürde zu geben, die sie vermisst oder noch nie erfahren haben, ihre Identität aufzubauen und sie nach - vor allem asylrechtlich bedingten - Rückschlägen wieder zu stärken und ihr gewonnenes Selbstbewusstsein so zu erhalten, dass sie den Kopf hoch nehmen und an ihre eigene Zukunft glauben, um sie mit voller Kraft in Angriff nehmen zu können.

Neu ins Team kommenden Lehrkräften versuchen wir deshalb von Anfang an zu vermitteln, dass das Unterrichtsgeschehen als solches höchstens so hoch zu bewerten ist wie die individuelle Zuwendung; wichtigstes Standbein hierbei ist die schulbegleitende, sozialpädagogische Betreuungsarbeit und das Kreieren und Erhalten eines tiefen, gegenseitigen Vertrauens als Voraussetzung für das persönliche Empowerment junger Menschen. Ständiges Motto, je nach Sprachstand unterschiedlich zu verdeutlichen, ist hierbei:

"Nutz' die Chance, die du angeblich hier in diesem Land nicht hast; wir helfen dir dabei!"

Wie sehen die oben genannten Rahmenbedingungen im Einzelnen aus? Zunächst zum rein Schulischen:

Schulanalogen System / Curriculum

Derzeit haben wir ca. 140 Schüler/innen in zehn Klassen; d.h. die pädagogische Obergrenze liegt bei plus minus 15 Personen pro Klasse, im Alphabereich nach Möglichkeit max. 12.

Da unsere Schüler/innen die Prüfungen in Münchner Regelschulen ablegen, haben wir unser Schulkonzept schulalog angelegt (daher der Name) und orientieren uns am Fächerkanon, der zu den Prüfungen hinführt bzw. dort beherrscht werden muss. Da die meisten in unserer Schule sprachlich bei Null anfangen (ca. die Hälfte muss zusätzlich alphabetisiert bzw. restalphabetisiert werden), können natürlich nicht alle Fächer von Beginn an unterrichtet werden.

Die ersten beiden Fächer - so vermitteln wir es in allen Klassen - sind Deutsch und gegenseitiger Respekt. Die Erfahrungen der ersten Jahre haben uns sehr deutlich gezeigt, wie wichtig ein gutes Klassen- und Lernklima ist, um optimal aufnahmebereit zu sein. Zumal eine vollkommene "Freiheit im Kopf" für unsere Klientel a priori nicht gegeben ist, denn der häufigste "Krankheit"grund unserer Schüler/innen ist das Kopfweh, das aus ihrer spezifischen Lebenssituation resultiert (Entwurzelung, Traumata, Flucht, hiesige Perspektivlosigkeit, Damoklesschwert ASYL etc.). Gerade das Entwurzeltsein ist das virulenteste, UMF-spezifische Trauma.

Insbesondere deswegen ist es umso wichtiger, dass im Klassenzimmer via Konfliktmanagement und Antirassismustraining evtl. vorhandene Vorurteile (Rassismus ist ein weltweites Phänomen) bzw. entstehende Konflikte frühzeitig angegangen werden und wir alle Schüler/innen auf unsere Schul"familie" einschwören, um optimale Lern- und Konzentrationsvoraussetzungen zu schaffen.

Wir beginnen mittlerweile auch sehr früh mit "Mathematik light", weil für viele beispielsweise negative Zahlen (noch) nicht vorstellbar sind (damit starten wir gegen Winter, wenn die ersten Minusgrade angesagt sind...) und anders der Sprung zum "Quali" nicht realisierbar ist. Mit den besser werdenden Deutschkenntnissen kommen dann die weiteren Fächer: GSE, Arbeitslehre, Kunst und Ethik dazu.

Zum Curriculum ist noch anzumerken, dass wir es jedes Jahr mehr oder weniger neu zu gestalten haben, je nachdem, auf welchem Wissensstand die Schüler/innen des jeweiligen Jahrgangs sich befinden; sprich: wir holen sie genau da ab, wo sie sind und versuchen den für die Prüfungen notwendigen Stoff schrittweise zu vermitteln. Das führte bisher immer dazu, dass die Abschlussklassen in der heißen Prüfungsphase auch in den Pfingstferien unterrichtet werden. Die Schüler/innen haben sich bisher noch nie darüber beklagt - im Gegenteil - da sie zu diesem Zeitpunkt bereits voll und ganz darauf fixiert sind, diese sich nun bietende Zukunftschance mit aller Kraft am Schopf zu packen.

Eigene Schulmaterialien /hoch engagiertes Lehrteam

Unsere Schüler/innen sind zwischen 16 und 20 Jahre alt, d.h. sie sind nach deutschem Recht nicht mehr schulpflichtig (das internationale Kinderrecht spricht da eine ganz andere, nämlich kindgerechte Sprache: alle Kinder haben ein Recht auf 8 Jahre

Schule!). Daher kommen sie auch nicht in den Genuss der Lernmittelfreiheit. Da Flüchtlinge zur Abschreckung bekanntlich unterhalb der Sozialhilfe gehalten werden, gibt es auch keinen Markt für flüchtlingsspezifische Lehrmittel, da sie die Bücher gar nicht bezahlen könnten. Die herkömmlichen Lehrbücher aus dem DaF (Deutsch als Fremdsprache) Bereich kommen nur bedingt in Frage, da bei ihrer Konzeption in keiner Weise an diese Klientel gedacht wurde/wird. Viele der vorhandenen Materialien sind dennoch ansatzweise verwendbar, müssen aber an vielen Stellen ersetzt, erweitert oder umgeschrieben werden. Dies bedeutet sehr viel Arbeit für die Lehrkräfte, die häufig auch vollkommen neue Lehrmaterialien und Arbeitsblätter gestalten, um die erforderlichen Lehrinhalte klientelorientiert vermitteln zu können. Mit anderen Worten: Es existiert zu allen Fächern ein reichhaltiger Schatz an flüchtlingsspezifischen Lehrmaterialien, den wir sukzessiv umstrukturieren, um für alle Lehrkräfte eine transparente und umfassende Grundlage für eine möglichst effektive Unterrichtsvorbereitung zur Verfügung zu haben.

Staatlich anerkannte Ergänzungsschule

Viele unserer Schüler/innen, die nach ihrer Ankunft "zu alt" sind, um noch als schulpflichtig gelten zu können, fallen in Bayern - hier ist ausnahmsweise eine günstigere Konstellation gegeben als in manch anderen Bundesländern - unter die sog. Berufsschulpflicht, die sich (für ein Jahr) unmittelbar an die allgemeine Schulpflicht anschließt. Sie "müssen" also in die Berufsschule gehen, um ihre Schulpflicht zu erfüllen. In München landeten damals die meisten

von ihnen in der Berufsschule am Bogenhauser Kirchplatz, die ein umfassendes Bildungsangebot für Migrant/inn/en hat. Da viele der UMF aber nicht nur kein Deutsch sprechen, sondern auch Analphabeten sind, bat uns die o.g. Berufsschule sie bei uns aufzunehmen. Durch diese enge Kooperation sind wir schließlich im gemeinsamen Antragsverfahren als staatliche Ergänzungsschule anerkannt worden.

Sehr heterogene schulische Vorbildung / offenes Schulsystem

Viele Schüler/innen hatten schon 5-8 Jahre Schule im Heimatland, andere keinen einzigen Schultag. Deshalb macht die erste Gruppe natürlich wesentlich schnellere Fortschritte als die zweite bzw. all diejenigen dazwischen. Da wir niemanden unter-, aber auch nicht überfordern wollen, soll sich keine/r mit der Fähigkeit zu schnelleren Lernfortschritten langweilen und andererseits jede/r die Zeit für das schulische Vorwärtkommen erhalten, die sie/er braucht. Mit Druck oder Sanktionen setzen wir allerdings überall da an, wo der Lernwille in der jeweiligen individuellen Betrachtung für uns und die außerschulischen Betreuungsinstanzen über Gebühr auf der Strecke bleibt.

Um beide Gruppen wie beschrieben fördern zu können, haben wir ein während des Schuljahres nach oben und in gewissen Fällen auch nach unten offenes Schulsystem etabliert; d.h., dass immer wieder Klassenwechsel ermöglicht werden, um keine (Schul-) Zeit zu vergeuden und gleichzeitig die Motivation dauerhaft am Optimum zu halten. So haben in den letzten Jahren unsere "Überflieger/innen" zum Teil bewundernswerte Schulkarrieren durchlebt und in



sagenhaften eineinhalb Jahren des Deutschlernens einen Quali mit Notendurchschnitt unter 2,0 hingelegt. Da sie beim Wechsel in höhere Klassen natürlich noch Lücken im Lernstoff aufweisen, bekommen sie Nachhilfe, um an die Klasse herangeführt zu werden bzw. den noch unbekanntem Stoff nachholen können. Hierzu haben wir mit dem DaF-Institut der Uni München eine langjährige Kooperation und führen von der Uni anerkannte Berufspraktika durch. Die Student/inn/en hospitieren zunächst in den Klassen, in denen sie später eingesetzt werden, lernen so Lehrmethodik, Unterrichtsstoff und die Schüler/innen kennen, die sie dann in Einzel- oder Kleingruppen unterrichten. Hübscher Nebeneffekt dabei ist, dass das Lehrteam praktisch zur Hälfte aus ehemaligen Praktikant/inn/en besteht; d.h. auch hier ist die Motivation gegeben, durch besonderes Engagement und Unterrichtstalent noch während des Studiums beruflich Fuß zu fassen.

Enge Kooperation mit Betreuer/innen und Vormündern

Wie bereits angeklungen, arbeiten wir intensiv mit allen Betreuungsinstanzen zusammen. Dadurch lassen sich persönliche Krisen schnell erkennen und auffangen; mindestens einmal pro Schulhalbjahr führen wir sog. "Eltern"abende durch. Dabei berichten und diskutieren wir zunächst über den Stand der Dinge in der Schule incl. der konzeptuellen Planung für die bevorstehende Periode. Danach haben die Vormünder und Betreuer/innen, wie in den Regelschulen, die Gelegenheit, sich über die konkreten Entwicklungsstände ihrer zu betreuenden Jugendlichen zu informieren. Natürlich ergeben sich dabei auch für unsere Seite immer produktive Hintergrundgespräche. Die Vorteile dieser engen Zusammenarbeit liegen auf der Hand: die Schüler/innen erfahren dadurch eine Wertschätzung, dass man sich zu Hause und in der Schule um sie kümmert und schweben auch nicht im luftleeren Raum, wenn sie mal außer Tritt geraten (sind).

Schulregeln

In den ersten Jahren klagten die Lehrkräfte ebenso häufig wie zu Recht darüber, dass während (oder genauer: anstatt) des Unterrichts viel zu viel Zeit und Nerven über die Diskussionen zur Einhaltung von Schulregeln verloren ging. In diesen Jahren haben wir immer wieder Neues ausprobiert und dann an langen Klausurtagen mit dem gesamten Team alle Erfahrungen aus der Praxis abgewogen und diskutiert, um zu sehen, wie wir im kommenden Schuljahr verfahren. So haben sich sukzessiv unsere Schulregeln entwickelt wie z.B. Hausordnung, Pünktlich-

keit, Hausaufgaben, Handyverbot. Natürlich funktionieren Schulregeln nur dann, wenn sie eingehalten werden bzw. wenn sie auch im Rahmen konkreter Sanktionsformen ernst zu nehmen sind und zu entsprechenden Konsequenzen führen. Dadurch haben wir erreicht, dass diese das Klassenklima zerstörenden Endlosdiskussionen im Unterricht nicht mehr stattfinden, weil wir die Schulregeln zum Schuljahresbeginn auch via Dolmetscher ankündigen und in Form eines Schulvertrages von allen Schüler/innen unterzeichnen und mit ihren Vormündern bzw. Betreuer/innen besprechen lassen. Das erfordert zwar zu Beginn Zeit und Geld (vor allem für Dolmetscher), hat sich aber mittlerweile als enorm positive "Gesamtinvestition" erwiesen. Der wichtigste Aspekt hierbei war und ist, dass wir dadurch auch die Schüler/innen wesentlich besser einbeziehen und ihre Eigenverantwortung erheblich steigern konnten. Interessant sind auch die positiven Reaktionen vieler Schüler/innen, die besonders darauf hinauslaufen, dass sie dank der klaren Regularien (bei Abweichungen im begründeten Einzelfall) bei SchlaU ungestört lernen können.

Eigenverantwortung der Schüler/innen

Darüber hinaus nehmen sie sehr schnell wahr, dass weder Solidarität noch Integration eine Einbahnstraße sein kann, dass Fördern und Fordern bei uns im Einklang stehen und Rechte und Pflichten eine unzertrennliche Einheit bilden. Da in Deutschland "Integration" fast immer sehr einseitig gegenüber den "Nicht-Deutschen" eingefordert wird, ohne dass die staatlichen Organe auf die Idee kämen, notwendiger Weise ihren eigenen Anteil zu sehen und beizusteuern, sei an dieser Stelle klargestellt, dass es uns - und im Weiteren unseren Schüler/innen - darum geht, dass sie hier in die Lage versetzt werden eigenständig "Fuß zu fassen".

Nachbetreuung in Lehre und Ausbildung

Die beste Bestätigung für dieses pädagogische Vorgehen erhalten wir von unseren Ex-Schüler/innen, wenn sie nach den Schulabschlüssen von uns in Lehrstellen vermittelt werden. Dort, so berichten sie uns immer wieder, herrscht ein ganz anderer, rauerer Wind; kaum jemand ist in den Firmen und/oder Berufsschulen klientelorientiert aus- oder fortgebildet oder an der spezifischen Lebenssituation unbegleiteter, junger Flüchtlinge besonders interessiert. Sie nehmen die bei uns gewonnenen Fähigkeiten sehr wohl wahr, es sind entscheidende Schlüsselqualifikationen für eine Erfolg versprechende Ausbildung. Da Flüchtlinge in den vergangenen Jahren, wenn man sie überhaupt in eine Ausbildung vermit-

teln konnte, ohne Betreuung eine sehr hohe Abbruchquote aufweisen, hat für uns die Nachbetreuung einen hohen Stellenwert erhalten; hier sind wir gerade dabei eine eigene Stelle zu schaffen. Seit Beginn dieser Anstrengungen können wir in den letzten vier Jahren darauf verweisen, dass es trotz vieler Krisensituationen nur einen einzigen Fall gegeben hat, in dem eine Ex-Schülerin die Lehre abgebrochen hat (später in eine neue Lehrstelle vermittelt).

lichkeit, verbunden mit einer zukunftsorientierten Qualifizierung aus unserer Sicht eine essenzielle und unumgängliche Grundlage für die weitere Zukunft der jungen Menschen, und zwar unabhängig davon, ob sie in ihr Heimatland zurückkehren - freiwillig oder erzwungen - oder nicht. Die Europäische Union, von der wir u.a. gefördert werden, hat dies längst erkannt und in ihren Bildungsprogrammen umgesetzt ("empowerment"). Man spricht immer gerne von der Verhinderung neuer Fluchtursachen;



Schule

Menschenwürde - Persönlichkeitsstärkung - Zukunftschancen

Die Pisa-Studie hat sehr klar werden lassen, dass Deutschland insbesondere gegenüber den Migrant/inn/en Jahrzehnte lang eine desolante Bildungspolitik vorzuweisen hatte. Asylbewerber/innen versucht/e man aus diesem Themenkreis auszuschließen, da ihr Aufenthalt nicht für eine dauerhafte Integration vorgesehen sei. Die logische Folgerung lautet demnach: keine Schulbildung, keine Berufsausbildung! Unabhängig davon, ob ihr Asylantrag anerkannt wird oder nicht, bietet jedoch eine schulische und berufliche Ausbildung eine wesentlich bessere Perspektive für die jungen Menschen; zum einen erfahren sie die Würde, die jedem Jugendlichen zukommen sollte, nämlich das Menschenrecht auf Schule und Ausbildung wahrnehmen zu dürfen. Zum anderen ist die Stärkung der Persön-

lichen den Zugang zu Schule und Ausbildung zu verwehren, schafft weitere, neue Fluchtursachen, anstatt sie sinnvoll zu bekämpfen. Deshalb begreifen wir unsere Arbeit auch als einen äußerst sinnvollen, entwicklungspolitischen Auftrag.

Michael Stenger ist Schulleiter im SchlaU-Projekt.

Kontaktadresse: SchlaU - Schulanaloger Unterricht, Schillerstraße 7, 80336 München, Tel 089 77 40 77, Fax 089 77 40 78, info@schlau-net.de

Hans-Georg Hofmeister

Ausbildung und Beschäftigung - hohe Hürden für junge Geduldete

“In diesen Arbeitsmarkt rein zu kommen, ist schwer. Man hat kaum die Möglichkeit, überhaupt irgendwo einen Job zu bekommen. Man geht hin, man erhofft sich was, man macht ein Schulpraktikum oder ein außerschulisches Praktikum. Aber trotzdem klappt es nicht! Der Chef ist vielleicht total begeistert von dir und sagt ‚Super, ich will dich haben‘. Aber ich kriege dann keine Arbeitsgenehmigung. Und immer diese Enttäuschung, das bringt einen ganz tief runter. Ja, ich hab schon ganz viele Versuche unternommen, die wurden aber immer abgelehnt. Es wird immer mehr Salz auf die Wunde gestreut und man weiß nicht, wie man weiter kommen soll.“

Dieses Zitat einer 18-jährigen Geduldeten dokumentiert den Alltag eines Ausschlusses von Ausbildung und Arbeit sowie die psychologische Wirkung dieser Ausgrenzung, denen viele junge Flüchtlinge mit einem prekären Aufenthalt unterworfen sind. Vielfach haben diese jungen Menschen trotz ihrer schwierigen rechtlichen Lage und Lebenssituation Integrationsleistungen erbracht, wie das Erlernen der deutschen Sprache und das Ablegen eines Schulabschlusses. Mit einem erfolglosen Übergang von Schule in Ausbildung und Arbeit beginnt dann jedoch häufig ein Prozess verschärfter Desintegration, der in Perspektivlosigkeit, Apathie und in Delinquenz münden kann.

Auf dem Weg in Ausbildung und Beschäftigung gibt es vielfältige Hindernisse zu überwinden. Dazu zählen die Vorrangprüfung gemäß § 39 AufenthG und besonders das ausländerrechtliche Beschäftigungsverbot. Die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsmarktzugangs werden ausführlich im Artikel von WEISER dargestellt.

Im Fall des Verbotes wird den Flüchtlingen die Erlaubnis zur Beschäftigung verweigert, wenn ihnen vorgeworfen wird, eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben zu haben oder ihrer Mitwirkungspflicht, wie z.B. bei der Passbeschaffung, nicht nachgekommen zu sein. Vielfach wird Minderjährigen dabei das "Fehlverhalten" ihrer Eltern angelastet. Darüber hinaus erschwert die Duldung die konkrete Arbeitssuche beträchtlich, da der potentielle Arbeitgeber befürchten muß, dass der Ausländer kurzfristig ausreisen muß und/ oder abgeschoben wird.

Bis zu den aktuellen Veränderungen im Rahmen des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes (01.01.2009) hatten Geduldete des Weiteren keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung wie Berufsausbildungsbei-

hilfe (BAB) bzw. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)..

Mit der Reform der Beschäftigungsverfahrensverordnung, besonders des § 10, wurde die Situation der jungen Geduldeten partiell verbessert. Die Möglichkeit nach vier Jahren Aufenthalt Zugang zu Ausbildung und Arbeit ohne die Zustimmung der Arbeitsagentur zu erhalten, wird jedoch in nicht wenigen Fällen durch eine rigide Anwendung des § 11 BeschVerfV (ausländerrechtliches Arbeitsverbot) durch die Ausländerbehörden konterkariert.

Mit dem "Aktionsprogramm der Bundesregierung. Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" werden junge Geduldete aktuell als potentielle Arbeitskräfte entdeckt, die einen Beitrag zur Verbesserung des Angebotsdefizits an Fachkräften leisten sollen. Das Programm sowie seine Chancen und Widersprüche werden im folgenden Abschnitt erläutert

Am 16.07.2008 wurde das Aktionsprogramm durch das Bundeskabinett verabschiedet. Das primäre Ziel der beschlossenen Maßnahmen ist es, den steigenden Bedarf an Fachkräften verstärkt durch bereits in Deutschland lebende Ausländer zu decken. "Deutschland wird vor allem die Potenziale derjenigen jungen Ausländer und Ausländerinnen nutzen, die durch Integration im Inland mit der deutschen Kultur vertraut sind und hier ihre Ausbildung absolvieren (Bildungsinländer)". Auch junge Flüchtlinge mit einer Duldung sollen in die Maßnahmen integriert werden. Für dieses Klientel soll sich durch die Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung mittelfristig eine Aufenthaltsperspektive ergeben.

Die Maßnahmen des Aktionsprogrammes werden im Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz umgesetzt,

Hohe Hürden für junge Geduldete

das am 01.01. diesen Jahres in Kraft getreten ist. Der im Rahmen des Gesetzes neu geschaffene § 18a AufenthG regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung für qualifizierte Geduldete. Eine derartige Aufenthaltserlaubnis können beim Vorliegen einer verbindliche Einstellungs zugesage oder eines entsprechenden Arbeitsverhältnis folgende Personengruppen erhalten:

ge Anzahl von Geduldeten tatsächlich eine derartige Aufenthaltserlaubnis erhält. Darüber hinaus ist fraglich, ob viele der potentiell Begünstigten wegen der bisherigen Hürden beim Zugang zu Ausbildung und Beruf über die geforderten Qualifikationen verfügen werden. Ebenso ist nicht sichergestellt, dass qualifizierte MigrantInnen beim Eintritt in den Arbeitsmarkt sofort eine Beschäftigung finden, die ihrer Qualifikation entspricht. Die Wirksamkeit der neuen



- Gut integrierte Geduldete, die in Deutschland erfolgreich eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert haben
- Geduldete Hochschulabsolventen und -absolventinnen, deren Studienabschluss in Deutschland anerkannt ist und die zwei Jahre lang durchgängig in einem ihrer Qualifikation entsprechenden Beruf gearbeitet haben
- Geduldete Fachkräfte, die zwei Jahre lang durchgängig beschäftigt waren. Diese Beschäftigung setzt eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraus.

Es ist allerdings zu befürchten, dass aufgrund der zahlreichen Ausschlusskriterien, die denen der Altfallregelung nach §104a entsprechen, nur eine gerin-

Regelung bleibt deshalb abzuwarten.

Des Weiteren erhalten Geduldete schon nach 12 Monaten Voraufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, soweit § 11 BeschVerfV dem nicht entgegensteht (§ 10 Abs.2 Nr.1 BeschVerfV). Erfreulich für geduldete Ausländer sind auch der neue § 8 Abs. 2a BaföG und § 63 Abs. 2a SGB III: nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren können sie Ausbildungsförderung nach BaföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe gemäß SGB III erhalten, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen wie Bedürftigkeit erfüllen.

Trotz der festzustellenden rechtlichen Verbesserung

der letzten Jahre sind weitere Schritte nötig, um den schwierigen Zugang von jungen Menschen mit prekärem Aufenthalt zu Ausbildung und Beschäftigung zu erleichtern. Vor allem die weitverbreitete Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden, die Erlaubnis für Beschäftigung und Ausbildung aufgrund ausländerrechtlichen Fehlverhaltens (Mitwirkungspflicht etc.) zu verweigern, ist aufzuheben. Ausbildung und Beruf sind für junge Geduldete, die

in der Regel einen langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, der Schlüssel zur erfolgreichen Integration und Partizipation. Ein erfolgreicher Einstieg in den Arbeitsmarkt sollte mittelfristig in einen sicheren Aufenthalt münden.

Azizullah Ima
(Afghanistan)

Die grosse Wahrheit

Die grosse menschliche Täuschung
-Gesichter und Formen-

Welche umfangreichen Dramen sich in eurer farbenfrohen Theaterwelt
abspielen
Schade!

Das Vergängliche

Ist dem Wahren überlegen

Und hat Dich und mich hinters Licht geführt

Ich habe die Stimme des reinen Schwarzen
Gehört

-Jahr für Jahr-

Voll aufrichtiger Liebe, habe ich seine innere Grösse
Gepriesen

Neben der Ruine

Liegen zwei junge Männer

Ein Schwarzer

Ein Weisser

Aber

Deren beider Blut ist eins und ihr Geist ist eins

Und für eine grosse Wahrheit

Haben sie ihr Leben gelassen

Die Körper zerfallen zu Staub und der Geist
Wird zur grossen Wahrheit gelangen.

Barbara Weiser

Arbeitsmarktzugang für Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus¹

Welchen Zugang haben Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus zum deutschen Arbeitsmarkt?

Im Folgenden wird ein Überblick darüber gegeben, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Jugendliche mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis, die kein gesichertes Aufenthaltsrecht vermittelt², Zugang zu Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und Bildung haben, und wie sie ihren Lebensunterhalt beim Einstieg in den Arbeitsmarkt sichern können.

I. Zugang zu Arbeit (unselbständige Erwerbstätigkeit³)

Als unselbstständige Erwerbstätigkeit gilt jede Arbeit in einem Beschäftigungsverhältnis, also auch Teilzeitbeschäftigungen und Minijobs (§ 2 Abs. 2 AufenthG).

Bei der Suche nach einem Arbeitsplatz können sich Jugendliche auch an die Bundesagentur für Arbeit wenden, da diese verpflichtet ist, Ausländern* mit ungesichertem Aufenthaltsstatus freie Arbeitsplätze zu vermitteln (§ 35 SGB III)⁴.

Jeder ausländische Jugendliche, der **keinen** Aufenthaltstitel oder **keine** Duldung mit einem Zusatz wie "Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist erlaubt" hat, braucht vor der Arbeitsaufnahme eine **Beschäftigungserlaubnis** (§ 4 Abs. 2 AufenthG). Einen entsprechenden Antrag sollte er auch dann stellen, wenn auf seiner Duldung etwa "Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht gestattet" vermerkt ist, da dies in der Regel nur auf die allgemeine Rechtslage verweist und damit kein individuelles Arbeitsverbot darstellt.

Jugendliche mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung müssen sich allerdings bereits **ein Jahr** erlaubt oder geduldet bzw. gestattet im Bundesgebiet **aufgehalten** haben (§ 10 BeschVerfV, § 61 Abs. 2 AsylVfG).

Die Beschäftigungserlaubnis muss vom Jugendlichen bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden (§ 71 Abs. 1 AufenthG). Hat der Antragsteller eine Duldung, prüft die Ausländerbehörde, ob der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen **nicht abgeschoben** werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn ihm vorgeworfen wird,

eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben zu haben, seinen Mitwirkungspflichten nicht nachzukommen oder eingereist zu sein, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten⁵.

Für das Vorliegen der das Arbeitsverbot begründenden Tatsachen trägt die Ausländerbehörde die **Darlegungs- und Beweislast**⁶.

Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit

Die Ausländerbehörde leitet den von ihr geprüften Antrag dann an die Agentur für Arbeit weiter, in deren Bezirk der Ort der beantragten Beschäftigung liegt (§ 12 BeschVerfV), wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zustimmen muss, was in der Regel der Fall ist. Keine Zustimmung ist etwa erforderlich bei der Beschäftigung von Ausländern, die jetzt eine Aufenthaltserlaubnis haben, in Deutschland geboren oder als Minderjährige eingereist sind und im Inland einen Schulabschluss erworben oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen haben (§ 3a BeschVerfV)

Die Bundesagentur für Arbeit führt neben der Überprüfung von möglichen Versagungsgründen eine Vorrang- und Arbeitsbedingungsprüfung durch:

Versagungsgründe liegen vor, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist, oder wenn der Jugendliche als Leiharbeiter tätig werden soll (§ 40 AufenthG).

Bei der **Vorrangprüfung** geht es im Wesentlichen um die Frage, ob ein bevorzogter Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung steht⁸. Bevorzogen sind insbesondere Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Staaten und sonstige Ausländer, die ohne rechtliche Einschränkungen erwerbstätig sein können, (§ 39 Abs. 2, Nr. 1b AufenthG). Dies wird folgendermaßen geprüft: Der Arbeitgeber muss seine Bemühungen, einen bevorzogenen Arbeitnehmer zu finden, nachweisen. Hierzu kann er der zuständigen Agentur für Arbeit einen Vermittlungsauftrag erteilen. Diese kann für die konkrete Stelle einen bevorzogenen Arbeitnehmer vorschlagen. Der Arbeitgeber kann diesen Vorschlag nur ablehnen, wenn er besondere, objektive und sachlich gerechtfertigte Gründe hat, die in seinem individuellen Geschäftsinteresse liegen, warum er die Beschäftigung eines bestimmten Ausländers anstrebt⁹.

Der Ausländer darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2, 2. Hs. AufenthG). Dabei wird insbesondere untersucht, ob die gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzgesetz etc.) eingehalten werden und der angebotene Lohn dem Tariflohn bzw. dem ortsüblichen Lohn entspricht¹⁰.

Wegfall der Vorrang- und Arbeitsbedingungsprüfung

In den folgenden Fällen führt die Bundesagentur für Arbeit **keine Vorrang- und keine Arbeitsbedingungsprüfung durch**; wurde von der jeweiligen Agentur für Arbeit eine allgemeine Zustimmung erteilt, wird auf deren Einschaltung ganz verzichtet:

- Ein Jugendlicher, der jetzt eine **Duldung** hat, hält sich **seit vier Jahren** ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis im Inland auf (§ 10, S. 3 BeschVerfV). Diese Erleichterung hat in der Praxis eine erhebliche Bedeutung.
- Ein Jugendlicher, der jetzt eine Aufenthaltserlaubnis hat, ist als Minderjähriger eingereist (§ 8 BeschVerfV). Für die Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis ist außerdem ein deutscher Schulabschluss oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme Voraussetzung.
- Ein Jugendlicher, der jetzt eine Aufenthaltserlaubnis hat, hält sich seit drei Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis im Inland auf (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BeschVerfV).
- Ein Jugendlicher, der jetzt eine Aufenthaltserlaubnis hat, übt seit zwei Jahren rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BeschVerfV).

Wegfall der Vorrangprüfung

In den folgenden Fällen muss die Bundesagentur für Arbeit keine Vorrangprüfung durchführen:

- Ein Jugendlicher, hat - als Opfer einer Straftat - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat erhalten (§ 6a BeschVerfV)
- Die Versagung der Beschäftigungserlaubnis würde für den Jugendlichen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten (**Härtefallregelung** § 7 BeschVerfV)¹¹.

Stimmt die Arbeitsagentur zu, erteilt die Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis, in der die Dauer, die Art der beruflichen Tätigkeit und die

Beschränkung auf einen Betrieb festgelegt sein kann (§ 39 Abs. 4 AufenthG, § 13 BeschVerfV) oder sie erlässt einen Ablehnungsbescheid.

Hiergegen kann Widerspruch oder Klage¹² beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Einzelheiten hierzu (Widerspruch oder Klage, Fristen) sind der dem Ablehnungsbescheid beigefügten **Rechtsmittelbelehrung** zu entnehmen.

Ist die Vergütung, die der Jugendliche für seine Erwerbstätigkeit erhält, zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht ausreichend, kann er ergänzend Leistungen nach § 3 AsylbLG, nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 23 SGB XII oder nach § 19 SGB II erhalten.

II. Ausbildung

1. Betriebliche Berufsausbildung

Zur Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, die i.d.R. unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wird wie die für eine Arbeit (vgl. I.).

Eine wesentliche Erleichterung besteht für Jugendliche mit einer **Duldung**, die sich seit einem Jahr gestattet, geduldet oder erlaubt in Deutschland aufhalten, da die Bundesagentur für Arbeit in diesen Fällen **keine Vorrangprüfung und keine Arbeitsbedingungsprüfung** durchführt (§ 10 Abs.2 Nr.1 BeschVerfV).

Die Bundesagentur für Arbeit ist verpflichtet, auch Jugendlichen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus freie Ausbildungsplätze zu vermitteln¹³.

Ergänzend zur Ausbildungsvergütung erhalten Jugendliche Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) §§ 59, 63 Abs. 2 SGB III. Jugendliche mit einer Duldung beziehen seit dem 01.01.2009 BAB, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren mit einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben (§ 63 Abs.3 SGB III). Unabhängig davon haben alle Jugendliche einen Anspruch auf BAB, wenn sie oder ihre Eltern sich eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind (§63 Abs.3 SGB III).

Ansonsten bekommen Jugendliche, die Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 23 SGB XII (vierjähriger Voraufenthalt und keine rechtmisbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer) oder nach SGB II beziehen, i.d.R. weder BAB noch Leistungen nach AsylbLG/ SGB XII.

Nach Auffassung des OVG Münster¹⁴ erhalten allerdings Jugendliche, die nach §§ 3 ff AsylbLG leistungsberechtigt sind und keine Bundesausbil-

dungsbeihilfe erhalten, trotz einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

2. Schulische Berufsausbildung

Darunter fallen schulische Ausbildung an Fachschulen und an Berufsfachschulen, die zu einem qualifizierten Abschluss führen, etwa die Erzieherausbildung, Kinderpflege, Alten- und Krankenpflege, Physiotherapie, Wirtschaftsinformatik und die Ausbildungen zum technischen Assistenten und technischen Zeichner. Manche schulischen Ausbildungen sind allerdings kostenpflichtig, wobei ggf. eine Finanzierung durch ein Stipendium in Betracht kommt.

Für schulische Berufsausbildungen ist überwiegend keine Beschäftigungserlaubnis notwendig¹⁵. Eine Ausnahme bilden die Ausbildungen in Berufe der Kranken- und Altenpflege und zur Hebamme; hierfür ist eine Beschäftigungserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich¹⁶.

Bei der Frage der Finanzierung des Lebensunterhalts ist auf die Ausführungen zur betrieblichen Ausbildung zu verweisen: Eine schulische Berufsausbildung ist ebenfalls dem Grunde nach förderfähig (§ 2 Abs.1, Nr. 2, 3 und BAföG - Schüler-BAföG), und die Voraussetzungen, unter denen ein Jugendlicher BAföG erhält, sind die gleichen wie bei der Bundesausbildungsbeihilfe (§§ 8 BAföG, 63SGB III). Bei manchen schulischen Ausbildungen, wie der Altenpflege, wird eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

3. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Dabei handelt es sich um eine Ausbildungsform für Jugendliche, die individuelle Betreuung benötigen (§ 241 Abs. 2 SGB III). Sie findet bei einem Bildungsträger - etwa bei den Handwerkskammern - statt und wird durch betriebliche Phasen ergänzt¹⁷.

Es ist davon auszugehen, dass für die betrieblichen Phasen eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist.¹⁸

Gefördert werden alle Jugendlichen, die nach §63 SGB III einen Anspruch auf Bundesausbildungsbeihilfe haben. Ausgenommen sind allerdings ausdrücklich Jugendliche mit einer Duldung (242 Abs.2 SGB III)etc.)

Der Auszubildende erhält eine Ausbildungsvergütung und ergänzend ggf. BAB (vgl. II.1.)

III. Qualifizierung

1. Praktikum

Für die Aufnahme eines Praktikums ist eine Beschäftigungserlaubnis notwendig, deren Erteilung im Regelfall die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss (Ausnahmen vgl. § 2 BeschVerfV, § 2 BeschV)²⁰.

Der Praktikant erhält ggf. eine Vergütung sowie Lei-



stungen nach AsylbLG / SGB XII oder SGB II.

2. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) / Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Auch für diese Qualifizierungsmöglichkeit ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, die gem. § 9 BeschV ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird, wenn es sich um einen nach einem Gesetz geförderten Freiwilligendienst handelt²¹. Das ist u. a. dann gegeben, wenn der Dienst mindestens 6 Monate dauert²².

Zum Teil werden die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ein Taschengeld für den Jugendlichen von dem jeweiligen Träger übernommen. Ergänzend erhält der Jugendliche Leistungen nach AsylbLG / SGB XII oder SGB II.

3. Qualifizierungsangebote im Rahmen des SGB VIII

Die Jugendberufshilfe ist ein Schwerpunkt im Bereich der Jugendsozialarbeit, § 13 SGB VIII, und beinhaltet das Angebot geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. In Niedersachsen soll das Ziel des Europäischen Sozialfonds (ESF), die berufliche und soziale Integration benachteiligter Jugendlicher, durch die Programme "Jugendwerkstätten" - in denen u. a. Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden - und "Pro-Aktiv-Centren" umgesetzt werden. Bei beiden Förderprogrammen handelt es sich um Richtlinien im Bereich der Jugendhilfe²³.

Die Angebote der Jugendberufshilfe richten sich an junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, §§ 13; 7 Abs.1, Nr. 4 SGB VIII. Da zu den Leistungsberechtigten nach SGB VIII auch Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Duldung, § 6 Abs. 2 SGB VIII gehören, haben diese Zugang zu den Leistungen der Jugendberufshilfe. Die Programme "Jugendwerkstätten" und "Pro-Aktiv-Centren" richten sich ausdrücklich auch an Jugendliche mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung²⁴.

Da es sich bei einer Qualifizierung in einer Jugendwerkstatt nicht um eine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV handelt, ist hierfür keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

Die Jugendlichen erhalten weiterhin Leistungen nach AsylbLG / SGB XII oder SGB II.

4. Weitere Qualifizierungsangebote

Für Jugendliche, die Leistungen nach SGB II beziehen (§ 7 SGB II), gibt es zahlreiche sonstige Qualifizierungsmaßnahmen, die von den jeweiligen Trägern angeboten werden, wie die Einstiegsqualifizierung (EQJ), das Sofortangebot etc.. Da jedoch Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltstatus ganz überwiegend keine entsprechenden Leistungen erhalten, erfolgen hierzu keine weiteren Ausführungen.

IV. Bildung

1. Nachholen von Abschlüssen der allgemein bildenden Schulen

Dies kann an Abendschulen/Abendgymnasien oder in - allerdings meist kostenpflichtigen - Kursen der Volkshochschulen (VHS) (Haupt- und Realschulabschluss) erfolgen; Jugendwerkstätten bieten oftmals die Vorbereitung für einen Hauptschulabschluss an, wobei die entsprechenden Prüfungen bei der VHS abgelegt werden können.

Zu Abendschulen/Abendgymnasien und den Volkshochschulen gibt es keine ausländer- oder sozialrechtlichen Zugangsvoraussetzungen, zu den Jugendwerkstätten (vgl. III. 3).

Schüler einer Abendschule/eines Abendgymnasiums haben einen Anspruch auf BAföG, § 2 Abs.1, Nr. 4 BAföG, vgl. daher: II 2; ansonsten beziehen die Jugendlichen weiterhin Leistungen nach AsylbLG / SGB XII oder SGB II.

2. Studium

Jugendliche mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus wie einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung können studieren, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Kein Ausschluss durch Auflage zur Duldung (§ 61 Abs. 1, S. 2 AufenthG)
- Vereinbarkeit mit der Wohnsitzauflage bzw. der räumlichen Beschränkung (vgl. § 61 AufenthG; § 56 AsylVfG)
- Keine zeitlich hindernde Verpflichtung zu gemeinnütziger Tätigkeit nach § 5 AsylbLG.
- Zulassung durch Hochschule

Ggf. kann versucht werden, mit der Ausländerbehörde über eine Änderung der hindernden Auflagen oder der Arbeitsverpflichtung zu verhandeln.

Zur Finanzierung des Lebensunterhalts ist auf die Ausführungen zur schulischen Berufsausbildung zu verweisen (vgl. II.2), da ein Studium dem Grunde nach förderfähig ist.

Ggf. ist allerdings die Möglichkeit einer Finanzierung durch Stipendien zu prüfen.

**Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form.*

Barbara Weiser ist Ansprechpartnerin für rechtliche Fragen im Projekt SAG JA, Osnabrück (siehe Kapitel Maßnahmen und Projekte örtlicher Träger)



Anmerkungen

1. Dieser Artikel wurde mit finanzieller Unterstützung der EU und der Aktion Mensch erstellt. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Meinung der EU oder der Aktion Mensch, sondern die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.
2. Etwa eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 - 5 AufenthG.
3. Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist Jugendlichen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung untersagt. Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht allgemein gestattet ist, ist sie nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich.
4. Gutachten des Projektes SAG JA; <http://www.dicvosnabrueck.caritas.de/51270.html>.
5. Zu Einzelheiten beim Arbeitsverbot bei Jugendlichen vgl. www.equal-saga.info/docs/ARB-JUG-ART.pdf.
6. VG Sigmaringen, Urteil v. 14.06.2005, Az. 4 K 468/05, www.asyl.net; VG Münster, Beschluss v. 31.3.2005, Az. 8 L 189/05, www.asyl.net; VG Giessen, Beschluss v. 08.06.2006, Az. 4 G 1454/06, www.asyl.net; Stefan Kessler, Nach dem Asylverfahren, S. 60; Leineweber, InfAusIR 7/8 2005, S. 302 ff (303); www.equal-saga.info/docs/ARB2-ERL.pdf.
7. Zu den Ausnahmen vgl. §§ 2-4 BeschVerfV, etwa bei Tätigkeiten von Verwandten ersten Grades des Arbeitgebers, die mit ihm zusammenleben.
8. Vgl. aber auch § 39 Abs. 2 Nr. 1a und Nr. 2 AufenthG.
9. Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 1.39.217; <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aufenthaltsgesetz.pdf>.
10. Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 1.39.220; vgl. Fn. 10.
11. Zu den Einzelheiten vgl. Informationsfaltblatt des Projektes SAG JA, vgl. Fn. 4.
12. Statthaft ist die Verpflichtungsklage, § 42 Abs. 1 VwGO.
13. Vgl. Fn. 4
14. Beschluss v. 15.06.2001, Az. 12 B 797/00 zum Leistungsbezug neben des Studiums: Das Fehlen einer §§ 22 SGB XII, § 7 Abs. 5 SGB II entsprechenden Regelung berechtige nicht zu einer analogen Anwendung des SGB XII, da der Gesetzgeber Anspruchsausschlüsse oder -einschränkungen, die er für notwendig erachtet hat, jeweils gesondert im AsylbLG geregelt habe.
15. Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 1.2.214; vgl. Fn. 10.
16. Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz Nr. 1.2.219; 1.2.220; vgl. Fn. 10.
17. Zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zur BaE 08/2007, Nr. 241.01 <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Publikation/HEGA-12-2007-VA-GA-Ausbildungsfoerderung-Anlage-1.pdf>.
18. Gagel, SGB III - Kommentar, § 242 SGB III, Rn. 26 ff, 31; Niesel, SGB III - Kommentar, § 242 SGB III, Rn. 8; Nofts, SGB III - Kommentar, § 242 SGB III Rn. 10.
19. Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zur BaE 08/2007, 242.21; vgl. Fn. 17.
20. Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 1.2.212; vgl. Fn. 10.
21. Bundesagentur für Arbeit Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverordnung, Nr. 2.9.1.1.1; <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigungsverordnung.pdf>.
22. Vgl. § 2 Abs. 1, Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung Jugendfreiwilligendiensten
23. Nds. Landtag: Kleine Anfrage mit Antwort, Drucksache 15/3772.
24. Vgl. Fn. 23

Christian Haase, Hassan Al Mohammed

Lebensalltag eines jungen Flüchtlings in Deutschland

Im nachfolgenden Text wird der Lebensalltag eines jungen Flüchtlings beschrieben, der als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Deutschland kam, unter Vormundschaft¹ steht, in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung² wohnt und einen nicht gesicherten Aufenthaltstitel hat. Die Angaben zur Person wurden selbstverständlich geändert. Geschrieben wurden diese Zeilen aus der Sicht des Jugendlichen.

Ich heiße Hassan Al-Mohammad. Ich bin 16 Jahre alt und komme aus Bangladesh. Mein Vater ist tot. Er war Fischer und starb bei einem Sturm. Meine Mutter lebt zusammen mit meinen fünf Geschwistern noch in einem kleinen Dorf in der Nähe von Dhaka. Vor zwei Jahren bin ich nach Deutschland gekommen.

Wie sieht mein Alltag in Deutschland aus?

Ich beschreibe eine fast normale Woche, die ich in dem Heim, in dem ich jetzt wohne, erlebe.

Montag: morgens, 6.30 Uhr; die Erzieherin aus dem Nachtdienst weckt mich zum dritten Mal; jetzt muss ich raus; in 10 Minuten fährt der Bus zur Schule. Ich war gestern Abend noch in der Disko, ich bin müde und habe eigentlich überhaupt keine Lust; also Tasche greifen und mal wieder zum Bus rennen; Frühstück schaffe ich nicht mehr.

Erste Stunde auch gleich Gesellschaftskunde; ich verstehe kaum, was die Lehrerin erzählt und von mir will; toll ist es aber, dass ich seit sechs Wochen in einer 9. Hauptschulklasse Unterricht habe; zu Hause bin ich nur 4 Jahre in einer Grundschule gewesen und in Deutschland besuchte ich in den letzten 1,5 Jahren einen Deutschkurs und eine Förderklasse.

14.45 Uhr; ich komme wieder ins Heim zurück; schnell eine Pizza in den Ofen; in einer Stunde fahren wir zum Einkaufen. Es fahren immer alle Jugendlichen aus meiner WG zusammen mit der Erzieherin zum Supermarkt, den wöchentlichen Lebensmitteleinkauf erledigen: für 35 €; am Anfang hatte ich große Probleme, mit dem Geld auszukommen.

Am Abend haben wir dann alle zusammen in unserer Wohngruppe gekocht und gegessen, ein schöner Abend (und die Hausaufgaben für morgen mache ich dann später?).

23.10 Uhr: Der Nachtdienst kommt zum Kontrollieren, ob alle da sind, und zum Gute Nacht sagen. Und

ich habe vergessen, die Treppe zu putzen; dass gibt wieder Ärger...

Dienstag: Schule war ganz ok; Ärger gab es nicht; mit der 4 im Deutschdiktat bin ich eigentlich ganz zufrieden. Außerdem habe ich es noch geschafft in der ersten großen Pause die Hausaufgaben von Dajinder aus Indien abzuschreiben; der hatte sie natürlich fertig; das schaffe ich nie.

Dienstag nachmittag müssen wir dann zum Gesundheitsamt³; mir fehlt noch eine Impfung, sagt mein Erzieher; zum Glück ist er mitgekommen; soll ja eigentlich keiner merken, aber ich habe fürchterliche Angst vor Spritzen.

Um 17.00 Uhr fängt das Training an: Fußball; B-Junioren beim FC 1903 e.V.; wir spielen in der Landesliga und ich bin Mittelfeldspieler; das macht viel Spaß (vielleicht werde ich Fußballprofi?).

Um 20.00 Uhr bin ich im Heim zurück. Duschen, Abendbrot, schnell die Hausaufgaben und noch ein bißchen Fernsehen.

Mittwoch: Heute fällt die 1. und 2. Unterrichtsstunde aus; die Deutschlehrerin ist krank und ich kann länger schlafen.

16.00 Uhr: Gruppenabend im Heim; beide Erzieherinnen sind da. Heute gibt es keinen Ausflug, schade! Thema heute: Die Sauberkeit in der Wohnung ("tolles" Thema) und die Planung für die nächsten zwei Wochen; vorher haben wir alle zusammen gekocht und gegessen; in der nächsten Woche gehen wir am Gruppenabend ins Kino; vor zwei Wochen waren wir auf einer Kart-Bahn. Das war viel schöner, als sich über Müll und Abwasch zu unterhalten!

Donnerstag: In der dritten und vierten Schulstunde haben wir eine Matheklausur geschrieben; Mathe fällt mir nicht schwer; bloß manche Textaufgaben



verstehe ich nicht richtig und ich muss dann immer fragen; das ist nicht so toll und nicht alle Lehrer haben dafür Verständnis.

14.00 Uhr: das Jugendamt ist da, heute Hilfeplangespräch⁴. Beim Gespräch sind mit dabei: mein Vormund, meine Gruppenerzieherin, die Mitarbeiterin vom Jugendamt und der Sozialarbeiter unseres Hauses. Früher war auch immer eine Dolmetscherin dabei, aber jetzt verstehe ich fast alles (wenn mein Vormund bloß nicht so schnell sprechen würde). Ich weiß, dass das Jugendamt meinen Platz im Heim bezahlt und wissen will, wie es mir geht und wie es weitergeht. Ich muss mir vornehmen, immer meine Hausaufgaben zu machen, pünktlich in der Schule zu sein und meine Leistungen im Fach Deutsch zu verbessern (sagt jedenfalls das Jugendamt - ist fast immer das gleiche).

Als es um die weitere Planung geht, wird es wieder doof. Nach der Schule kann ich keine normale Berufsausbildung machen, weil mein Asylklageverfahren noch läuft⁵. Ich habe nur eine Aufenthaltsgestattung⁶ und bekomme damit keine Arbeitserlaubnis⁷. Wenn auch das Gericht meinen Asylantrag ablehnt, kann es sein, dass ich nach Bangladesch zurückgeschickt werde, wenn ich 18 Jahre⁸ alt bin. Manchmal frage ich mich, warum ich eigentlich zur Schule gehe?! Aber der Sozialarbeiter aus dem Heim und mein Vormund erzählen mir immer, dass mir meine Schulbildung keiner wegnehmen kann und dass es auch ohne eine Arbeitserlaubnis Möglichkeiten gibt, eine Berufsausbildung zu machen z.B. in einer Berufsfachschule⁹. Dafür brauche ich aber einen guten Realschulabschluss. Hoffentlich

klappt das alles und hoffentlich schaffe ich den Abschluss in der Schule. Es kann ja auch immer noch sein, dass ich gleich nach der Schule abgeschoben werde, wenn mein Asylantrag abgelehnt wird. Was würde dann meine Mutter sagen...?

16.00 Uhr: Wieder Fußballtraining; mein Trainer findet, dass ich gut spiele. In der nächsten Woche findet die Wahl zum Mannschaftskapitän statt. Ich glaube, ich habe keine schlechten Chancen.

Freitag: 9.00 Uhr: Ich bekomme eine Schulbefreiung, weil ich zur Ausländerbehörde muss. Eine Mitarbeiterin aus dem Heim fährt

mit, gut so! Bei der Ausländerbehörde muss ich meine Aufenthaltsgestattung verlängern lassen, die ist immer nur für sechs Monate gültig¹⁰. Und außerdem brauche ich noch einen Urlaubsschein¹¹. Meine Fußballmannschaft fährt zum Auswärtsspiel und ich verlasse unseren Landkreis, in welchem ich mich nur aufhalten darf. Geht alles ohne Probleme¹², aber was soll diese Regelung? Als ich vor ein paar Monaten mal ohne einen Urlaubsschein von der Polizei kontrolliert worden bin, habe ich richtig Ärger bekommen und musste bei der Ausländerbehörde 10 € bezahlen (bei 25 € Taschengeld pro Monat). Der Mitarbeiter der Ausländerbehörde erzählte mir, dass das im Wiederholungsfall eine Straftat ist und ich angeklagt werden würde¹³.

12.00 Uhr: Nach dem Termin bei der Ausländerbehörde fahren wir noch zu C&A; ich brauche eine neue Hose. Bei 35,-€ Bekleidungsgeld im Monat kann ich mir natürlich nicht die schönste aussuchen. Aber ich habe mein Bekleidungsgeld vom letzten Monat noch, das konnte ich ansparen.

16.00 Uhr: Wie an jedem Freitag Fußballspiel auf unserem eigenen Fußballplatz am Heim.

Samstag: Ausschlafen geht leider nicht: Auswärtsspiel. Der Vereinsbus fährt um 7.45 Uhr. Ich bin um 13.30 Uhr zurück. Unsere Mannschaft hat 2:1 gewonnen; wir sind jetzt auf Platz drei in der Landesliga.

Im Heim ist es nachmittags fürchterlich ruhig und langweilig. Ich habe mich noch einmal hingelegt und

bin abends zum Geburtstag eingeladen; Johannes spielt in meiner Mannschaft und geht in die Parallelklasse - er wird 17. Die Fete dauert länger. Ohne Abmeldung müssen wir um 22.00 Uhr wieder im Heim sein. Na ja, ich bin um 2.30 Uhr durchs Fenster geklettert, wie immer...

Sonntag: 13.30 Uhr werde ich wach; endlich mal ausschlafen...! Mit meinem Zimmerkollegen haben wir gekocht und noch zwei Stunden mit der Play-Station gespielt. Hausaufgaben für morgen? Sie waren in 20 Minuten erledigt, aber auch nur, weil ich die Erzieherin gefragt habe. Alleine hätte ich die Englischaufgabe nicht verstanden.

20.00 Uhr: Mit meiner neuen Hose geht es zur Disko. Ich habe vor einer Woche dort ein Mädchen kennen gelernt. Sie sieht toll aus und ich glaube, mich findet sie auch ganz in Ordnung. Sie kommt auch wieder zur Disko; sie heißt Steffi und hat mir eine sms geschickt; Meine Mutter darf davon nichts wissen..



Christian Haase ist Dipl. Sozialpädagoge / Sozialarbeiter im Jugendprojekt ALREJU Fürstenwalde / Land Brandenburg Er ist seit fast 14 Jahren in dieser stationären Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) tätig

Anmerkungen

1. BGB § 1674 "Ruhe der elterlichen Sorge" und BGB §§ 1773ff "Vormundschaften über Minderjährige"
2. SGB VIII §§ 27 und 34 "Hilfen zur Erziehung"
3. Nach der Einreise von jungen Flüchtlingen erfolgt eine Routineuntersuchung durch den jugendamtsärztlichen Dienst. Im Verlauf der nächsten Monate und Jahre wird dann der Impfstatus (wieder) hergestellt.
4. § 36 SGB VIII (Hilfplangespräche finden etwa alle 6 Monate statt)
5. Asylverfahren und Asylklageverfahren ziehen sich z.T. über Jahre hin; Asylantragsteller leben über einen langen Zeitraum in einem Schwebestadium der Ungewissheit und Unsicherheit
6. § 55 ff Asylverfahrensgesetz
7. §61 Asylverfahrensgesetz und § 1 ff der Beschäftigungsverfahrensverordnung
8. vgl. u.a. Haager Minderjährigen Schutzabkommen
9. es handelt sich um die schulische Form einer Berufsausbildung, diese ist nicht arbeitserlaubnispflichtig
10. § 63 Asylverfahrensgesetz
11. § 56 ff Asylverfahrensgesetz
12. sogenannter Urlaubsschein / eine Verlassenserlaubnis wird nicht von allen Ausländerbehörden in der Bundesrepublik so problemlos erteilt wie im vorliegenden Fall; häufiger herrscht hier vollkommene Amtswillkür und Urlaubsanträge werden nur in zwingend nötigen Fällen genehmigt
13. §§ 85 und 86 Asylverfahrensgesetz

Avni S., Hans-Georg Hofmeister

Fast wäre ich im Kosovo gelandet!

Erfahrungen eines jungen Flüchtlings

Mein Name ist Avni. Ich bin jetzt 20 Jahre alt und lebe in H. Mit 6 Jahren bin ich mit meinen Eltern wegen des Krieges aus dem Kosovo nach Deutschland gekommen. Unser Asylantrag wurde abgelehnt; danach haben wir viele Jahren hier mit einer Duldung gelebt. Wir hatten eigentlich immer Angst, dass unsere Duldung irgendwann nicht mehr verlängert würde, vielleicht schon beim nächsten Termin bei der Behörde. 2001 war es dann fast soweit - wir sollten abgeschoben werden. Wegen der Krankheit meines Vaters wurde die Abschiebung aber abgebrochen. 2003 gab es den nächsten Versuch, wir haben jedoch wieder Glück gehabt.

Aber wirkliche Sicherheit haben wir nie gekannt!

Mit dem Geld war es für uns immer schwierig. Da meine Eltern lange Zeit nicht arbeiten durften, erhielten wir die beschränkten Sozialleistungen für geduldete Ausländer, so dass ich mir häufig nicht das Gleiche leisten konnte wie meine Freunde. Das ist ganz schön blöd! Aber trotzdem habe ich mich hier wie alle anderen Kinder und Jugendlichen gefühlt. Ich bin wie die anderen zur Schule gegangen, spreche fließend Deutsch, was ich schnell lernte, und habe viele Freundschaften in H. geschlossen, zu Deutschen wie zu Ausländern.

Ich bin hier zu Hause!

Dann wurde ich achtzehn und damit wurde meine Aufenthaltssituation erst recht schwierig. Erst bekam ich eine Aufforderung zur "freiwilligen Ausreise". Ich habe die anfangs völlig verdrängt: "Wird schon nicht so schlimm sein". Als ich dann aber den Ausweisungsbescheid¹ der Ausländerbehörde bekam, traf mich fast der Schlag. Eine Ausweisung! Ausweisung, so wurde mir erklärt, ist so was wie eine verschärfte Abschiebung. Die bekommen doch nur Leute, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen und richtig kriminell sind. Aber ich? Ich hatte gedacht, dass meine beiden Verurteilungen zu einem Täter-Opfer-Ausgleich und zu 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit² eher geringfügig seien. Dann hab ich doch noch den 6-monatigen Trainingskurs bei Kwabsos.³ gemacht, um mit meinen Aggressionen klarzukommen. Und das Jugendamt hatte doch in seiner Stellungnahme geschrieben, dass meine "Untaten" eher "jugendtypische, dem Alter entsprechende Ausrutscher" seien und ich als "geläutert" und "im hohen Maße integrationswillig" anzusehen bin. Jetzt sollte ich nach Pristina abgeschoben worden, der Flug war schon gebucht. Mir ging es echt

mies und mir schwirrten allerlei verrückte Gedanken im Kopf herum. Glücklicherweise überwies mich mein Arzt in das Landeskrankenhaus, weil er sich Sorgen um mich machte. Damit fiel auch der Ausweisungstermin ins Wasser. Nachdem ich nach einigen Wochen aus dem LKH entlassen wurde, erhielt ich wieder eine Duldung.

Also alles wieder beim Alten und immer noch kein fester Aufenthalt !

Ärgerlich, dass ich in dieser Zeit wegen dem Andauern der Ausweisungsgründe keine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erhalten konnte. Alle anderen Anforderungen hätte ich doch erfüllen können, auch der Pass wäre zu beschaffen gewesen. Man sagte mir aber, erst müssen die Ausweisungsgründe verschwinden! Mit Hilfe meines Rechtsanwaltes und Unterstützern bin ich das dann angegangen. Das bedeutete lange und zähe Verhandlungen mit der Ausländerbehörde. Parallel dazu habe ich Arbeit gesucht - leider ohne Erfolg. Irgendwas musste ich doch tun und so habe ich in der Volkshochschule einen Realschulkurs besucht. Während dieser Zeit - nach mehr als einem Jahr- erhielt ich endlich die Nachricht, dass meine Ausweisungsverfügung durch die Ausländerbehörde aufgehoben wäre. Da meine Familie und ich uns auch die notwendigen Pässe besorgen konnten, stand der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nun nichts mehr entgegen. Auch meine Eltern und mein jüngerer Bruder haben eine Aufenthaltserlaubnis bekommen!

Mit der Aufenthaltserlaubnis habe ich jetzt erstmal über eine längere Zeit einen sicheren Status ohne die ständige Angst, abgeschoben zu werden. Aber eine langfristige Garantie habe ich damit auch heute noch nicht. Am Ende des nächsten Jahres muß ich nachweisen, dass ich eine langfristige Integrationsperspektive in Deutschland habe. Das heißt vor allem, dass ich endlich eine gute Ausbildungsstelle finde! Mein Traum wäre eine Lehre als Kfz-Mechatroniker. Aber das ist gar nicht so leicht - viele Jungen meines Alters wollen das. Na ja, kann also auch was anderes sein! Im Moment bin in einer Maßnahme beschäftigt, die ist ganz o.k.; ich kriege Geld und auch Sozialversicherungsbeiträge werden für mich gezahlt. Diese Maßnahme läuft aber im Laufe dieses Jahres aus und ist auch für meine Integrationsperspektive nicht ausreichend.

Aber ich werd's packen!

Anmerkungen

1. Es handelte sich dabei um eine Ermessensausweitung nach § 56 AufenthG.
2. Beide jugendstrafrechtlichen Verurteilungen sind Erziehungsmaßregeln in Form von Weisungen, die nach §10 JGG die Lebensführung des Jugendlichen regeln und so die Erziehung fördern sollen. Sie gelten nicht als Jugendstrafe!
3. Einrichtung für straffällig gewordene junge Menschen.

Halime Istrefaj

"Unterwegs"

Unser Leben verging mit Koffern in der Hand
Einen Platz haben wir nirgends gefunden
Unser Leben verging wir wissen nicht was wir leben
Viele Herbste reiften in uns
Einen Platz haben wir nirgends gefunden
Wurzeln haben wir nirgends geschlagen
Unglücklich und stets voller Sehnsucht
Tränen über Tränen
Unsere Wurzeln haben wir nie gegossen
Tag für Tag sterben wir, die Koffer in der Hand

Feysal S., Edda Rommel

Syrer oder was?

Erfahrungen eines syrischen Jugendlichen

Ich bin Feysal S. und wurde am 1985 in Syrien als Sohn kurdischer Yeziden geboren. Dort hatten wir kaum Rechte und wurden nicht als Syrer angesehen und anerkannt. Ich bin seit 1999 in der Bundesrepublik Deutschland. Im Oktober 1999 habe ich in Braunschweig mit meinen Eltern einen Asylantrag gestellt. Der Antrag wurde abgelehnt. Mein Vater und ich haben eine Duldung bekommen, wegen ungeklärter Staatsangehörigkeit. Aber meine Mutter hat eine Aufenthaltserlaubnis nach §25.3. bekommen, wegen einer Herz- und Zuckerkrankheit.

Wir sind drei Monate in Braunschweig geblieben und dann wurden wir nach R., Landkreis Schaumburg verteilt. Wir lebten drei Jahre und acht Monate in einem Asylheim, in einem Zimmer zusammen! Dann konnten wir nach H. in eine Wohnung ziehen. Wir hatten noch immer nur eine Duldung und Erwerbstätigkeit war nicht gestattet. Die Anträge auf Arbeitserlaubnis wurden immer abgelehnt. Das war blöd.

Im Jahr 2007 habe ich Rojin S. auf einer Hochzeits-

feier kennengelernt und mich verliebt. Im November 2007 haben wir dann geheiratet.

Meine Frau hat eine Aufenthaltserlaubnis nach §25.5. Da sie in NRW lebt, hat sie einen Antrag gestellt, dass sie nach H. zu mir ziehen kann. Aber der Landkreis Schaumburg hat das abgelehnt, da meine Frau ihren Lebensunterhalt selbst sichern soll, aber nicht kann. Angeblich ist das Gesetz!

Daraufhin habe ich einen Antrag gestellt, zu meiner Frau nach G. zu ziehen. Ich hatte mir dort auch eine Arbeitsstelle besorgt und einen Arbeitgeber gefunden, der mich haben wollte. Auch von der Ausländerbehörde in G. wurde das wieder abgelehnt. Begründung: fehlende Dokumente, Personalausweis, Heimatpass.

Wo dürfen und können wir denn in Frieden zusammen leben ??? Und das, wo meine Frau auch noch schwanger wurde. Was sind das für Gesetze, die uns nicht zusammen leben und arbeiten lassen, weder in Niedersachsen noch in NRW. Ich möchte selbst für meine kleine Familie sorgen.

Syrer oder was?

Der Landkreis Schaumburg und die Ausländerbehörde G. verlangen von mir, dass ich nach Syrien reise und dort einen Antrag auf einen Pass stellen soll. Das kann ich nicht tun, weil ich in Syrien noch keinen Militärdienst gemacht habe und weil wir kurdische Yeziden sind. Wir mußten aus Syrien fliehen und wollten unsere Religion schützen.

Im Oktober 2008 hat meine Frau in G., wo sie alleine leben muß, eine Wohnung für zwei Personen bekommen, also für sich und das Baby.

Am 15.12. 2008 wurde meine Frau entbunden; sie hat ein Mädchen bekommen und das heißt Linda. Ich bin sehr stolz darauf!

darf ich endlich arbeiten. Warum?

Wenn ich meine Frau und Tochter besuchen will, muss ich erst die Erlaubnis vom Landkreis Schaumburg holen und das ist nicht alles, was der Landkreis macht.....

Ich will nur mit meiner Frau und meinem Kind zusammen leben und mit meiner Frau das Kind gemeinsam erziehen!!!

Warum soll ich in ein Land, das uns nie haben wollte, uns Rechte und Staatsbürgerschaften verwehrt hat. Auf einmal sollen alle Kurden wegen des Abkommens wieder nach Syrien.

Gibt es kein Gesetz, das uns dabei hilft, als Familie



Durch die Entbindung hat meine Frau eine Beckenlockerung bekommen. Sie ist nicht richtig beweglich und kann sich nicht allein um das Kind kümmern.

Ich will zu meiner Frau und meiner Tochter ziehen, damit ich mich um beide kümmern kann!

Aber trotzdem darf ich nicht umziehen vom Gesetz hier. Ich verstehe solche Gesetze nicht!

Meine Duldung ist weiterhin auf Niedersachsen beschränkt, ich darf weder zu meiner Familie, noch

zusammen in Frieden leben zu können?!?

Oder gibt es nur Gesetze, die Menschen mit Duldung wie Menschen zweiter Klasse behandeln und menschliche Werte vergessen?

Ralph Graf

Integration - Begriffsbestimmung und gesellschaftlicher Kontext

Die Last mit der Integration

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Die Zahl der Menschen mit sog. Migrationshintergrund steigt stetig. "Bereits heute sind mehr als 40 Prozent der Einwohner von Frankfurt am Main, Stuttgart oder München Migranten oder Kinder von Migranten. ... Gut die Hälfte der jüngeren Arbeitskräfte (unter 40 Jahren) auf den großstädtischen Arbeitsmärkten wird schon bald einen Migrationshintergrund haben. Wenn die Kinder der Zuwanderer genauso schlecht ausgebildet sein werden, wie sie es heute sind - 60 Prozent verfügen lediglich maximal über einen Hauptschulabschluss -, dann wird das der entscheidende Engpass für die wirtschaftliche Entwicklung der Städte sein" (Häußermann u.a. 2008, 314). Zugleich schrumpft und altert die Bevölkerung. Dies weckt Befürchtungen, dass die deutsche Mehrheitsgesellschaft und ihr kulturelles Selbstbild in absehbarer Zeit um ihre prägende und dominante Stellung fürchten muss. Schon seit geraumer Zeit beunruhigen immer wiederkehrende Warnungen vor "Parallelgesellschaften" nicht wenige deutsche Zeitgenossen. Räumliche und kulturelle Abschottungstendenzen, Ehrenmorde und Zwangsheiraten, massenmedial aufbereitet und verbreitet, gelten als Menetekel eines zumindest partiellen Rückfalls in tribalistisch geprägte Kulturen. Multi-Kulti-Szenarien, das friedliche und auf wechselseitiger Toleranz basierende Mit- und Nebeneinander, werden als realitätsfremd verworfen. Kein Wunder, dass die Forderung nach (kultureller) Integration, nach Anpassung an "deutsche" Werte, Normen und Gewohnheiten sich breiter Zustimmung erfreut. Das Fordern ist populär. Wer nach Deutschland einwandern will bzw. bereits hier lebenden Verwandten nachfolgen mag, der müsse schon der deutschen Sprache mächtig sein und in einem Einbürgerungstest beweisen, dass er "deutscher" als die meisten Deutschen ist. So kann man sich neue, einwanderungswillige Ausländer einigermaßen vom Leib halten und ihnen eindeutig signalisieren, dass sie prinzipiell unerwünscht sind - es sei denn, sie sind bestverdienende Angehörige der globalen Klasse, die sind natürlich immer willkommen, auch wenn sie überwiegend in der lingua franca kommunizieren.

Um welche Integration geht es?

Kulturelle Integration, die individuelle Adaption bestimmter Werte, Normen und Gewohnheiten, weitergehend die Begeisterung für Weißwurst und deutsches Bier, hat die strukturelle Integration, also in

etwa gleiche Chancen auf dem Arbeits-, Wohnungs- und Bildungsmarkt zur Voraussetzung. Und ohne gesicherte Aufenthaltserlaubnis läuft jede Integrationsbemühung ins Leere. Wie lässt sich beurteilen, ob Integration erfolgreich verläuft? "Sie ist in dem Maße gelungen, wie es zwischen den Gruppen - etwa zwischen Migranten und Einheimischen - keine systematischen Unterschiede hinsichtlich der Verteilung von Positionen und Ressourcen gibt, z.B. Geld, Ansehen, Beruf oder Wohnqualität" (ebenda, 315). Die Lebenssituation und die Perspektiven der Zuwanderer sind eindeutig schlechter als die der Deutschen. Da es mit der strukturellen Integration offensichtlich hapert, müssen Erwartungen oder gar Forderungen an eine kulturelle Integration der Zuwanderer diese systematisch überfordern. Zwar gibt es durchaus gelungene und gelingende Integration. Doch diesen sozialen Aufsteigern unter den Zugewanderten steht eine wachsende Schar von Zuwanderungsverlierern gegenüber. Letztere werden durch die sich verstärkenden sozialen Entmischungs- und Segregationsprozesse auch sichtbar von der allgemeinen Wohlstandsentwicklung abgekoppelt.

Was passiert mit den bereits in der zweiten oder dritten Generation hier lebenden, nicht selten die deutsche Staatsbürgerschaft besitzenden Mitbürgern nicht-deutscher Herkunft, deren Integration nicht recht gelingen mag? Die also nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert sind, die die deutsche Sprache mehr schlecht als recht beherrschen, die als Hauptschulabsolventen oder gar Schulabbrecher kaum eine Chance sehen, den sozialen Aufstieg zum Wohlstand genießenden und ihn sichernden "nützlichen Mitglied" dieser Gesellschaft zu schaffen. "Wenn Ausgrenzung die Bedrohung darstellt, weil man weder zur Ausbeutung taugt noch der Beherrschung unterworfen ist, dann ist Ehre der Rettungsanker für das Selbst. Das Schauspiel der Ehre reagiert auf Blicke der Geringschätzung oder Gesten der Missachtung, und den Körper muss man zur Wiederherstellung der Ehre einsetzen. Hinter dem Ehrmotiv steckt das Wüten gegen eine offene Gesellschaft, die einen weder ablehnt noch aufnimmt, sondern immer nur zu verstehen gibt, dass man für sein Schicksal selbst verantwortlich ist" (Bude 2008, 68). Beachtung und Respekt kann man sich auf vielerlei, wenn auch nicht allgemein akzeptierten Wegen verschaffen. Das Leben nach eigenen Regeln und Werten, die bewusste Abgrenzung von

anderen ethnischen Gruppen, schließlich die Mitgliedschaft in Gangs als "militanten Beschützern eines Territoriums, das als legitimer Aufenthaltsort einer herabgesetzten und diskriminierten Abstammungsgemeinschaft angesehen wird" (ebenda, 70), stabilisieren das gefährdete und beschädigte Selbst und bieten Möglichkeiten positiver Identifikation. Die Einhegung und Befriedung solcher gewaltbereiten Milieus bedeutet eine ernste politische Herausforderung für eine sich demokratisch und freiheitlich verstehende Gesellschaft. Aber auch wenn man von solchen beunruhigenden gewaltgeprägten Phänomenen absieht bzw. nicht in den populären Kanon



ihrer Dramatisierung einstimmen mag, lässt sich eine fortschreitende soziale Exklusion von Zuwanderern kaum leugnen.

Von der gescheiterten Integration zur Exklusion

Migranten suchen verständlicherweise die räumliche Nähe zu ihrem ethnischen Herkunftsmilieu. Verstärkt wird diese Neigung, wenn sie den Eindruck gewinnen, nicht willkommen zu sein. Man ist bemüht, unter sich zu bleiben. Das gilt aber auch für die Angehörigen der Mittelschichten, die sich und ihren Kindern den Umgang mit Angehörigen der Unterschichten ersparen möchten, und die deshalb gehobene Wohnquartiere bevorzugen und ihre Kinder auf Schulen schicken, in denen der Anteil von Schülern mit nicht-deutscher Herkunft eher zu vernachlässigen ist. Die Angehörigen der Mehrheitskultur erwarten, ja fordern von Migranten Integrationsleistungen, also Anpassung an vorherrschende kulturelle (Leistungs)Normen, sie scheuen aber

selbst das Risiko und die Mühen der täglichen Begegnung und sicher auch konflikthafter Auseinandersetzung mit ihnen fremden sozio-kulturellen Milieus. Was aus individueller Perspektive nur zu verständlich ist, schafft aber als allgemeines Handlungsmuster eine harte, zerklüftete soziale Realität. Wer Integration wirklich will, der müsste also auch den Angehörigen bzw. Trägern der Kultur, die von Bürgern mit Migrationshintergrund angenommen und angeeignet werden soll, einiges an Entgegenkommen, Neugier, Anpassungsleistung und Toleranz abverlangen. Was, wie es scheint, in der Regel als Zumutung erfahren und zurückgewiesen wird. So bleibt es bei einseitigen Forderungen an die Adresse der Migranten. Die Benachteiligten und Verlierer im sozialen Modernisierungsprozess gelten so schließlich als selbstverantwortlich für ihre Lage, wenn sie in der Wettbewerbsgesellschaft nicht reüssieren können.

Moderne Gesellschaften erzeugen Differenz

Das Verharren bzw. der Rückzug in ethnisch geprägte sozio-kulturelle Räume dokumentiert nach allgemeiner Auffassung das Scheitern der Integrationsbemühungen. Die Adressaten der Integration verweigern sich der "offenen Gesellschaft" und werden gar zu ihrer Bedrohung. Doch diese Diagnose unterstellt, dass soziale Entmischung zwangsläufig mit Desintegration einhergeht. Segregation bzw. die Zunahme räumlich getrennter sozialer Welten sind aber in modernen, funktional differenzierten Gesellschaften eine unvermeidliche und keineswegs negative Begleiterscheinung. Vielmehr eröffnen sich damit Freiheitsgewinne und eine Zunahme an Optionen der Lebensführung. Die soziale Realität wird mit den fortschreitenden Globalisierungsprozessen nun mal bunter, vielfältiger, freilich auch undurchschaubarer und schwerer zu verstehen. Die damit einhergehende Beunruhigung lässt Nationalismen aufleben und nährt sozialchauvinistische Abwehrreaktionen. Doch der politische Versuch, die sozialen Differenzierungsprozesse aufzuhalten oder gar rückgängig machen zu wollen, um das Leben wieder überschaubarer zu machen, gebiert nur gefährliche, autoritäre Obsessionen. Das Problem sind also nicht soziale Differenzierungen und eine Pluralisierung von Lebensformen und kulturellen Milieus, sondern soziale Schließungs- und Ausschließungsprozesse, die Milieuwechsel erschweren und bestimmten Gruppen Lebenschancen nehmen.

Gesellschaftliche Inklusion durch Bildung

Integrationspolitik sollte also nicht verstanden und konzipiert werden als eine Anpassung von Minder-

Besten. Unser heutiges Bildungssystem selektiert früh und verschärft damit soziale Ungleichheiten statt Integrations- und Teilhabechancen zu fördern.



heiten an eine dominante "Leitkultur" oder gar als Homogenisierung von Lebensstilen und kulturellen Gewohnheiten. Vielmehr geht es um die Begrenzung von Exklusionsprozessen bzw. um die Schaffung von Chancen der Teilhabe am Arbeitsmarkt, an Bildung und Kultur. (Vor)Schule und (Aus)Bildungseinrichtungen sind deshalb die wichtigsten sozialen Integrationsinstitutionen. Der möglichst frühe und ganz tägliche Besuch von (sozial und kulturell gemischten) Kindertagesstätten und Schulen würde nicht nur Migranten, sondern auch Kindern aus sog. bildungsfernen Schichten noch am ehesten verbesserte Chancen auf eine spätere vielfältige Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben eröffnen (vgl. Allmendinger/Helbig 2008).

Wenn es also realistischerweise zuvörderst darum geht, dauerhafte Marginalisierung und verfestigte Armutslagen zu reduzieren, müsste und könnte Bildungspolitik dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Doch mit dieser steht es bekanntlich nicht zum

Literatur:

Allmendinger, Jutta / Helbig, Marcel (2008): Zur Notwendigkeit von Bildungsreformen, in: WSI-Mitteilungen 7/2008, S. 394-399.

Bude, Heinz (2008): Die Ausgeschlossenen. Das Ende vom Traum einer gerechten Gesellschaft, Bonn.

Häußermann, Hartmut u.a. (2008): Stadtpolitik, Frankfurt am Main.

Ralph Graf ist Sozialwissenschaftler und Publizist. Er lebt in Goslar.

Dennis Kusch

Delinquenz bei jungen Migranten

Der Begriff der Delinquenz hat seinen Ursprung in dem lateinischen Ausdruck "delinquentia", was in etwa soviel bedeutet wie "hinter dem erwarteten Verhalten zurückbleiben". Im aktuellen Sprachgebrauch findet sich der Begriff als jugendgemäße Bezeichnung für Kinder- und Jugendkriminalität und grenzt sich durch diese Beschränkung vom Begriff der Devianz ab. Im Gegensatz zum eher stigmatisierenden Kriminalitätsbegriff wird Delinquenz als ein psychologisch zu verstehender Erklärungsansatz definiert und rückt helfende Reaktionen anstel-

durch die Diskussion um Sanktionierung geprägt, da abweichendes Verhalten seitens der Bevölkerung, wie auch von staatlicher Seite, meist als Bedrohung der bestehenden Ordnung bzw. deren Werten und Normen wahrgenommen wird. Das Bedürfnis des Schutzes seitens der Bevölkerung und die Forderung nach schnell greifender Intervention hat ein vielfältiges Angebot an Bestrafungs- und Sanktionierungsmethoden entstehen lassen, welche ihrem Grundprinzip nach durch ihre symbolische Wirkung der Mißbilligung des jeweiligen Verhaltens durch die



le von Bestrafung in den Fokus der Aufmerksamkeit. (vgl. Fachlexikon 2007, 176)

Dieser Ansatz der Betrachtung kann eine Basis für die Erarbeitung und Bewertung von Interventionsmöglichkeiten sein, die gerade im Hinblick auf den aktuellen Diskurs über eine steigende Anzahl von Gewaltdelikten bei Jugendlichen, insbesondere bei jungen Migranten, von Bedeutung sind. Im folgenden Teil soll dieser psychologisch akzentuierte Erklärungsansatz näher betrachtet werden, ohne den Eindruck zu vermitteln, die weitreichende Diskussion um Devianz erschöpfend behandeln zu wollen.

Der gesellschaftliche Diskurs ist zum großen Teil

Öffentlichkeit und die Angst vor einer erneuten Bestrafung ihre Wirkung entfalten sollen. Bei diversen Tatbeständen wird in regelmäßigen Abständen das Strafmaß erhöht, was die Hilflosigkeit der Entscheidungsträger bezüglich der scheinbar kaum vorhandenen präventiven Wirkung von Bestrafung in vielen Bereichen widerspiegelt.

Schließlich resultiert abweichendes Verhalten meist nicht aus einer bewußten Entscheidung, sondern entwickelt sich durch diverse Einflußfaktoren wie zum Beispiel die Sozialisation in der Familie und der "Peer Group". Diese wiederum werden durch das Lebensumfeld und die gesellschaftlich - strukturellen Bedingungen, Normen und Werte geprägt.

Obwohl Delinquenz kein Randgruppenphänomen darstellt, sind insbesondere die Menschen, die einer Stigmatisierung seitens der Gesellschaft ausgesetzt sind, denen die Perspektiven auf gleichberechtigte Teilhabe fehlen und denen ein gleichberechtigter Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen künstlich erschwert wird, grundsätzlich eher bereit, für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse Maßnahmen zu ergreifen, die abseits der anerkannten Normen liegen. (vgl. Thiersch, 1995, 164)

Betrachtet man die gesellschaftlichen Bedingungen



als Basis, auf der sich so etwas wie eine Sozialisation hin zu bestimmten Werten und Normen entwickelt, wird der Einfluß deutlich, den diese Rahmenbedingungen auch auf das individuelle Verhalten und die Entstehung von Delinquenz haben.

Die aktuelle Forschungslage zeigt kein einheitliches Bild über die Zusammenhänge zwischen den diversen Einflußfaktoren, die Delinquenz begünstigen können. Die Ergebnisse von Untersuchungen, die Delinquenz im Zusammenhang mit der ethnischen Herkunft behandeln, sind uneinheitlich und zum Teil umstritten.

Das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. untersucht in einer Studie über Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover von 2008

die Entwicklungen seit 1998. Hier lassen sich insbesondere die Sozialisationsinstanzen Schule, Familie und Peer-Group benennen, die scheinbar erheblichen Einfluß auf das Delinquenzverhalten Jugendlicher haben.

Während in Hauptschulen die Delinquenzbereitschaft am höchsten sei, nehme sie bei höheren Schulformen stetig ab.

Was für Schlußfolgerungen man daraus zieht, ist Interpretationssache. Wie die geringere Delinquenzbereitschaft in höheren Schulformen zu erklären ist, läßt sich allein durch die Statistik nicht erkennen.

Auch weist die Studie darauf hin, dass die Häufigkeit von Gewalttaten bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Hannover abnehme, je höher der Anteil von "deutschen" Freunden sei. Bleiben die Jugendlichen eher unter sich und entstände zugleich ein Gefühl der Benachteiligung, könne dies zu aggressiven Tendenzen führen, sowie zu der Bereitschaft Gewalt anzuwenden.

Die basale Entwicklung von Heranwachsenden wird insbesondere durch innerfamiliäre Gewalterfahrungen beeinflusst. Die Mißhandlungsrate von türkischen Jugendlichen etwa liegt mit 17,5% fast dreimal so hoch wie bei deutschen Jugendlichen.

Im Hinblick auf den unumstrittenen Zusammenhang von erlebter und ausübender Gewalt entsteht so eine besondere Gefährdungslage, da die erlebte Gewaltanwendung in vielen Fällen als Verhaltensnorm übernommen

wird und Empathie und Mitleid nicht ausgebildet sind.

Dabei sollte beachtet werden, dass auch in Deutschland das Paradigma von gewaltfreier Erziehung eine jahrzehntelange Entwicklung hinter sich hat und auch heute noch lange nicht von jedem deutschen Staatsbürger mitgetragen wird.

Auch unter deutschen Jugendlichen ist Gewalt als Mittel der Konfliktbewältigung nach wie vor existent.

Insbesondere im Bereich des Rechtsextremismus wie auch bei einigen Migrantengruppen werden Gewalterfahrungen in der Kindheit sowie Gewalt legitimierende Männlichkeitsnormen als wichtige Einflußfaktoren benannt.

(vgl. Hans, B. / Reimann, A. 2008)

Betrachtet man die polizeiliche Kriminalstatistik hinsichtlich der Zahl von Gewaltdelikten bei Jugendlichen so ist bundesweit seit den 90er Jahren ein Zuwachs zu verzeichnen. Dies ist u.a. auf eine gestiegene Bereitschaft, die Tat zur Anzeige zu bringen, zurückzuführen. Jugendliche anderer Staatsangehörigkeit sind im Verhältnis zu Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit in der Kriminalstatistik überrepräsentiert. Relativierend wirkt dabei die nachweislich höhere Bereitschaft einen nichtdeutschen Täter anzuzeigen als einen deutschen Täter. (vgl. KFN. "Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt".2009)

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich aus der Studie des KFN e.V. dagegen eine positive Tendenz in der Entwicklung von Jugenddelinquenz in Hannover. Dieser Trend scheint von der Bevölkerung allerdings nicht wahrgenommen zu werden. In einer bundesweiten Umfrage aus den Jahren 2004 und 2006 ging die Mehrheit der Bevölkerung davon aus, dass die Kriminalität in den letzten 12 Jahren in allen Bereichen stark zugenommen hätte. Zu konstatieren ist die tatsächliche Zunahme der direkten körperlichen Gewalt. Demgegenüber jedoch ist die Rate bei Delikten wie Mord, Wohnungseinbruch, Bankraub oder Autodiebstahl seit 1993 um 40 bis 80% gesunken. Das KFN e.V. führt diese tendenzielle Fehleinschätzung u.a. auf eine vermehrte, emotionalisierende Berichterstattung in Fernsehen und Boulevardpresse zurück.

Auch andere Faktoren, die des öfteren im Blick der Medien erscheinen, haben offenbar geringeren Einfluß auf das Verhalten, als man vielleicht annehmen könnte.

So habe etwa die Religionszugehörigkeit wie auch das kulturelle Kapital der Familie geringe bis keine Einflußnahme auf die Entstehung von Delinquenz.

Verortet man die Problematik gewalttätigen Verhaltens und Delinquenz als bloßes Randgruppenphänomen, entsteht so ein verzerrtes, verharmlosendes Bild der Realität.

Sowohl Staaten als auch staatliche Organe bedienen sich der Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele. Auch im Bereich der kapitalistischen Ökonomie/Marktwirtschaft, die durch Konkurrenz und Durchsetzung geprägt ist, sind gewalttätige Vorgehensweisen durchaus ein Mittel zum Erfolg. Die Folgen dieser Art des Wirtschaftens lassen sich rund um den Globus beobachten und münden vielerorts in der Marginalisierung ganzer Bevölkerungsgruppen, in Kriegen um Ressourcen, in Umweltzerstörung und der oftmals damit verbundenen Zer-

störung von Lebensgrundlagen sowie in Vertreibung und Flucht.

Bei der Bewertung von Delinquenz wird in manchen Bereichen also, je nach Akteur und Situation, mit unterschiedlichem Maß gemessen.

Die Akzeptanz von gesellschaftlich gewachsenen Werten und Normen kann sich nur im Spannungsfeld zwischen Individuum und seinem Lebensumfeld entwickeln.

Die Handlungsmaxime für Politik und Gesellschaft sollte sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Ausgrenzungstendenzen vermieden werden und Menschen nicht in einem Klima von Angst ihr Leben bestreiten müssen, um so Delinquenz fördernde Faktoren auf breiter Basis zu verringern. Im Bereich der strukturellen und kulturellen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund müssen gleichberechtigte Zugangsmöglichkeiten zu gesellschaftlichen Ressourcen vorangetrieben werden. Gleichzeitig sollten soziale Initiativen und Institutionen in die Lage versetzt werden, die individuelle Lage einer delinquenten Person im gesamtgesellschaftlichen Kontext erfassen zu können, um so jenseits von Bestrafung und Sanktionierung geeignete Methoden zu entwickeln.

Literatur

Baier, D. / Pfeiffer, C. / Rabold, S. (2008): Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover - Aktuelle Befunde und Entwicklungen seit 1998, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Baier, D. / Pfeiffer, C. / Rabold, S. / Simonson, J. (2009) Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Hans, B./ Reimann, A. (2008): Jugendgewalt - Die isolierten Machoschläger
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,526139-2,00.html>

Thiersch, H (1995): Lebenswelt und Moral - Beiträge zur moralischen Orientierung sozialer Arbeit, Juventa Verlag, München

Dennis Kusch ist Student im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der HAWK, Hildesheim

Maßnahmen und Projekte des Landes Niedersachsen

Berufseinstiegsklasse (BEK)

Zeitraum: 01.08.2006-31.07.2009, wird im Rahmen der Berufseinstiegsschule weitergeführt

Zielgruppe:

- SchülerInnen und Schüler in Berufsgrundjahr oder Berufsfachschule ohne Hauptschulabschluss
- Junge AusländerInnen und Ausländer

Ziele:

- Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit
- Erwerb eines Hauptschulabschlusses, wenn vorher nicht erreicht

Inhalte:

- Stärkung der Basiskompetenzen in Deutsch, Mathematik und Englisch sowie der sozialen Kompetenzen

Infos/Kontakt:

Kultusministerium, Abteilung Berufliche Bildung

Herr Hoops: 0511 - 120 7390, Guenther.Hoops@mk.niedersachsen.de

Frau Kotyrba: 0511 - 120 7392, Rosemarie.Kotyrba@mk.niedersachsen.de

www.mi.niedersachsen.de (Pfad: Themen > Integration > Integration in Bildung und Beruf)

„Chancen nutzen, Perspektiven schaffen“

Zeitraum: seit Ende 2008; für jeweils einen Zeitraum von 2 Jahren

Zielgruppe:

Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie junge Flüchtlinge

Ziele:

- Berufsorientierung und Sprachförderung, um die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen von benachteiligten Jugendlichen mit Migrationshintergrund nachhaltig zu verbessern (Übergang Schule/ Ausbildung)
- Prävention bezüglich sozialer Probleme

Inhalte:

- gezielte Sprachförderung sowie Berufspraktika
- umfassende Unterstützung bei der Berufsorientierung/ Arbeitsplatzsuche z.B. Coaching beim Übergang in den Beruf

Infos/ Kontakt:

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Referat 53,

Eckhardt Lotze und Ariane Vorhang, Tel.: 0511/1204865 u. 4856, Eckhardt.Lotze@mi.niedersachsen.de und Ariane.Vorhang@mi.niedersachsen.de

www.mi.niedersachsen.de (Pfad: Themen > Integration > Integration in Bildung und Beruf)

Förderprogramm Jugendwerkstätte

Durchführung durch freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe; Förderung durch das Land Nds. und den Europäischen Sozial Fonds (ESF)

Zeitraum: 2007 - 2013

Zielgruppe:

- Junge Menschen ohne Hauptschulabschluss oder mit Sonderschulabschluss
- Junge Menschen, die nicht bei der Arbeitsverwaltung gemeldet sind
- Junge AusländerInnen und Ausländer sowie AussiedlerInnen und Aussiedler

Ziele:

- Unterstützung der dauerhaften Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt

Inhalte:

- Beratende, berufsmotivierende und -vorbereitende sowie schulisch qualifizierende Angebote
- Methoden und Inhalte nach dem Konzept der "arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit"

Infos/ Kontakt:

Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit; Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159

Hannover, Ute Kablau, Tel. 0511/ 120-2955, ute.kablau@ms.niedersachsen.de und Jutta Probst, Tel. 0511/120-2954, jutta.probst@ms.niedersachsen.de

Integrationslotsen in Niedersachsen

Zeitraum: seit 2007 ständiges Angebot

Zielgruppe:

- Deutsche sowie Menschen mit eigener Zuwanderungsbiografie und Integrationserfahrung, die an ehrenamtlicher Tätigkeit interessiert sind
- Ausländer mit Aufenthalts- und/oder Niederlassungserlaubnis, Minderjährige Ausländer unabhängig vom Aufenthaltsstatus

Ziele:

- Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Unterstützung des Integrationsprozesses von in Niedersachsen lebenden Zuwanderern

Inhalte:

- In Basis- und Spezialisierungsmodulen werden die Interessierten qualifiziert zu: Ausbildungslotsen, Elternlotsen, Sportlotsen, Hochschullotsen
- Die Integrationslotsen unterstützen Einzelpersonen, in einigen Fällen auch kleine Gruppen (z.B. Sprachförderung)
- Beispielsweise werden Jugendliche mit Migrationshintergrund beim Übergang von Schule in die Ausbildung unterstützt

Infos/ Kontakt:

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration; www.mi.niedersachsen.de (Pfad: Themen > Integration > Integrationspolitik und Beratungsangebote)

NiKo- Programm (Niedersächsisches Kooperations- und Bildungsprojekt an schulischen Standorten)

Zeitraum: 01.01.2007 - 31.12.2011

Zielgruppe:

Junge Menschen sowie Familien mit besonderem Beratungs- und Unterstützungsbedarf

Ziele:

- Stärkung und Förderung von Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitskompetenzen durch Kooperation von Jugendhilfe, Schule und Familien an schulischen Standorten, um somit die Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere gefährdeter junger Menschen in sozialen Brennpunkten zu verbessern und damit ihre gesellschaftliche Integration zu fördern.
- Abbau von Bildungsbenachteiligung

Inhalte:

- Jugendhilfe und Schule entwickeln lokale, zielgruppenspezifische, sozialpädagogische Angebote
- Fortbildungen für die sozialpädagogischen Fachkräfte

Infos/ Kontakt:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit; Referat 303 , Postfach 141, 30001 Hannover, Jutta Probst, Tel. 0511/120-2954, Jutta.Probst@ms.niedersachsen.de; http://www.ms.niedersachsen.de/master/C38878069_N42229604_L20_DO_I674.html#

Pro-Aktiv-Center (PACE)

Durchführung durch Kommunen, Förderung durch das Land Nds. und die Europäische Union

Zeitraum: ständiges Angebot

Zielgruppe:

- individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen von 16 bis 27 Jahre
- besonders junge Menschen mit Migrationshintergrund; auch Ausländer mit unsicherem Aufenthaltsstatus

Ziele:

- Unterstützung der dauerhaften Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt
- Hilfe in schwierigen Lebenssituationen (z.B. Schuldenregulierung)

Inhalte:

- Beratung und Begleitung durch Case-ManagerInnen und Case-Manager
- Aquirieren von Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen

- Angebote zur Qualifizierung und Ausbildung
- Ausbau lokaler Netzwerke im Bereich Jugendberufshilfe

Infos/ Kontakt:

Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit; Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover, Tel. 0511/ 1202953; dietmar.lang@ms.niedersachsen.de
www.mi.niedersachsen.de (Pfad: Themen > Integration > Integration in Bildung und Beruf)

START (Schülerstipendium für begabte Zuwanderer)

Zeitraum: seit Mai 2006

Zielgruppe: junge Menschen mit Migrationshintergrund, die gute bis sehr gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement vorweisen können. Junge Flüchtlinge sind ausdrücklich erwünscht.

Ziele:

-Jungen Menschen soll der Zugang zu höheren Bildungsabschlüssen mittels Stipendien erleichtert werden.

Inhalte:

· Die Stipendien umfassen ein Bildungsgeld vom monatlich 100 Euro sowie eine einmalige PC-Grundausrüstung mit Internetanschluss. Weiter wird eine individuelle Förderung geboten; unter anderem durch Beratungsangebote im Bereich der Ausbildungs-, Studien- und Lebensplanung sowie themenspezifische Bildungsseminare

Kontaktinformation:

Landesschulbehörde - Standort Osnabrück -; Frau Katja Cullmann, Landeskoordinatorin
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück; Tel : 0175 376 546 7; katja.cullmann@rats-os.de;
<http://www.start-stiftung.de/index.php?c=1>

Maßnahmen und Projekte örtlicher Träger

Projekt "Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge" (AZF) Hannover

Zeitraum: 01.11.2008 - 31.10.2010

Zielgruppe:

- Flüchtlinge in der Region Hannover/ Niedersachsen, die noch kein gesichertes Aufenthaltsrecht besitzen, aber über eine Aufenthaltserlaubnis (v.a. § 104a AufenthG), Aufenthaltsgestattung oder Duldung verfügen und eine Beschäftigungserlaubnis besitzen
- (insbesondere) Jugendliche auf Ausbildungssuche

Ziele:

- Vermittlung in Arbeit und Ausbildung

Inhalte:

- Beratung (Beschäftigungserlaubnis u.ä.)
- Profiling (Wünsche, Erfahrungen und Fähigkeiten)
- Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen
- Enge Kooperation zwischen den Projektpartnern (Flüchtlingsrat Nds., HWK Hannover, DGB Nds - Bremen - Sachsen-Anhalt, Bund Türkisch-Europäischer Unternehmer)

Gefördert durch: den Europäischen Sozialfonds (ESF) "Bundesprogramm zur arbeitsmarktrechtlichen Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen mit Zugang zum Arbeitsmarkt"

Infos/Kontakt:

Flüchtlingsrat Nds e.V., Langer Garten 23B, 31137 Hildesheim, Karim Al Wasiti Tel. 05121-102685, ka@nds-fluerat.org; Andrea Götte Tel. 05121-102684, ag@nds-fluerat.org; Sigmar Walbrecht Tel. 05121-102687, sw@nds-fluerat.org; oder zentral Tel. 05121- 15605, azf@nds-fluerat.org

"Basis & Woge e.V." - interkulturell orientierte Kinder und Jugendhilfe

Zeitraum: unbefristet

Zielgruppe:

Familien, Kinder, Jugendliche

Ziele:

- Hilfsangebote unterbreiten und Lösungswege aufzeigen, bevor sich familiäre oder individuelle Probleme manifestieren
- Einbinden von Familien in die dt. Gesundheitsvorsorge
- Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen
- Obdachlosigkeit verhindern
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Inhalte:

- Ambulante und aufsuchende Hilfe für Familien, Kinder und Jugendliche
- Ambulante Betreuung im trägereigenen Wohnheim
- Begleitung der schulischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Kooperation mit unterstützenden Institutionen im Stadtteil
- Fortbildung von MultiplikatorInnen

„Aquaba“ für Flüchtlinge bei Basis & Woge e.V. - Netzwerk zur Beratung, Qualifizierung und Begleitung in Ausbildung und Arbeit; für Flüchtlinge im Alter zwischen 16 und 27 Jahren mit ungesichertem Aufenthaltsstatus und Bleibeberechtigte auf Arbeitssuche

Infos/Kontakt:

Basis & Woge e.V., Steindamm 11, 20099 Hamburg, Tel. 040/3984260, info@basisundwoge.de, <http://www.wogeev.de>

Netzwerkprojekt "FairBleib Göttingen"

Zeitraum: 01.11.2008 bis 31.10.2010

Zielgruppe: Flüchtlinge mit besonderem Aufenthaltsstatus, insbesondere Personen mit AE nach §§104a und b AufenthG

Ziele:

- Integration in den Arbeitsmarkt
- Sicherung des Aufenthaltsrecht

Inhalte:

- Beratung, Begleitung und Unterstützung
- Vermittlungsunterstützende Maßnahmen (u.a. Alphabetisierungs-/Sprachkurse, Grundbildung, Training)
- Einzel- und Gruppenqualifizierung (u.a. nachträglicher Erwerb von HS- und RS-Schulabschlüsse)
- Förderung der Selbstständigkeit

Gefördert durch: Europäischer Sozialfonds (ESF) "Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibebe-rechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt"

Infos/ Kontakt:

Projektleitung: Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen eG/BIGS, Dr. Holger Martens, Tel. 0551-4886413, h.martens@big-s-goe.de

IdQ - Beratung, Betreuung und Qualifizierung junger MigrantInnen

Zeitraum: Januar 2009 - Dezember 2009

Zielgruppe:

Junge MigrantInnen unter 30 Jahre

Ziele:

Langfristige Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Inhalte:

- Stärkung und Förderung individueller Kompetenzen und Potenziale
- Vermittlung von Praktikums- und Ausbildungsstellen
- Verbesserungen sprachlicher und sozialer Fähigkeiten
- Schaffung und Vermittlung von Netzwerken mit Arbeitgebern

Infos/Kontakt:

Kargah, An der Bettfedernfabrik, Tel. 0511/126 078 -31 (9.00 -15.00), mark@kargah.de

"Integrations- und Bildungsförderungsprojekt für Flüchtlinge und Migranten", AWO Hildesheim**Zielgruppe:**

Flüchtlinge und Migranten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Ziele:

- Nachhilfe in allen Schulfächern (Montag-Freitag 14.00 - 18.00 Uhr)
- Förderunterricht im Fach Deutsch (Montag-Freitag 14.00 - 18.00 Uhr)
- Sozialpädagogische Beratung und Berufswegeplanung durch die AWO
- Jugendmigrationsdienst (JMD), Montag und Mittwoch 4.30-16.00 Uhr

Gefördert durch: den "Europäischen Integrationsfonds" (EIF) und den "Europäischen" Flüchtlings-fonds (EFF)

Infos/Kontakt:

AWO Integrations- und Bildungsförderungsprojekt, Hindenburgplatz 3, 31134 Hildesheim, Göhkan Gürcan, Tel. 0176/ 47003568, g.guercan@awo-hi.de

Janusz-Korczak-Verein, Paten- und Vormundschaftsprojekt

Zeitraum: unbefristet

Zielgruppe:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Ziele:

Kinder- und jugendgemäße Verfahren und Lebenssituation von UMF

Inhalte:

- Übernahme und Vermittlung von Paten- und Vormundschaften

Maßnahmen und Projekte

- Lobbyarbeit

Infos/Kontakt:

Janusz-Korczak-Verein, Aachener Str.17, 30173 Hannover, Tel. 0511/ 88 11 92

Kinder Kinder e.V.

Zielgruppe:

benachteiligte Kinder und Jugendliche

Ziele:

- Stärkung und Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- Verständnis und Akzeptanz für die Lebenswelten fremder Kulturen

Inhalte:

- begleitende Sozialpädagogik
- individuelle Hilfe und ganzheitliches Lernen
- soziale Gruppenarbeit und Freizeitgestaltung
- Begleitung bei Berufs- und Lebensorientierung

Infos/Kontakt:

Theodor Körner Straße 8, 29541 Dannenberg, Tel. 05861 - 986262, info@kinderkinder.de

Netzwerk Integration - Netwin

Zeitraum: 01.11.2008 bis 31.10.2010

Zielgruppe:

- Flüchtlinge, auch mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, falls sich diese seit mindestens einem Jahr in Deutschland aufhalten

Ziele:

- Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt

Inhalte:

- Netzwerk aus 6 Partnerorganisationen, auch überregional aktiv
- Vermittlung an Netzwerkpartner zur Unterstützung und Beratung bei der Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikation und der Suche nach geeigneten Jobs
- Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von Informationsmaterial, um die arbeitsmarktrelevanten Akteure über Zugangsmöglichkeiten der Zielgruppe zu informieren und für deren Belange zu sensibilisieren

Gefördert durch:

- Europäischer Sozialfond (ESF)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Infos/Kontakt:

Projekt Netwin, Stephan Kreftsiek, Johannisstr.91, 49074 Osnabrück, Tel. 0541/341444, skreftsiek@caritas-os.de,

"Porta Migra", Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim

Zeitraum: seit 2009

Zielgruppe:

Flüchtlinge und Migranten, besonders Kinder und Jugendliche

Ziele:

- Förderung der Integration
- Verarbeitung traumatischer Erlebnisse im Herkunftsland
- Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen (z.B. Schule)
- Erlebnisaustausch in der Gruppe

Inhalte:

- Beratung und Therapie in der Erziehungsberatungsstelle
- Vernetzung mit lokalen Kooperationspartnern
- Gezielte Weitervermittlung in adäquate Unterstützungsangebote
- Frauencafé/ Elterntreff

- Erzählcafé
 - Information und Weiterbildung
- gefördert durch: den "Europäischen Flüchtlingsfonds" (EFF)

Infos/ Kontakt:

Ingrid Frank, Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim, Tel 05121 - 1677-29/-26, ingrid.frank@caritas-hildesheim.de

"SAG JA -Selbsthilfe und Arbeitsmarktzugang für jugendliche Asylsuchende/ Flüchtlinge", Caritas Osnabrück

Zeitraum: von 31.12.2007 bis 30.12.2010

Zielgruppe:

Junge MigrantInnen aus Stadt und Landkreis Osnabrück mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus, die die Schulpflicht erfüllt haben, zwischen 16 und 27 Jahren sind, sowie Multiplikatoren.

Ziele:

Arbeitsmarktintegration durch unterstützende Aktivitäten beim Zugang zu Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und Bildung

Inhalte:

- Einzelfallberatung zu folgenden Themen:
- Beschäftigungserlaubnis
- Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV
- Finanzierungsmöglichkeiten
- Erwerb von Sprachkenntnissen
- Nachholen von Schulabschlüssen
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Unterstützung bei Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Bewerbungstraining
- Durchführung von Workshops, Fortbildungsveranstaltungen
- Vernetzung mit relevanten Akteuren
- Entwicklung und bundesweite Verbreitung von entsprechendem Informationsmaterial

gefördert durch:

"Aktion Mensch" und den "Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF)"

Infos/Kontakt:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.; Knappsbrink 58; 49080 Osnabrück;
 Projektleitung: Carmen Guerra, cguerra@caritas-os.de, Tel. 0541/ 34978162;
 Pädagogische Beratung: Nina Brin, n.brin@sag-ja-os.info, Tel.: 0541/9989316;
 Rechtliche Information: Dr. Barbara Weiser, b.weiser@sag-ja-os.info., Tel.: 0541/9989316;
<http://www.caritas-os.de/50862.html>.

Maßnahmen und Projekte von NGOs und Initiativen

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (B-UMFe.V.)

Zielgruppe:

junge Flüchtlinge zwischen 16-27 Jahren, die noch minderjährig sind oder als Minderjährige in die BRD eingereist sind, mit besonderer Beachtung von UMF

Ziele:

- Die schwierige Situation der Kinder und Jugendlichen zu verbessern, die Öffentlichkeit zu informieren sowie politische Lobbyarbeit zu betreiben.
- Die gezielte Unterstützung der Vernetzung sowie die Förderung der Partizipation von jungen Flüchtlingen zu verbessern. Hierzu dient der Aufbau von Netzwerken, die helfen sich zu organisieren, sich gegenseitig besser zu informieren und sich somit stark zu machen für die eigene Vertretung ihrer Anliegen

Inhalte:

- Lokale und bundesweite Treffen, um gemeinsam am Netzwerkaufbau, Ideen und Förderungen zu arbeiten

Maßnahmen und Projekte von NGOs und Initiativen

- Workshops zu unterschiedlichen Themen, die von den Jugendlichen bestimmt werden können

Infos/Kontakt:

B-UMF e.V.; Nymphenburger Str. 47; 80335 München; Fon: 089/202 440 13; Fax: 089/202 440 15;
E-Mail: info@b-umf.de; <http://www.b-umf.de/index.html>

Einzelfallfonds der Sabine Christiansen-Kinderstiftung in Zusammenarbeit mit dem B-UMF e.V.

Zeitraum: seit September 2006

Zielgruppe:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Vormünder, Organisationen

Ziele:

Direkte Unterstützung junger Flüchtlinge

Inhalte:

- Direkte finanzielle Unterstützung von Projekten ausgehend von UMFs, von Vormündern, von Wohngemeinschaften oder von Organisationen mittels einen Einzelfallfonds
- Bei den Projekten soll es sich um die Förderung kleinerer Projekte aus dem Alltag handeln (Gesamtwert von bis zu 500) . Gefördert werden können bspw.:
 - > Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben in besonders begründeten Fällen (Zuschüsse zu Klassenfahrten,...)
 - > Medizinische Hilfen oder Maßnahmen, die vom Asylbewerberleistungsgesetz nicht getragen werden, aber zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensqualität führen
 - > Notwendige Alltags- und Ausrüstungsgegenstände-, Beratungs- und Anwaltskosten in besonderen Fällen

Infos/Kontakt:

Siehe B-UMF e.V

Jugendliche Ohne Grenzen (JOG)

Zielgruppe:

Junge Flüchtlinge zwischen 15 und 30 Jahre, v.a. ohne gesicherten Aufenthaltsstatus im gesamten Bundesgebiet

Ziele:

- Bleiberecht für Flüchtlinge
- Rechtliche Gleichstellung von Flüchtlingen (z.B. bei Zugang zu Ausbildung und Beruf oder Wahl des Wohnortes)
- Überwindung von Diskriminierung

Inhalte:

- Netzwerk verschiedener JOG-Gruppen auf Landesebene
- Initiierung von Kampagnen wie z.B. "Hier geblieben"

Infos/Kontakt:

JOG (bundesweite Koordination), c/o Bayerischer Flüchtlingsrat, Augsburg Str.13, 80337 München, Tel. 089-260 252 99 u. 0151-211 870 27 (Mi 10.00-16.00), E-Mail: jog@jogspace.net

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche

Ziele:

- Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
- Zurücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung
- Stärkung der Rechte von ausländischen Kindern in Deutschland

Inhalte:

- Netzwerk von 100 bundesweit tätigen Organisationen und Initiativen
- Kritische Begleitung der Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem UN - Ausschuss

- Lobby und Öffentlichkeitsarbeit
- Internationaler Austausch (u.a. im Rahmen der "International Coalition")
- Unterstützung der direkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Debatte

Infos/Kontakt:

Koordinierungsstelle der NC c/o Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Claudia Kittel und Claudia Linsel, Tel. 030-400 40 200, E-Mail: info@national-coalition.de, Homepage: www.national-coalition.de

Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN)**Zielgruppe:**

Traumatisierte Flüchtlinge, auch Kinder und Jugendliche

Ziele:

- Verbesserung des Zugangs zu psychotherapeutischer Hilfe
- Vernetzung des medizinischen, psychologischen, sozialpädagogischen und rechtlichen Fachwissen zur Unterstützung traumatisierter Flüchtlinge
- Aufenthaltsrecht für Traumatisierte, die bei Rückkehr retraumatisiert werden könnten oder keine fachgerechte Behandlung erwarten können

Inhalte:

- Vermittlung von Therapieplätzen, Gutachten und Dolmetschern
- Regelung der Kostenübernahmefragen
- Klärung von aufenthalts- und asylverfahrensrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Psychotherapie
- Fortbildungen (in Kooperation mit Ärztekammer, Psychotherapeutenkammer Nds. und dem Zentrum für Psychotraumatologie und Traumatherapie in Nds.)

Infos/Kontakt:

Karin Loos, Langer Garten 23B, 31137 Hildesheim; Tel. 05121-10 26 86; E-Mail: kl@nds-fluerat.org
oder Martin Roger: E-Mail: roger.amnesty@htp-tel.de

Pro Asyl e.V.**Zielgruppe:**

Flüchtlinge und Asylsuchende

Ziele:

- Öffentlichkeitsarbeit zu flüchtlingsrelevanten Themen für eine offenere, humanere Gesellschaft
- Verbesserung der Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden europaweit

Inhalte:

- Unterstützung /Begleitung von Gerichtsverfahren
- Teilnahme und Organisation von Veranstaltungen und Kampagnen
- Netzwerkarbeit
- Informationsarbeit durch themenspezifische Materialsammlungen
- Unterstützung von Initiativgruppen

Infos/Kontakt:

Pro Asyl, Postfach: 160624, 60069 Frankfurt a. M.
Tel. 069/230688, Fax: 069/230650 (Mo-Fr: 10.00 - 12.00 / 14.00 - 16.00)
Email: proasyl@proasyl.de, Internet: http://www.proasyl.de

Save the Children Deutschland e.V.**Zielgruppe:**

Kinder in Notlagen

Ziele:

- Verwirklichung von Kinderrechten weltweit
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Einbeziehung von Kinderrechten in die derzeit zu entwickelnden EU-Rechtsgrundlagen

Inhalte:

- Erstellung Länderberichten (derzeit für 28 Länder vorhanden)
- Arbeit in über 120 Ländern
- Veranstaltung von Ausbildungsseminaren mit Partnerorganisationen
- Aufbau eines europäischen Programmnetzwerkes
- Informations- und Aufklärungsarbeit
- Projektförderung im In- und Ausland

Kontakt

Save the Children Deutschland e.V., Zinnowitzer Straße 1, 10115 Berlin
Telefon: (030) 27 59 59 79-0, Fax: (030) 27 59 59 79-9
E-Mail info@savethechildren.de Internet: <http://www.savethechildren.de>

Separated Children in Europe Programme - Initiative von UNHCR und Save the Children

Zielgruppe:

- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Ziele:

- Verbesserung der Situation von UMF

Inhalte:

- Unterstützung bei Asylverfahren
- Vorläufige Betreuung nach Asylverfahren
- Forschung, politische Analyse und Fürsprache auf nationaler und regionaler Ebene
- (siehe "Save the Children + UNHCR)

Infos/Kontakt:

Kontakt über B-UMF e.V., UNHCR

UNHCR - the UN Refugee Agency

Zielgruppe:

Flüchtlinge, Binnenvertriebene, Rückkehrer

Ziele:

- Schutz und Unterstützung von Flüchtlingen in aller Welt
- Internationale Achtung der Menschenrechte von Flüchtlingen
- Finden von dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge

Inhalte:

- Unterstützung und Koordination der Rückkehr ins Heimatland
- Unterstützung bei Integration im Aufnahmeland oder bei Neuansiedlung in einem Drittland
- Zusammenarbeit mit Schwesterorganisationen der UN und NGOs
- Materielle Hilfe für Flüchtlinge

Infos/Kontakt:

(u.a.) Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Tel. 0911/442100, Fax: 0911/442180
Email: gfrnu@unhcr.org, Internet: <http://www.unhcr.de>

UNICEF

Ziele:

- Verwirklichung von Kinderrechten weltweit

Inhalte:

- Finanzielle Hilfe in Entwicklungsländern und Krisenregionen
- Materielle Hilfe / Aufbau von Schulen / medizinische Versorgung (u.a.)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Politische Arbeit
- Netzwerkarbeit

Infos/Kontakt:

Deutsches Komitee für UNICEF e.V., Höninger Weg 104, 50969 Köln
 Telefon 0221-93650-0 Fax 0221-93650-279
 E-Mail: mail@unicef.de Internet: http://www.unicef.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.**Zielgruppe:**

- Kinder

Ziele:

- Durchsetzung der Rechte von Kindern in Deutschland
- Herstellung von Chancengleichheit für alle Kinder in Deutschland

Inhalte:

- Initiieren und unterstützen von Maßnahmen und Projekten, die Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern fördern
- Netzwerk aus Mitgliedern, Partnern, Förderern und Förderinnen, Spendern und Spenderinnen
- Forum für Fachleute aus Theorie und Praxis, für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Menschen in Entscheidungspositionen

Infos/Kontakt:

Deutsches Kinderhilfswerk, Leipziger Str.116-118, 10117 Berlin
 Tel. 030/3086930 Fax: 030/2795634
 Email: dkhw@dkhw.de Internet: http://www.dkhw.de

Kindernothilfe e.V.**Zielgruppe:**

Kinder und Jugendliche in besonders schwierigen Lebenslagen

Ziele:

- Verwirklichung von Kinderrechten weltweit
- Dauerhafte Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen weltweit

Inhalte:

- Ganzheitliche Förderung von Kindern über Programme und Projekte
- Netzwerk aus Partnern in 1100 Projekten in 28 Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Osteuropas
- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung von Kampagnen und Projekten
- Engagement von Spendern mit Kinderpatenschaften

Infos/Kontakt:

Kindernothilfe e.V., Düsseldorfer Landstraße 180, 47249 Duisburg
 Tel. Infoservice: 0180/3333300, Email: info@kindernothilfe.de; http://www.kindernothilfe.de



Integration von jungen Flüchtlingen mit prekärem Aufenthaltsstatus - ein kommunales Modellprojekt

Seit dem 01.10.2006 gibt es dies Projekt des Flüchtlingsrat Niedersachsen, das sich an junge Flüchtlinge (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre) mit einem prekären Aufenthaltsstatus - vor allem Geduldete - in Stadt und Landkreis Hildesheim richtet. Gefördert wird das dreijährige Vorhaben durch Aktion Mensch und Terre des Hommes.

Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Förderung der gesellschaftlichen Integration und Partizipation der Zielgruppe. Das Projekt soll im Konkreten:

- a. den Übergang vor allem der 16- bis 25-jährigen von Schule in Ausbildung und Beruf unterstützen,
- b. zur Überwindung von schulischen Problemen (Sprachprobleme, Leistungsdefizite und -verweigerung, Isolierung etc.) beitragen,



- c. bei der Bearbeitung individueller Probleme (Gewalterfahrung, Delinquenz, Missbrauch, Trauma, Diskriminierung, Schulden etc.) helfen.

Das als lokales Modellprojekt konzipierte Vorhaben bietet jungen Flüchtlingen mit einem unsicheren Aufenthalt eine an ihrer konkreten Lebenssituation orientierte Perspektivberatung. Zur Verbesserung der Unterstützungspraxis wird eine Zusammenarbeit aller relevanten Institutionen, Organisationen und Personen vor Ort vorangetrieben.

Um die Ziele zu erreichen, wurde eine lokale Integrationsberatungsstelle für junge Flüchtlinge mit festen Bürozeiten im Büro des Flüchtlingsrates mit den oben beschriebenen Themenschwerpunkten installiert. Hier werden die jungen Menschen an drei Tagen pro Woche in offener Sprechstunde sowie

nach Anfrage bzw. Absprache beraten. Es werden auch Unterstützungsleistungen vor Ort angeboten: Mögliche Orte der Unterstützung sind Schule, Jugendzentren, Betriebe oder das häusliche Umfeld. Außerdem werden Anfragen und Unterstützungsgesuche per Telefon, E-Mail und Schriftverkehr bearbeitet.

In den ersten beiden Projektjahren wurde ein Netzwerk von lokalen Kooperationspartnern aufgebaut. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern beruht in erster Linie auf der Vermittlung von Klienten/Innen und auf dem Austausch von Informationen und Erfahrungen. Wichtige Partner sind v.a. das Berufsinformationszentrum (BIZ), das Pro-Aktiv-Center (PACE), die Jugendämter der Stadt und des Landkreis, die Volkshochschule sowie Kwabsos (sozialpäd. Angebote für junge Straffällige). Durch Treffen mit Schulsozialarbeitern im zweiten Projektjahr konnte die Kooperation mit den Schulen in Hildesheim verbessert werden; mit der Mitarbeit in der "AG Integration" des Hildesheimer Präventionsrat, der AG Jugendberufshilfe und dem Integrationsbeauftragten konnten weitere Kontakte zu lokalen Akteuren aufgenommen werden.

Daneben findet eine Mitarbeit in überregionalen Arbeitsgemeinschaften wie im "Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF)" und der AG Flüchtlingskinder von "terre des hommes" statt. Das Projekt nimmt regelmäßig an den Treffen beider Kooperationspartner teil und stellt darüber hinaus die Landeskoordinatorin des Bundesfachverbandes UMF und den Sprecher der AG-Flüchtlingskinder.

Ein wichtiger Bestandteil des Projektes ist die Information der Zielgruppe, FlüchtlingssozialarbeiterInnen und UnterstützerInnen sowie der interessierten Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und Fortbildungen sowie die Erstellung und Verbreitung von Materialien. Inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltungen sind die Bleiberechtsregelung und der Zugang zu Ausbildung bzw. Beruf aus der Perspektive von jungen Flüchtlingen mit einem unsicheren Aufenthalt..

Insgesamt wurden bis zum 01.01.2009 ca. 170 Personen der Zielgruppe beraten und unterstützt. Thematische Schwerpunkte der Beratungspraxis waren der Zugang der jungen Menschen zu Ausbildung und Beschäftigung sowie ausländerrechtliche Fragestellungen. Besonders im ersten Jahr brachte die Bleibe-

rechtsregelung (Regelung gemäß Innenministerkonferenz und § 104a AufenthG) einen erhöhten Beratungsbedarf. Unter den individuellen Problemlagen sind gesundheitsbezogene - vor allem psychologische/ traumatologische - und familienspezifische Themen (Gewalt, Familienzusammenzug, Heirat, Vaterschaft etc.) hervorzuheben. Unterstützungen in

tionssteuerungsgesetz zu erkennen. So gelang es in etlichen Fällen ohne größere bürokratische Hindernisse Beschäftigungserlaubnisse zu erhalten.

Im letzten Projektjahr besteht ein erhöhter Unterstützungsbedarf bei den bleibeberechtigten jungen Flüchtlingen, da diese für den Erhalt einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis bis zum Ende des Jahres 2009 einen perspektivsichernden Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nachweisen müssen.

Letztendlich ist der Aufbau nachhaltiger Strukturen von besonderer Bedeutung, so dass der Zielgruppe auch nach dem Ablauf des Projektes am 30.09.2009 Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten erhalten bleiben.



Ansprechpartner des Projektes sind Edda Rommel (er@nds-fluerat.org) und Hans-Georg Hofmeister (hh@nds-fluerat.org). Telefon: 05121/31600

schulischen Fragen sind dagegen unterrepräsentiert. Ein überproportionaler Anteil der KlientInnen ist zwischen 16 und 23 Jahre alt; Kinder unter 14 Jahren sind dagegen unterrepräsentiert. Seit einigen Monaten befinden sich auch eine zunehmende Anzahl von UMF unter dem Klientel. Neben betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurden auch Personen in unterstützender Funktion (Mitarbeiter des BIZ, Sozialarbeiter, Ärzte, Therapeuten etc.) beraten und unterstützt.

Die Arbeit besonders mit den geduldeten jungen Flüchtlingen wird vielfach durch die restriktiv gefassten Gesetzen und die bürokratische Praxis der Behörden erschwert. Das Hauptproblem stellt dabei der Vorwurf der "Nicht-Mitwirkung" und der "Täuschung" dar, mit dem mögliche Verbesserungen in der Situation der Geduldeten verworfen werden. Dies gilt beispielsweise für die Bleiberechtsregelung, die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis oder den Wohnortwechsel. Leichte Verbesserungen sind dagegen im Bereich des Zugangs zu Ausbildung und Beruf durch die reformierte Beschäftigungsverfahrensverordnung (v.a. § 10) und das Arbeitsmigra-

Handlungsbedarf

Der an dieser Stelle eruierte Handlungsbedarf basiert hauptsächlich auf den Erfahrungen aus der Praxis des Kinder- und Jugendprojektes des Flüchtlingsrat Niedersachsen, vor allem des aktuellen Projektes "Integration von jungen Flüchtlingen mit prekärem Aufenthaltsstatus - ein lokales Modellprojekt" (siehe S.66ff.). Wie in diesem Kapitel ausgeführt, gehören vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre mit einem ungesicherten Aufenthalt zur Zielgruppe des Projektes. Unter den unterstützten Personen befinden sich auch einige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF).

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Projektes korrespondieren nach unserer Einschätzung stark mit den allgemeinen Entwicklungen in der Flüchtlingspolitik der letzten Jahre. In unserer Praxis dominieren Aufenthalts- und Integrationsproblematiken von jungen Flüchtlingen, die sich seit vielen Jahren ohne sicheren Aufenthalt im Bundesgebiet aufhalten. Dagegen war nur ein geringerer - meist erst nachfolgender - Unterstützungsbedarf bei einreisenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Asylverfahren, Clearingverfahren etc.) festzustellen.

Diese Entwicklung ist hauptsächlich den deutlich abnehmenden Zahlen an Asylbewerbern in den letzten Jahren (seit diesem Jahr wieder steigend) in Deutschland und den vielfach langjährigen Duldungszeiten geschuldet.

1. Einreise, Asylverfahren, Inobhutnahme

Trotz der geringeren Zahlen von einreisenden (jungen) Flüchtlingen besteht hier weiterhin ein vielfältiger Handlungsbedarf; dies gilt besonders für UMF. Seit Beginn dieses Jahres ist ein deutlicher Zuwachs an Einreisen von UMF in allen Bundesländern zu verzeichnen.

Die herrschende Rechtslage und Behördenpraxis steht schon unmittelbar nach der Einreise einem gesicherten Aufenthalt vieler Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entgegen. Auch eine kindgerechte Aufnahme bleibt ihnen vielfach verwehrt. So ist trotz dem seit 2005 erweiterten § 42 KJHG keine adäquate Regelung der Inobhutnahme und der damit verbundenen Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen bzw. eine obligatorische Bestellung eines Vormundes auch bei den 16- und 17-jährigen UMF in die Praxis umgesetzt worden. Weiterhin werden i.d.R. keine Jugendhilfemaßnahmen für die über 16-jährigen UMF eingeleitet. Dies geschieht nur bei der Annahme einer individuellen Kindeswohlgefährdung, die trotz der eklatanten Lebensumständen dieser Kinder und Jugendlichen seltsamerweise so gut

wie nie diagnostiziert wird. Hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben, um entsprechend des KJHG eine kind- und jugendgerechte Unterbringung zu ermöglichen und so die Weichen für eine bessere Zukunft zu stellen. Insbesondere eine Unterbringung in Lagern ist in keiner Weise zu akzeptieren und widerspricht dem Kinderwohl. Eine menschenwürdige, dezentrale Unterbringung ist dringend erforderlich.

Problematisch bleibt auch in Niedersachsen die Praxis der Altersfeststellung, in der überwiegend mittels Handwurzelröntgen begutachtet wird. Hierbei werden UMF häufig "älter gemacht", und damit eine jugendgerechte Behandlung verhindert. Die in verschiedenen Studien festgestellte Ungenauigkeit der angewandten Methoden wird dabei von Behörden-seite kaum reflektiert. Im Einzelfall kann ein Gegengutachten sinnvoll sein.

Im Asylverfahren haben die jungen Flüchtlinge kaum eine Chance auf einen sicheren Aufenthaltstitel, geschweige denn auf Asyl. Dafür ist nicht zuletzt die Nicht-Anerkennung kinderspezifischer Fluchtgründe verantwortlich. Wie F. HEIBER in ihrem Artikel (siehe S.15ff.) formulierte, ist es bei UMF nicht immer sinnvoll, einen Asylantrag zu stellen, der als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden könnte. Alternativ dazu kann ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 Satz 1 gestellt werden. Für die Zeit der Prüfung ist eine (vorläufige) Duldung zu beantragen.

Mit der Dublin II- Regelung ist weiterer Handlungsbedarf für Unterstützer entstanden. Dabei ist die besondere Behandlung unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen.

Die Arbeit mit den unbegleiteten Minderjährigen in Niedersachsen wird bereits durch Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit ihnen erschwert. Es bestehen z.B. kaum Kooperationsstrukturen zwischen Unterstützern und Beratungsstellen einerseits und den Sozialdiensten in den ZAABen bzw. den Jugendämtern andererseits. Kontakte zu den UMF beruhen vor diesem Hintergrund oft auf der informellen und eher zufälligen Weitergabe durch andere Flüchtlinge oder dritte Personen. Vielen anderen Minderjährigen bleiben die Unterstützungsmöglichkeiten aber unbekannt. Der Aufbau von funktionierenden Kommunikations- und Kooperationsstrukturen ist daher unabdingbar und schnellstmöglich voranzutreiben.

2. Langjähriger Aufenthalt

a. Aufenthaltsperspektiven

Ein besonders großer Unterstützungsbedarf ist bei

der Überwindung des unsicheren Aufenthaltsstatus/Duldung festzustellen. Das hat sich auch mit der Bleiberechtsregelung nicht grundlegend geändert (siehe S.13ff.).

Für die von 104a Satz 2 AufenthG potentiell begünstigten jungen Erwachsenen bleibt nur noch wenig Zeit, ihre Integrationsperspektive, z.B. durch die Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung, nachzuweisen. Die Vermittlung dieses Personenkreises in eine adäquate Arbeit ist ein Schwerpunkt der neuen Projekte im Rahmen des ESF-"Bundesprogramms zur arbeitsmarktrechtlichen Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen mit Zugang zum Arbeitsmarkt". Auch in Niedersachsen existieren einige dieser Projekte (siehe S.58ff.), deren Angebote schnell genutzt werden sollten.

Insbesondere in Hinblick auf den Stichtag der Regelung am 31.12.2009 ist hier Eile geboten für diejenigen, die noch keine Arbeit/Ausbildung erhalten konnten.

Ein problematischer Zeitpunkt für junge Flüchtlinge mit Duldung oder mit "unsicherer" Aufenthaltserlaubnis ist der 18. Geburtstag, da diese dann aus dem familiären Schutz ausscheiden und als Einzelpersonen in aufenthaltsrechtlichen Dingen behandelt werden. Es ist deshalb geboten, rechtzeitig vor der Vollendung des 18. Lebensjahr die Aufenthaltsperspektiven individuell zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

In der praktischen Arbeit unseres Projektes hatten wir mehrfach mit dem Problemfeld Ermessensausweisung zu tun. Wegen des Vorliegens von Ausweisungsgründen ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Ratsam ist zu überprüfen, ob die die Ausweisung begründeten Straftaten als jugendspezifisch einzuschätzen sind. Auch ist darauf hinzuweisen, dass Arbeitsstunden und Täter - Opfer-Vergleiche nicht als Jugendstrafen, sondern als erziehende Maßnahmen gelten. In diesen Fällen sind Ausweisungsgründe kaum aufrecht zu erhalten.

b. Zugang zu Ausbildung und Beruf

Ein wichtiger Schlüssel zur Integration für junge Ausländer ist der Zugang zu Ausbildung und Beruf. Voraussetzung hierfür ist der Besitz einer Beschäftigungserlaubnis.

Für junge Geduldete haben sich dabei durch die rechtlichen Verbesserungen u.a. im Rahmen des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz (siehe S.35ff. und S.38ff.) neue Chancen auf einen verbesserten Arbeitsmarktzugang ergeben. Zu nennen ist besonders die Erleichterung des Zuganges zu einer anerkannten Berufsausbildung für Geduldete. Mit dem §18a AufenthG führen qualifizierte Ausbildungen zu

der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Diese Neuregelungen sind in der praktischen Unterstützungspraxis zu nutzen. Die tatsächliche Wirkung bleibt aber abzuwarten.

Den positiven Entwicklungen stehen leider immer wieder die Schranken des ausländerrechtlichen Arbeitsverbotes nach § 11 BeschVerfV entgegen. Auf diese Problematik wird im Abschnitt 2c über Nicht-Mitwirkung und Täuschung eingegangen.

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rezession, macht die Suche nach Ausbildung und Beruf auch für die Flüchtlinge mit Beschäftigungserlaubnis schwierig. Ist mittelfristig keine Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle in Aussicht, gibt es die Option berufsvorbereitender und überbrückender Maßnahmen wie dem Freiwilligen Sozialen und Freiwilligem Ökologischen Jahr (FSJ und FÖJ). Daneben sollten diverse arbeitsmarktbezogene Angebote auch aus Landesmitteln, der Wohlfahrtsverbände und von unabhängigen Organisationen genutzt werden (siehe S.55ff. und S.58ff.). Besonders ist bezüglich der Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen wieder auf die durch das ESF - Sonderprogramm finanzierten Projekte wie AZF Hannover, NET WIN oder FairBleib zu verweisen, die sich nicht nur an bleibeberechtigte, sondern auch an Flüchtlinge mit Beschäftigungserlaubnis wenden.

c. Ausschlusskriterium: Nicht-Mitwirkung und Täuschung

Das eben angesprochene ausländerrechtliche Arbeitsverbot gemäß § 11 BeschVerfV führt zu dem vielleicht schwerwiegendsten Hindernis für eine Aufenthalts- und Integrationsperspektive von jungen Flüchtlingen mit unsicherem Aufenthalt. Es handelt sich um den Ausschluß von sämtlichen rechtlichen Besserstellungen aufgrund des Vorwurfes der Nichtmitwirkung bei ausreisebeendenden Maßnahmen und der Täuschung z.B. über Name, Herkunftsland und Geburtsdatum. Vielfach wird dieses "Fehlverhalten" der Eltern auch den Kindern angelastet. Mit den Vorwürfen wird neben dem Erhalt einer Beschäftigungserlaubnis, der Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis, der Wechsel des Wohnortes, die Aufhebung der Residenzpflicht und der Wechsel auf Sozialleistung analog dem SGB praktisch unmöglich. In der alltäglichen Projektarbeit wird man häufig mit dieser Problemstellung konfrontiert. Der Handlungsspielraum für die Unterstützung ist in diesen Fällen sehr eingeschränkt, da die Rechtslage ungünstig ist und mit der Auslegung der VVs und DVOs sehr rigide und regional unterschiedlich verfahren wird. In der Auseinanderset-

zung mit den Ausländerbehörden oder in Verfahren sind in erster Linie zwei Argumentationslinien zu verfolgen. Die erste Linie basiert auf der Nicht-Verantwortung der jungen Flüchtlinge für das "Fehlverhalten" der Eltern. Dabei besteht das Risiko, dass die Eltern aufenthaltsrechtliche Probleme bekommen können, wenn z.B. nachträglich eine Registrierung des Kindes in einem bestimmten Land stattfindet. Zweitens ist zu überprüfen, ob die Täuschung bzw. die Nicht-Mitwirkung für eine nicht stattgefundene Ausreise aus dem Bundesgebiet hauptsächlich kausal war und auch noch für die aktuelle Situation gültig ist.

Große Schwierigkeiten sind in diesem Kontext bei dem aufenthaltsrechtlichen Umgang mit den Kurden bzw. der arabischstämmigen Volksgruppe (Mahalmi) aus der Türkei, die im 20. Jahrhundert nach Syrien bzw. in den Libanon ausgewandert waren, zu erkennen. Aufgrund bestehender (und in einigen Fällen auch ungeklärte) Registrierungen auch von Vorfahren und Verwandten in der Türkei wird ihnen in vielen Fällen Täuschung über ihre Herkunft vorgeworfen. Ein sicherer Aufenthaltstitel und Integrationsperspektiven werden ihnen damit verwehrt. Dies gilt auch für Personen, die mit ihren Eltern minderjährig eingereist waren und oft mehr als 15 Jahre in Deutschland leben. Ihnen droht die Abschiebung in ein Land, das ihnen völlig fremd ist und dessen Sprache sie nicht beherrschen.

Was jetzt im Kontext mit dem deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommen auf ein Teil dieser Menschen zukommt, verspricht nichts Gutes und bleibt abzuwarten.

d. Informationspflicht der Ausländerbehörden

Als ein weiteres praktisches Problem stellt sich die Vernachlässigung der Informationspflicht durch einige Ausländerbehörden dar. Flüchtlinge sind in diesen Fällen nicht vollständig über ihre Möglichkeiten aufgeklärt z.B. bezüglich des Erhaltes von Sozialleistungen nach §2 AsylbLG nach 4 Jahren Leistungsbezug gemäß § 3 AsylbLG. Deshalb raten wir, beim Erstkontakt neben den konkreten Problemstellungen auch über diese Möglichkeiten aufzuklären.

e. Umverteilung/Zusammenleben

Eine weitere hohe Hürde durch die Duldung erfahren Ehepaare, die in verschiedenen Regionen/Bundesländern leben und zusammen wohnen wollen. Selbst mit Kind(ern) und bei Eheschließung nach deutschem Recht, wird den Betroffenen häufig ein Zusammenleben verwehrt, wenn sie lediglich eine Duldung und/oder eine AE nach §§25.4, 25.5

AufenthG besitzen und ihren Lebensunterhalt nicht vollständig selbst bestreiten können.

Eine andere Variante dieser Problematik ist bei Frauen und deren Kindern gegeben, die häuslicher Gewalt ausgesetzt waren/sind, in ein Frauenhaus o.ä. fliehen mussten und sich perspektivisch in einer anderen Region/einem anderen Bundesland niederlassen müssen. In diesen Fällen ist unbürokratische Hilfe, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, dringend erforderlich und menschlich geboten. Eine entsprechende Änderung im AufenthG sollte schnellstmöglich erfolgen.

f. Finanzierung von Rechtsanwälten, Gutachten und Psychotherapeuten

Eine weitere Problematik in der praktischen Arbeit stellt die Finanzierung von Rechtsanwälten, Gutachtern und Psychotherapeuten dar. Neben verschiedenen lokalen Rechtshilfefonds existiert ein bundesweiter Rechtshilfefonds von Pro Asyl, an den über die Landesflüchtlingsräte Anträge für Einzelfälle gestellt werden können.

Über Pro Asyl ist auch die Finanzierung von psychologischen Gutachten möglich. Es ist dabei aber zu bedenken, dass auch hier die Mittel begrenzt sind.

g. Bedarf bei öffentlichen Maßnahmen

Das Land Niedersachsen bietet eine breite Palette an Maßnahmen und Projekten an, die für junge Ausländer konzipiert sind. Viele der Angebote sind auf den Spracherwerb, die Berufsvorbereitung/ Praktika sowie den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen - hauptsächlich Hauptschulabschlüsse - (z.B. "Berufseinstiegsklasse") ausgerichtet. Jedoch werden die speziellen Problemlagen junger Flüchtlinge - auch von UMF - nicht adäquat berücksichtigt. Sie können teilweise aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status nicht an den Angeboten teilhaben. Des Weiteren wird der Bedarf an kostenlosen Deutschkursen in Kindergarten und Schule sowie an kostenloser Nachhilfe nicht gedeckt. Besonders die jungen Flüchtlinge, die erst vor kurzer Zeit eingereist sind, bedürfen schneller und unbürokratischer Unterstützung. Gerade wenn kein qualifizierter Abschluss während der gesetzlich garantierten Schulzeit (Schulpflicht) erlangt werden kann, sollte dem Flüchtling auch danach der weitere Schulbesuch ermöglicht werden. Denn ohne entsprechende Bildung bleibt den jungen Menschen i.d.R. nur der Zugang zu Beschäftigung im Niedriglohnsektor, die wenig Perspektiven eröffnet.

h. Politischer Bedarf

Von besonderer Wichtigkeit ist es, die Interessen der jungen Flüchtlinge wieder verstärkt durch politische Aktivitäten zu unterstützen.

Auf der Agenda muß weiterhin die Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung zur Kinderrechtskonvention stehen. Daneben ist die Anerkennung kinderspezifischer Fluchtgründe (Kinderhandel, Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kindersoldaten) im Aufenthaltsgesetz einzufordern. Die asylrelevante Etablierung von geschlechtsspezifischen Fluchtgründen hat schon positive Wirkung gezeigt; diese verbesserte Rechtslage sollte auch für Kinder und Jugendliche gelten.

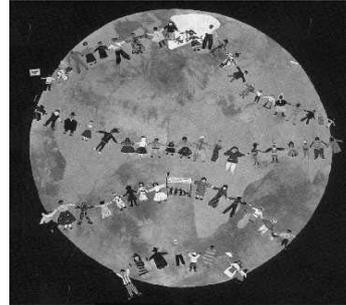
Eine politische Regelung verlangt nach unserer Einschätzung vor allem die Blockierung der Aufenthalts- und Integrationsperspektiven von jungen Geduldeten bei den Vorwürfen der Nichtmitwirkung und Täuschung, die häufig von den Eltern zu verantworten sind. Für die jungen Flüchtlinge ist eine "Amnestie" zu fordern, die den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis ermöglicht.

Bezüglich der Bleiberechtsregelung ist deren Entfristung einzufordern, da viele potentiell begünstigte Flüchtlinge vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise innerhalb der bestehenden Fristen keine entsprechende Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle finden werden.

Fazit

Für die jungen Flüchtlinge besteht weiterhin ein großer Handlungsbedarf, um diese Gruppe an den im Grundgesetz und in den internationalen Menschenrechts- und Kinderrechtskonventionen verankerten Rechten teilhaben zu lassen. Die allseits geforderte Integration ist nur dann möglich, wenn gesellschaftliche Partizipation und Gleichstellung auch für diese jungen Menschen garantiert sind.

MENSCHEN- UND KINDERRECHTE SIND NICHT TEILBAR !



Materialien und Literatur

Literatur

ADAM, H. u.a.(2002): Empfehlungen zur Behandlung von Migrantenkindern und (traumatisierten) Flüchtlingskindern - theoretische und praktische Überlegungen: In: Therapiezentrum für Folteropfer (Hg.): Kinderflüchtlinge in Europa; Köln, S.22-28

ANGENENDT, S. (2000): Kinder auf der Flucht. Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Opladen

ARUNAGIRINATHAN, U.(2006): Allein auf der Flucht: wie ein tamilischer Junge nach Deutschland kam; Hamburg

ASYLKOORDINATION (2006): Annäherungen. Junge Flüchtlinge und ihre Patinnen erzählen, Wien

BALLUSECK, H. VON (2003): Minderjährige Flüchtlinge. Sozialisationsbedingungen, Akkulturationsstrategien und Unterstützungssysteme; Opladen

BEST, M. /FLÜCHTLINGRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.)(2005): Kinderflüchtlinge in Schleswig-Holstein. Leitfaden für die Vormundschaftsarbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen; Kiel

BUNDESFACHVERBAND-UMF (2008): Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dokumentation der Fachtagung in Hofgeismar; München

BUNDESFACHVERBAND-UMF/ BAG JUGENDSOZIALARBEIT (2006): Fachpolitisches Forum - Verbesserung der Situation junger Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland; Dokumentation der Veranstaltung des B-UMF und BAGJ am 09./10.11.2006, Berlin-Schmöckwitz

CRAMER, H. (2006): Der Anspruch des unbegleiteten Kindes auf Betreuung und Unterbringung nach Art. 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; Hamburg

DEUTSCHE LIGA FÜR DAS KIND (2008): Frühe Kindheit. Die ersten sechs Jahre; Heft 05/08 Geflüchtete Kinder

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (Hrsg.)(2007): Jahrbuch Menschenrechte 2008. Themenschwerpunkt Sklaverei; Frankfurt a.M.

DIAKONE SCHLESWIG-HOLSTEIN u.a. (2008): Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein; Rendsburg (Bezug über Diakonisches Werk Schleswig-Holstein LV der Inneren Mission, Tel. 04331-5930, E-Mail: asyl@diakonie-sh.de

FLÜCHTLINGSRAT NIEDERSACHSEN (2003): Flüchtlingsrat Nr.98, Kinderflüchtlinge; Dezember

FLÜCHTLINGSRAT NIEDERSACHSEN/ SAGA (2007): Flüchtlingsrat Sonderheft 118; Arbeit für Asylsuchende. Zugangsbarrieren und Zugangschancen; April

FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Der Schlepper Nr. 31; Kinderflüchtlinge; Frühjahr

HOFFMANN-SCHILLER, Th. (1997). Gerettet in die Fremde. Jugendliche Flüchtlinge allein in Deutschland; Karlsruhe

INNENMINISTERIUM NIEDERSACHSEN (2008): Handlungsprogramm Integration; Hannover

JORDAN, S./ PETER, E. (2006): Praxisbuch Flüchtlingskinder; Karlsruhe

LIEBEL, M. (2005): Kinder im Abseits. Kindheit und Jugend in fremden Kulturen; Weinheim & München

LOHRENSCHEID, C. (2004): Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte; Frankfurt a.M.

LÖHR, T. (2007): Kinder - Die vergessenen Flüchtlinge; In: Flüchtlingsrat Ausgabe 03/07; Heft 119; Mai 2007, S.18-19

LUDWIG, M. (2003): Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland. Lebenssituation und Forderungen; Projektstudie Terre Des Hommes Osnabrück

LUDWIG, M./ RISTER, A. (2006): Vertreibung von Kindern verhindern. Für das Menschenrecht auf Schutz vor Vertreibung; Osnabrück

NEUMANN, U./ NIEDRIG, H./ SCHRÖDER, J./ SEUKWA, L.H. (Hrsg.)(2003): Lernen am Rand der Gesellschaft. Bildungsinstitutionen im Spiegel von Flüchtlingsbiografien. Bildung in Umbruchge-

sellschaften Band 3; Münster/ New York/ München/Berlin

OVERWIEN, B. (Hrsg.) (2005): Von sozialen Subjekten. Kinder und Jugendliche in verschiedenen Welten; Frankfurt a.M. & London

POLAT, A.(2007): Die Ausbildungssituation junger Migrantinnen und Migranten - Potenziale und Hemmnisse; In: FLÜCHTLINGSRAT NIEDERSACHSEN/ SAGA (2007), S.28-34

PRESSE-INFORMATIONSAMT BUNDESREGIERUNG (2007): Nationaler Integrationsplan. Neue Wege - Neue Chancen; Berlin 2007

PRO ASYL (2007): The truth may be bitter, but it must be told. Über die Situation von Flüchtlingen in der Ägäis und die Praktiken der griechischen Küstenwache; Broschüre

PRO ASYL (Hrsg.)(2006): Vom Fliehen und Ankommen. Flüchtlinge erzählen; Karlsruhe

RIEDELSHEIMER, A.(2007): Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen; In: Flüchtlingsrat Ausgabe 05/07 Heft 121, Dezember 2007, S.14-15

RIEDELSHEIMER, A/ WIESINGER, I. (Hrsg): Der erste Augenblick entscheidet. Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge; Karlsruhe

ROMMEL, E./ LEMKE, K./ SCHLOBACH, C./ WALBAUM, S. (2007): Die besonderen Schwierigkeiten für Flüchtlingsjugendliche - Fallbeispiele aus der Beratungspraxis; In: FLÜCHTLINGSRAT NIEDERSACHSEN/ SAGA 2007, S.28-34

SAG JA (2009): Flyer - Arbeitsrechtliche Information Ia. Beschäftigungserlaubnis für Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, Projekt Sag Ja Caritasverband für die Diözese Osnabrück

SAG JA (2009): Flyer - Arbeitsrechtliche Information IIa. Zugang von Jugendlichen mit einer Duldung odereiner Aufenthaltsgestattung zu Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und Bildung, Projekt Sag Ja Caritasverband für die Diözese Osnabrück

SCHIKORRA, K. (2004): Flüchtlingskinder im Niemandsland. Ihre Situation in Deutschland; European Comunity Studies; Mainz

SCHNEIDER, M. (2008): Junge Flüchtlinge und Gesundheit; In: B-UMF (2008), S.40-47

SEPARATED CHILDREN IN EUROPE PROGRAMME/ BUNDESFACHVERBAND - UMF (2005): Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen; Karlsruhe

WEBER, K. (2007): Die Rückkehr von Josephat und Priscilla nach Deutschland. Wandel in der Geschichte zweier Flüchtlingskinder; In: Flüchtlingsrat Heft 121, Dezember 2007, S.42-43

WEISER, B. (2009): Zur Schulpflicht von Kinder mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Niedersachsen; Informationspapier des Projektes "Sag Ja", Caritasverband f.d. Diözese Osnabrück

WEISER, B.(2008): Zugang von Jugendlichen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus zu Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und Bildung; Informationspapier des Projektes "Sag Ja", Caritasverband f.d. Diözese Osnabrück

DVDs & CDs

"Deutschland ist meine Heimat". Eine Dokumentation über jugendliche Flüchtlinge, die nach 5 Jahren in Deutschland in die Türkei abgeschoben werden sollen (2004, ca. 42 Min.). Bezug über Medienprojekt Wuppertal

"Flüchtlinge schützen - Nachhaltig helfen". Doppel-DVD des UNHCR (2008). Bezug über UNHCR

"Leben im Zwischenraum". Ein Film über den Alltag von Flüchtlingskindern in Deutschland, von Mischa Wilcke und Patrick Protz (2007, 30 Min.); Bezug über Pro Asyl

"Let's break - Adil geht". Ein Film von Esther Groneborn (2005, 96 Min. plus Bonus-tracks Dolby Digital 2.0) ; Bezug über Pro Asyl

"Stärker als die Angst". Filmische Rekonstruktion der tödliche endenden Flucht des 15-jährigen Salomon aus Kamerun (2008; 52 Min.); Bezug über den Fechner Media Verlag

"Verloren" Eine Dokumentation (DVD oder Video) basierend auf Interviews mit sechs jungen Flüchtlingen (2003, ca.36 Min.); Bezug über Medienwerkstatt Wuppertal

Internet

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF):

www.bamf.de

BUNDESFACHVERBAND - UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (B-UMF):

www.b-umf.de

HOHER FLÜCHTLINGSKOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN (UNHCR):

www.unhcr.de

JUGEND OHNE GRENZEN:

www.jogspace.net

KINDERHILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN (UNICEF):

www.unicef.org

MINISTERIUM FÜR INNERES, SPORT UND INTEGRATION NIEDERSACHSEN:

www.mi.niedersachsen.de/master/C523_L20_D0.html

MEDICO INTERNATIONAL (MI):

www.medico.de

NATIONAL COALITION FÜR DIE UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION:

www.national-coalition.de

PRO ASYL e.V.:

www.proasyl.de

TERRE DES HOMMES:

www.tdh.de

SEPARATED CHILDREN IN EUROPE PROGRAMME:

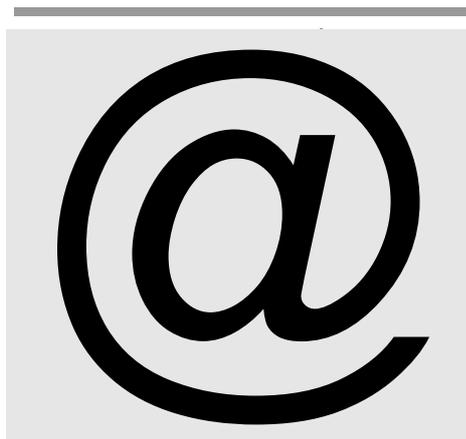
www.separated-children-europe-programme.org/index.html

Texte Internet

INNENMINISTERIUM NIEDERSACHSEN: Handlungsprogramm Integration 2008;

In: (download unter: www.mi.niedersachsen.de; Pfad: Themen > Integration > Integrationspolitik und Beratungsangebote)

LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN: Antwort auf die kleine Anfrage der Grünen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen am 16.11.2008; In: www.nds-fluerat.org (Pfad: Projekte > Kinder- und Jugendprojekt > Aktuelles)



PETER, E.: Die rechtliche Situation junger Flüchtlinge (Schaubilder); In: www.lvr.de/Jugend/fuer+jugendaemter/recht+und+orga/vortragdrpeter.pdf

UNHCR: 2007-Globale Trends. Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons; In: www.unhcr.de (Pfad: Statistiken)